

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

54. Jahrgang

1998

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die Historien Richers von Saint-Remi

Von

HARTMUT HOFFMANN

I n h a l t : I. Einführung S. 445. – II. Die Handschrift und ihre Entstehungszeit S. 447. – III. Das literarische Genre S. 456. – IV. Die historisch-politische Tendenz S. 465. – V. Sprache und Stil S. 482. – VI. Die Rezeption im Mittelalter S. 508. 1. Hugo von Flavigny S. 508; 2. Frutolf von Michelsberg und Trithemius S. 510; 3. Das Bamberger Fragment einer *Historia Francorum* S. 520. – Anhang: Ein Brief des Bischofs Deraldus von Amiens S. 526.

I. Einführung

Gegen Ende des 10. Jahrhunderts ist in Reims ein eigenartiges Geschichtsbuch entstanden. Sein Verfasser war Richer, ein Mönch des vor den Mauern der Stadt gelegenen Klosters Saint-Remi¹. Er dürfte etwa zwischen 950 und 960 geboren worden sein², denn sein Vater Rodulf, der als *miles* in den Diensten Ludwigs IV. (des Überseeischen) und der

1) Vgl. Hans-Henning KORTÜM, Richer von Saint-Remi. Studien zu einem Geschichtsschreiber des 10. Jahrhunderts (Historische Forschungen im Auftrag der Historischen Kommission der Akademie der Wissenschaften und der Literatur hg. von Karl Erich BORN und Harald ZIMMERMANN 8, 1985) mit weiterer Literatur; Hayden WHITE, The Content of the Form (1987) S. 17–20 (fehlerhaft und schief); zuletzt Bernd SCHNEIDMÜLLER, Widukind von Corvey, Richer von Reims und der Wandel politischen Bewußtseins im 10. Jahrhundert, in: Carlrichard BRÜHL / Bernd SCHNEIDMÜLLER, Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich (HZ Beiheft 24, 1997) S. 83–102; Jason GLENN, The composition of Richer's autograph manuscript, in: *Revue d'Histoire des Textes* 27 (1997) S. 151–189.

2) Vgl. G. MONOD, Études sur l'histoire de Hugues Capet, in: *Revue historique* 10^e année, t. 28 (1885) S. 248.

Königin Gerberga gestanden hatte, war in den Jahren 949 und 956 an kriegesischen Aktionen beteiligt gewesen³, und Richer selbst kann im letzten Jahrzehnt des Millenniums, als er zur Feder griff, kein junger Mann mehr gewesen sein, hatte er doch aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in der Reimser Kathedralschule das umfangreiche Unterrichtsprogramm des Scholasticus Gerbert absolviert und sich jedenfalls ausgedehnte Kenntnisse der klassischen (und vermutlich auch der patristischen) Literatur angeeignet.

Sein Werk widmete er seinem Lehrer, der inzwischen Erzbischof von Reims geworden war; es muß also zwischen 991 und 998 niedergeschrieben worden sein⁴. Aus alledem ergibt sich, daß Richer das Zeitgeschehen im letzten Drittel des 10. Jahrhunderts miterlebt hat und daher in der Lage gewesen sein sollte, in einem so bedeutenden Zentrum wie Reims Informationen über die Politik jener Jahre in großer Fülle zu sammeln. Tatsächlich aber zeichnet sich seine Darstellung, obwohl er sie bis 996 und in Nachträgen sogar bis 998 geführt hat, nicht gerade durch Nachrichtenreichtum aus, zumal wenn man die vielen Kapitel beiseite läßt, die bloß eine freie Wiedergabe der Konzilsakten von Saint-Basle sind. Der Schwerpunkt des Werks liegt auf dem früheren 10. Jahrhundert, über das uns allerdings sein Vorgänger Flodord wesentlich zuverlässiger informiert. Ist das schon enttäuschend, so ist Richer bei den modernen Historikern mehr noch deshalb in Verruf geraten, weil er allenthalben seine Phantasie nicht gezügelt und es mit der geschichtlichen Wahrheit nicht allzu genau genommen hat.

Noch in jüngster Zeit hat ein namhafter Forscher dem „Schwätzer“ Richer, „von dem viel zu viel Aufhebens gemacht“ werde, schlechte Noten erteilt und geradezu vor „einem ungebührlich regen Interesse an dem Werk eines politischen Außenseiters“ gewarnt, der „es nicht

3) Richer, *Historiae* II 87–90, III 7–9, ed. Georgius WAITZ, SS rer. Germ. [51] (1877) S. 82 f., 89 f. Ich zitiere hier und im folgenden nach dieser Ausgabe, wo nötig, unter stillschweigender Korrektur nach der Bamberger Handschrift. Robert LATOUCHE hat in seiner Edition (Richer. *Histoire de France* 1 und 2 [Les Classiques de l'histoire de France au moyen âge 12 und 17, 1930 und 1937]) zwar einige von Waitzens Fehlern ausgemerzt, jedoch seinerseits nicht wenige neue in den Text hineingebracht; die bedeutsame Richerüberlieferung, die Frutolf und Trithemius bieten (unten S. 510 ff.), hat Latouche fast ganz vernachlässigt. – Vgl. Ph. LAUER, *Le règne de Louis IV d'Outre-Mer* (1900, réimpression 1977) S. IX f., 199; Ferdinand LOT, *Les derniers Carolingiens. Lothaire, Louis V, Charles de Lorraine. 954–991* (Bibliothèque de l'École des Hautes Études. Sciences philologiques et historiques 87, 1891, réimpression 1975) S. 19 f.

4) Siehe unten S. 453–455.

einmal zum Abt gebracht“ habe (was für ein Kriterium für die Zuverlässigkeit eines mittelalterlichen Geschichtsschreibers!). Immerhin scheint selbst Carlrichard Brühl⁵ unseren Richer zu den Autoren zu zählen, „die“ – wie er Jakob Burckhardt zitiert – „lustig zu lesen sind“, doch daß damit ein Ansatzpunkt gegeben wäre, von dem aus man dem Autor gerecht werden und d. h. ihn verstehen könnte, hat er nicht zugeben wollen. Andere Gelehrte haben dagegen durchaus gesehen, daß unser Interesse an einem mittelalterlichen Geschichtsschreiber sich nicht ausschließlich an der Richtigkeit der mitgeteilten Daten und Fakten bemessen darf, sondern es sich zu fragen lohnt, warum ein Autor wohl so „lustig zu lesen“ ist.

II. Die Handschrift und ihre Entstehungszeit

Richers Werk ist, wenn wir von der sekundären Nachwirkung in späteren Quellen absehen⁶, nur in seinem Autograph, dem Msc. Hist. 5 der Bamberger Staatsbibliothek, überliefert. Es ist ein unansehnlicher und unregelmäßig geformter Codex, der zahlreiche Arbeitsspuren in sich trägt und letztlich nicht zum Widmungsexemplar bestimmt war, auch wenn er zunächst als solches geplant gewesen sein sollte und auf der ersten Seite mit einer Widmung an Erzbischof Gerbert von Reims beginnt⁷.

Der Codex zählt 57 Pergamentblätter, doch sind es eigentlich 58, denn ein stark beschnittenes, halbes Blatt ist nicht normal nummeriert, sondern als fol. 2b zwischen fol. 1 und 2 eingeschaltet worden. Die arabische Blatzzählung stammt aus der Neuzeit. Die Blätter haben kein einheitliches Format; viele messen etwa 24 x 14,8 cm, andere sind erheblich kleiner. Ganz überwiegend besteht der Codex aus Doppelblättern, doch sind diese teilweise, besonders in den Lagen II, III, V und VI erst durch Knickung aus großen Einzelblättern entstanden, wie die (heute vertikal stehende) Linierung erweist. Im übrigen hat Richer auch da, wo die vorgegebenen Linien wie üblich horizontal laufen, sich nicht an diese gehalten, sie haben ihm höchstens zur allgemeinen Orientierung für die Ausrichtung seiner Schrift gedient. Das Perga-

5) Carlrichard BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (1990) S. 125, 145 f.

6) Dazu unten S. 508 ff.

7) Hartmut HOFFMANN, Bamberger Handschriften des 10. und des 11. Jahrhunderts (MGH Schriften 39, 1995) S. 22 f., 137 f.

ment, mit dem er sich behelfen mußte, war von unterschiedlicher, meistens schlechter Qualität. Schon das sollte uns davor warnen, von dem Codex eine Regelmäßigkeit zu erwarten, die selbst in besser ausgestatteten Büchern oft nicht erreicht worden ist.

Die Lagen setzen sich folgendermaßen zusammen:

I = fol. 1–8: ein Quaternio, der um das eingeschaltete Blatt 2b vermehrt worden ist;

II = fol. 9–16: ein Ternio (= fol. 9, 12–16), in den die beiden zusammengehefteten Einzelblätter fol. 10 und 11 eingefügt worden sind;

III = fol. 17–22: ein Ternio;

IV = fol. 23–32: ein Quaternio (= fol. 23–28, 30, 32), in den die beiden Einzelblätter fol. 29 und 31 eingefügt worden sind;

V = fol. 33–44: ein Quaternio (= fol. 33, 38–44), dazu das Doppelblatt fol. 34/35 sowie die zwei Einzelblätter fol. 36 und 37;

VI = fol. 45–57: ein Quaternio (= fol. 45, 46, 48, 52, 54–57), dazwischen eingefügt die Zettel fol. 47 und 53 sowie das Doppelblatt fol. 49/50, an das sich der Zettel fol. 51 anschließt.

Die Lagenziffern I – VI stehen jeweils unten auf der letzten Seite der betreffenden Lage; sie sind vermutlich zeitgenössisch, stammen vielleicht sogar von Richer selbst. Auf fol. 32^v reicht die Lagenziffer III mit einem zugehörigen Winkel in die letzten drei Zeilen des Texts hinein; offenbar befand sich die III mit dem Winkel schon an ihrer Stelle, bevor die letzten Sätze hier geschrieben wurden.

Die meisten Lagen scheinen ursprünglich als Quaternionen angelegt worden zu sein, wie es den damaligen Gepflogenheiten entsprach. Warum die beiden Ternionen II und III Ausnahmen von der Regel bilden, ist nicht klar. Es besteht zumindest in der Lage III kein Anlaß, an verlorene Blätter, an nachträgliche Veränderung oder etwas ähnlich Auffälliges zu denken. Der Text läuft hier lückenlos von einer Seite zur anderen, von fol. 16^v nach 17^r ebenso wie von fol. 19^v nach 20^r und von fol. 22^v nach 23^r. Es ist möglich, daß Richer einfach nicht aufgepaßt hat, als er in der Lagenmitte am Ende von fol. 19^v angelangt war, und gleich auf fol. 20^r weitergeschrieben hat (anstatt ein neues Doppelblatt, das vierte der Lage, zu beginnen). Oder er hat zu dem Zeitpunkt gerade kein weiteres Pergament zu seiner Verfügung gehabt. Doch kann die Unregelmäßigkeit auch anderen Umständen zu verdanken sein, die wir nicht kennen. Was im Kopf eines Schreibers vorging und zu seiner Verfahrensweise geführt hat, läßt sich nicht immer rekonstruieren.

Für einen Teil der Einfügungen, durch die die Quaternionen so unregelmäßig geworden sind, liegen die Gründe auf der Hand, in anderen Fällen kann man sich mehr oder weniger plausible Vermutungen ausdenken.

Fol. 2b^v (die Vorderseite dieses Blatts ist nicht einschlägig) bietet einen kurzen ethnographisch-geographischen Exkurs über die Normannen, den Richer aus Anlaß ihrer ersten Erwähnung auf fol. 2^r eingeschoben hat⁸. Von fol. 2b ist oben ein Stück abgeschnitten; von einer Zeile haben sich am jetzigen oberen Rand noch Reste erhalten, sie kann deshalb gelesen werden; von der nächsten (nicht abgeschnittenen) Zeile ist mehr als die Hälfte durchgestrichen⁹. Diesen von Richer getilgten Text finden wir wortgleich unmittelbar vor dem einschlägigen Verweiszeichen auf fol. 2^r wieder, allerdings hier auf Rasur; außerdem steht dort davor der eigentliche Anfang des Exkurses, ebenfalls auf Rasur. Offenbar hat Richer also den Einschub über die Normannen zunächst auf das Pergamentstück 2b geschrieben, dessen Anfang dann dort getilgt und stattdessen an die betreffende Stelle auf fol. 2^r gesetzt, wo er dafür ein paar Zeilen radierte, die er anscheinend nicht mehr benötigte. Anzumerken ist noch, daß fol. 2b^v mit keinem anderen eingefügten Blatt materiell übereinstimmt, denn sein linker und sein rechter Rand sind viel knapper, seine Zeilen entsprechend länger als sonst in dem Codex Hist. 5 üblich.

Fol. 10 und 11 hat schon Waitz vermutungsweise als „fragmenta prioris recensiois“ bezeichnet¹⁰. Auf fol. 9^v hatte Richer von der Bekehrung der Normannen erzählt¹¹, und dazu gehört auch noch die erste Zeile von fol. 10^r, wo sie allerdings nachgetragen ist¹². Sie kann ursprünglich noch unten auf fol. 9^v gestanden haben, Richer hat sie dort vielleicht radiert und verdrängt, weil er Platz für einen längeren Randzusatz brauchte¹³. Auf fol. 10 erzählt Richer dann von Reginar I.

8) Richer I 4, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 4: *Quae cum immanissime agitentur* usw.

9) Fol. 2b^v getilgt: *lebant quæ est Celticæ Galliæ pars. ad rerum immanitatem incitantur. Hæc gens ab insulis oceani remotioribus diu ante exierat.* Vgl. WAITZ a. a. O.

10) WAITZ (wie Anm. 3) S. 23 Var. f; ähnlich, jedoch ohne Waitz zu nennen, GLENN, *The composition* (wie Anm. 1) S. 167–171.

11) I 32 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 23.

12) Richer I 33, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 23: *Ille – consummauit.*

13) I 31 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 22 f.: *Hos percunctans – a duce committitur.*

„Langhals“ und seinem Sohn, Herzog Gisibert von Lothringen; ein sachlicher Zusammenhang mit dem unmittelbar Vorausgehenden besteht nicht. Ob fol. 10 aus einem älteren Entwurf stammt, ist kaum zu entscheiden. Eindeutig ist allerdings, daß die Einfügung des Blatts an seiner jetzigen Stelle eine weitere Änderung nach sich zog: Gisiberts Name mußte aus den voranstehenden Kapiteln (ab I 22 = fol. 8^r)¹⁴ verschwinden, denn wenn Reginars Tod und die Nachfolge seines Sohns erst in I 34 (auf fol. 10^r) erzählt wurden, konnte der letztere nicht schon vorher als Herzog der Lothringer auftreten. – Die Gisibertgeschichte mündet unten auf fol. 10^v in den Bericht über die Wahl des westfränkischen Königs Robert¹⁵. Daran schließt sich, offenbar nachgetragen, die Nachricht vom Tod des Erzbischofs Heriveus von Reims und der Wahl seines Nachfolgers Seulf an; zu dem Nachtrag gehört auch noch die oberste Zeile von fol. 11^r *archidiaconatus – inclitus*. Da Richer auf fol. 11 den Krieg zwischen Robert und Karl dem Einfältigen erzählt und die oberste Zeile von fol. 11^r, wie gesagt, ein späterer Zusatz ist, besteht kein notwendiger Zusammenhang zwischen fol. 10 und 11; es kommt hinzu, daß fol. 11 ein wesentlich kleineres Format als fol. 10 hat. Auf fol. 11^v schildert Richer die Schlacht von Soissons¹⁶. Dieser Text läuft auf fol. 12^r weiter, doch da die hier zugehörigen ersten sechzehn Zeilen auf Rasur stehen, ist die Textentwicklung nicht mehr einwandfrei zu rekonstruieren. Es ist möglich, daß Richer einen sehr viel kürzeren Bericht über die Schlacht von Soissons, der (bevor er radiert wurde) oben auf fol. 12^r gestanden hatte, durch fol. 11 (und den Text auf den ausradierten sechzehn Zeilen von fol. 12^r) ersetzt hat. An den ursprünglichen Beginn von fol. 11^r vor *Interea K(arolus) a Gallis* usw.¹⁷ scheint Richer ein Verweiszeichen gesetzt, es später allerdings wieder beseitigt zu haben. Leider ist nicht mehr zu erkennen, worauf und wohin es verweisen sollte.

Die beiden Einzelblätter fol. 29 und 31 sind zwei gleichartige Fälle. Beide Male läuft der Text bruchlos von der jeweils vorhergehenden Seite (fol. 28^v bzw. 30^v) hinüber auf die Vorderseite des „eingeschobenen“ Blatts¹⁸, und ebenso bruchlos setzt sich der Text am Ende von

14) Siehe WAITZ (wie Anm. 3) S. 18 Var. *).

15) Richer I 41, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 26 f.

16) Richer I 45 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 28 f.

17) Richer I 42, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 27.

18) Richer II 82, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 80: *Damnantur / itaque duo pseudoepiscopi*, bzw. II 96, S. 85: *gladius qui penetrat / corpus usque ad animam*.

fol. 29^v und 31^r jeweils auf der nächsten Seite (fol. 30^r bzw. 32^r) fort¹⁹. Am einfachsten erklärt sich die ungewöhnliche Lagenzusammensetzung, wenn man annimmt, daß Richer gerade zwei Einzelblätter zur Hand hatte und diese für seinen Entwurf nutzen wollte. Neuerdings hat Jason Glenn in fol. 29 und 31 Reste einer älteren Fassung der Historien sehen wollen²⁰, doch sprechen schon die bruchlosen Übergänge von und zu den (angeblich jüngeren) Nachbarseiten dagegen. Gewiß ist es im Mittelalter einem geschickten Schreiber gelegentlich gelungen, bei einzufügenden Blättern die Übergänge so nahtlos herzustellen, daß der Leser, der in einem gebundenen Buch darauf stieß, von der kunstvollen Manipulation nichts bemerken konnte. Aber warum sollte sich Richer gleich zweimal (nämlich nach Glenns Theorie an den Enden von fol. 28^v und 30^v) dieser großen Mühe unterzogen haben, wo es ihm doch zunächst gar nicht darauf ankam, ein besonders schönes Exemplar seines Werks anzufertigen? Im übrigen sieht sich Glenn gezwungen, zur Absicherung seiner kühnen Hypothese mehrere verlorene Blätter jener angeblichen älteren Fassung zu postulieren, für deren ehemalige Existenz es sonst keinerlei Anhaltspunkte gibt²¹.

Das Doppelblatt fol. 34/35 und die beiden Einzelblätter fol. 36 und 37 scheinen in den Quaternio der fol. 33, 38–44 eingefügt worden zu sein. Dabei stellen die fol. 36 und 37, die Gerberts Disputation mit dem Magdeburger Scholaster Otrich enthalten, ihrerseits einen Nachtrag dar und sind durch Verweiszeichen auf fol. 35^v eingegliedert; von fol. 37 ist auch nur die Vorderseite beschrieben, die Rückseite dagegen leer geblieben. Zwischen fol. 35^v und fol. 38^r ist offenbar ein Hiatus vorhanden, denn fol. 35^v ist bis zum untersten Rand vollgeschrieben und später so beschnitten worden, daß mindestens eine Zeile weggefallen ist (von ihr ist der Anfang noch zu rekonstruieren). Vielleicht ist sogar noch mehr Text verlorengegangen, als ursprünglich auf fol. 35^v gestanden hat. Am Ende dieser Seite handelt Richer nämlich von der Synode zu Fismes, die sich mit dem angeblichen Ehebruch der Königin Emma und Bi-

19) Richer II 88, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 82: *Quod cum ab observatoribus p(atr)i m(e)o / relatum fuisset*, bzw. III 4, S. 88: *Quo rex comperto / duce fauente exercitum in hostem reducit*.

20) GLENN, The composition (wie Anm. 1) S. 159–166.

21) Das Verweiszeichen auf fol. 32^r, auf das GLENN, The composition (wie Anm. 1) S. 160 f., sich beruft und das ohne Entsprechung im sonstigen Codex ist, ist erst nachträglich eingefügt worden, während es nach Glenns These bereits zum ersten Text von fol. 32^r gehören müßte.

schof Adalberos von Laon befaßt hat²², und es ist nicht klar, ob Richer auf dem geringen Raum, der ihm auf fol. 35^v dafür zur Verfügung stand, die Angelegenheit ganz erledigen konnte. Man kann daher nicht ausschließen, daß ein weiteres (eingefügtes?) Blatt abhanden gekommen ist. Auf jeden Fall beginnt fol. 38^r, das in Richers ursprünglicher Abfolge nach fol. 35^v die nächste Seite war, mit einem anderen Thema, nämlich der Rivalität zwischen König Lothar und Kaiser Otto II.²³ Das ist an sich unproblematisch und bietet für sich genommen keinen Anlaß zu weiteren Überlegungen.

Merkwürdig wird der Befund erst dadurch, daß der Text von fol. 33^v direkt auf fol. 34^r fortgesetzt wird (also auf einem anscheinend eingeschalteten Blatt). Der Satz, der auf der letzten Zeile von fol. 33^v beginnt: *Est mihi in Galliis monachorum*, läuft oben auf fol. 34^r bruchlos weiter: *coenobium non longe ab urbe Remorum situm*²⁴. Angesichts dieses Faktums zögert man, fol. 34/35 (bzw. fol. 34–37) als Einschub zu bezeichnen; nur die ungewöhnliche Zusammensetzung der Lage V macht einen stutzig. Hinter *monachorum* am Schluß von fol. 33^v ist ein wieder getilgtes Verweiszeichen zu sehen, zu dem jede Entsprechung im Codex fehlt; auch das bringt leider keine Aufklärung. Waitz hatte anknüpfend an den schwierigen Befund die Vermutung ausgesprochen, fol. 44 sei (zusammen mit fol. 33, das mit diesem ein Doppelblatt bildet?) eher als die „vorangehenden“ Blätter (fol. 38–43?) geschrieben worden²⁵. Wie er sich die Entstehung der Lage V genau vorgestellt hat, hat er nicht erläutert.

Eine wesentlich kompliziertere These verfißt wieder Glenn²⁶, und zwar behauptet er, wenn ich ihn recht verstehe, daß Richer zunächst fol. 38–43 geschrieben habe, dann fol. 33/44 und anschließend fol. 34–37; dabei sei das Doppelblatt fol. 33/44 an die Stelle eines älteren, aufgegebenen getreten, von dessen Text sich allerdings auf fol. 33^r–33^v (bis Zeile 4 *annectit*?) und auf fol. 44 einiges erhalten haben könne. Was Glenn vorbringt, ist freilich nur eine Hypothese. Man braucht nicht auszuschließen, daß die Lage so entstanden sein kann, aber mit mindestens gleichem Recht darf man folgende Erklärung des

22) Richer III 66, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 109. Zur ungeklärten Datierung der Synode siehe Isolde SCHRÖDER, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung, MGH Hilfsmittel 3 (1980) S. 309 f. Nr. 71.

23) Richer III 67, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 110.

24) Richer III 26, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 94.

25) WAITZ (wie Anm. 3) S. 134 Var. f.

26) GLENN, The composition (wie Anm. 3) S. 174 f.

Sachverhalts vorschlagen: Richer schrieb zuerst fol. 33 und 34; als er am Ende von fol. 34^v angelangt war und eigentlich ein neues Doppelblatt hätte anfangen müssen, schrieb er aus Versehen auf fol. 35^r (das zum selben Doppelblatt wie fol. 34 gehört) weiter; nachdem die Dinge einmal so gelaufen waren, fügte er im Anschluß an fol. 35^v noch die drei Doppelblätter 38–43 in die Lage ein und kam zum Schluß auf fol. 44 (d. h. die zweite Hälfte des Doppelblatts 33/44) zurück, das chronologisch den Faden der Erzählung von fol. 43^v ganz natürlich weiterspinn²⁷. Es soll nicht behauptet werden, daß die Lage V so entstanden sein muß, wie es soeben skizziert worden ist, sondern der Erklärungsversuch wurde nur angeboten, um zu zeigen, daß es auch eine Alternative zu den Lösungen gibt, die Waitz und Glenn vorgetragen haben, – eine Alternative, die mit einem Versehen Richers rechnet, aber im übrigen ebenso gut (oder ebenso schlecht) begründet ist wie die beiden anderen Vorschläge.

Fol. 47 und 53 sind nachträglich eingeschaltete Zettel mit je einer kurzen Texterweiterung; der Sachverhalt ist hier eindeutig²⁸.

Das Doppelblatt fol. 49/50 sowie der zugehörige Schluß auf dem Zettel fol. 51 enthalten die Beschreibung von Richers Reise nach Chartres und die Geschichte der Synode von Saint-Basle²⁹. Das alles ist ein klarer Nachtrag, den Richer in der Mitte von fol. 48^v eingeordnet hat.

Wie wir gesehen haben, können die Unregelmäßigkeiten in den Lagen in den meisten Fällen auf die eine oder andere Weise erklärt werden, aber gewiß nicht immer zur vollen Zufriedenheit. Für die Entstehungszeit des Codex insgesamt lassen sich daraus keine Schlüsse ziehen.

Die gängige Datierung der Historien wurde bereits von Pertz begründet³⁰ und dann von Ferdinand Lot nur leicht modifiziert³¹. Beide Autoren stützten sich auf gewisse Tintenunterschiede in der Handschrift: die erste Hälfte des Codex Hist. 5 (fol. 1^r–28^r) sei mit heller, die zweite Hälfte (fol. 28^v–55^v) mit dunkler Tinte geschrieben worden; der gleiche Unterschied kehre dann auf fol. 57^v wieder, der letzten Seite des

27) Wann fol. 36 und 37 an fol. 35^v angeschlossen wurden, ist unter diesen Umständen gleichgültig.

28) Richer IV 40 und 81, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 145, 167.

29) Richer IV 50–73, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 151–163.

30) Richeri Historiarum libri IIII, ed. Georgius Heinrichus PERTZ, MGH SS 3 (1839) S. 562 f. mit Anm. 8.

31) Ferdinand LOT, La date de naissance du roi Robert II et le siège de Melun, in: *Mélanges Julien Havet* (1895) S. 152 f.

Codex, auf der Richer in kurzen Sätzen ein paar Nachrichten für eine anscheinend geplante Fortführung der Historien zusammengetragen habe; dort werde auf den ersten acht Zeilen in heller Tinte über Ereignisse von 995 und 996 berichtet, während die folgenden elf Zeilen in dunkler Tinte die Jahre 996, 997 und 998 betreffen³². Pertz und Lot nahmen an, daß Richer die in heller Tinte geschriebenen Sätze der letzten Seite fast gleichzeitig mit den Ereignissen, also schon 995/996, notiert habe und diejenigen in dunkler Tinte dementsprechend 996–998. Damit hatten sie zugleich die Zeitbestimmung für den übrigen Codex gefunden: der helle Teil bis fol. 28^r war demnach 995/996, der dunkle Teil (fol. 28^v–55^v) 996–998 entstanden; außerdem sollten zu der zweiten Arbeitsphase die vielen Korrekturen in dunkler Tinte gehören, die sich im ersten Teil finden. Gegen diese etwas simple Argumentation kann man zunächst einwenden, daß wir die genaue Farbe der hellen Partie auf fol. 57^v gar nicht kennen, da die Tinte dort stark abgegriffen und verblaßt ist. Vor allem aber kommt Tintenwechsel in den Historien viel häufiger vor als nur an den angeblichen Schnittstellen von fol. 28^r/28^v und auf fol. 57^v. Der Farbenkontrast verschiedener Tinten ist z. B. auch auf fol. 11^r, 13^r und 43^v sehr gut zu sehen. Bei einem längeren Werk dieser Art ist wiederholter Tintenwechsel fast selbstverständlich; Datierungskriterien kann man daraus nicht gewinnen.

Widerspruch gegen die These von Pertz und Lot ist erst in jüngster Zeit aufgekommen. Glenn, der ihn vorbrachte, blieb freilich ebenfalls auf die Tintenunterschiede fixiert, wenngleich er sie jetzt anders interpretierte als seine Vorgänger³³. Wie schon bemerkt³⁴, huldigt er der kaum gerechtfertigten Annahme, daß in dem Codex Hist. 5 umfangreiche Reste einer im übrigen verlorenen, früheren Stufe von Richers schriftstellerischem Schaffen stecken, und davon ausgehend betrachtet er die zweite Hälfte des Codex (ab fol. 28^v) als den älteren Teil; in heller Tinte habe Richer dann zuerst auf fol. 57^r geschrieben und anschließend, gewissermaßen im Zuge einer neuen Konzeption, die erste Hälfte des Codex (fol. 1^r–28^r) hinzugefügt. Für diese Hypothese liefert er freilich keinerlei Beweis, sondern nur ungesicherte Spekulationen. Man kann sie daher getrost ad acta legen.

32) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 179 f.

33) GLENN, *The composition* (wie Anm. 3) S. 181 ff.

34) Siehe oben S. 451.

Was sich in Wirklichkeit mit vertretbaren Argumenten zur Datierung der Handschrift sagen läßt, ist folgendes. Richer schrieb seine Historien zwischen 991 und 998. Er widmete sie in den ersten beiden Zeilen *Gerberto Remorum archiepiscopo*, und da dieser im Juni oder jedenfalls im Sommer 991 Erzbischof von Reims geworden war³⁵, ergibt sich daraus der terminus post quem des Bamberger Codex. Spätestens im April 998 wurde Gerbert zum Erzbischof von Ravenna gewählt³⁶, folglich muß Richer v o r diesem Termin sein Werk begonnen haben.

Es endet in seiner voll ausgeführten Form oben auf fol. 55^v mit einem Bericht über Ereignisse des Jahres 995; vorher hatte Richer auf fol. 54^v schon vom Tod Odos von Blois erzählt, der in den März 996 gesetzt wird³⁷. Auf fol. 57^v, der letzten Seite der Lage (und zugleich des ganzen Codex), fügte er später eine Reihe von Sätzen hinzu, die die Zeit von 995–998 betreffen. In ihrem Charakter unterscheiden sie sich wesentlich von der vorausgegangenen, gut komponierten und breit ausgeführten Chronik. Es sind fast nur knappe Notizen, die sich auf die Wiedergabe der historischen Tatsachen beschränken. Es sieht so aus, als habe Richer hier Material für eine Fortsetzung gesammelt. Wichtig ist auch, daß sich zwischen dem ersten Ende der Historien auf fol. 55^v und den Nachträgen auf fol. 57^v zunächst über drei leere Seiten befunden haben (eine davon wurde später gefüllt). Das macht den Einschnitt zwischen dem ursprünglichen Ende des Werks und den Nachtragsnotizen vollends deutlich. Die wahrscheinlichste Erklärung für diesen Befund ist, daß Richer seine Arbeit zunächst im Sommer 996 abgeschlossen und in den beiden folgenden Jahren nur noch mehr oder weniger stichwortartig die laufenden Ereignisse notiert hat. Bereits im Jahr 1000 war das Buch in der Hand Gerberts, der sich inzwischen Papst Silvester II. nannte³⁸.

35) Ferdinand LOT, *Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du X^e siècle* (Bibliothèque de l'École des Hautes Études. Sciences historiques et philologiques 147, 1903, réimpression 1975) S. 79.

36) Gerhard SCHWARTZ, *Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951–1122* (1913, Nachdruck 1993) S. 152; Reg. Imp. II 5, S. 332 Nr. 830.

37) Richer IV 94, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 172; dazu LOT, *Études* (wie Anm. 35) S. 177–179, 423–426.

38) HOFFMANN, *Bamberger Handschriften* (wie Anm. 7) S. 22 f., 137 f.

III. Das literarische Genre

In seinem Autograph, das wir in dem Codex Hist. 5 der Bamberger Staatsbibliothek besitzen, hat Richer seinem Werk keinen Titel gegeben und es uns dadurch erschwert, seiner historiographischen Absicht auf die Spur zu kommen. Georg Heinrich Pertz, der erste Editor dieser Quelle, wählte für sie den Notnamen „Historiae“, wobei der Plural vielleicht die Buntheit des Inhalts andeuten sollte und zugleich die Unmöglichkeit, ihn in einen einzigen Begriff zu fassen. Richer selbst sagt in Kapitel I 3, er wolle seine „Geschichte“ mit Karl dem Einfältigen beginnen lassen: *a quo historię sumimus initium*³⁹. Jedoch das Wort *historia* ist zu unbestimmt, es hilft uns nicht weiter⁴⁰.

Auch die übrige Überlieferung bietet keine zusätzlichen Auskünfte, die verwertbar wären. Man hat vermutet, daß es in Bamberg ein zweites, nicht von Hist. 5 abhängiges und heute verlorenes Exemplar gegeben hat⁴¹, aber selbst wenn das zutreffen sollte, wäre damit kaum etwas gewonnen. Frutolf und Trithemius, die jenes zweite Exemplar bezeugen sollen und jedenfalls aus Richer geschöpft haben, nennen entweder keinen Titel oder drücken sich unpräzise aus. Frutolf spricht bloß von einem namenlosen *hystoriographus*, einem *Gallicus hystoriographus* oder einem *Gallicus scriptor*⁴². Trithemius zitiert die *Gesta Gallorum* des *Richerus monachus Remensis*, ihn und Flodoard bezeichnet er als *Gallice historie scriptores* oder als *historiae scriptores Francorum*⁴³, und in seinem Nachlaß fand sich eine *Historia Gallorum Richeri monachi*⁴⁴. Wie wir gleich sehen werden, wären drei von diesen Titeln – nämlich *Gesta Gallorum*, *Historia Gallica* und *Historia Gallorum* – dem Werk, wie wir es kennen, nicht unangemessen, sie können

39) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 3.

40) Vgl. aber unten S. 459.

41) Harry BRESSLAU, Bamberger Studien, in: NA 21 (1896) S. 170 Anm. 1; Th. E. MOMMSEN, in: HZ 145 (1932) S. 634; unten S. 510 ff.

42) Ekkehardi Uraugiensis chronica, ed. G. WAITZ, MGH SS 6 (1844) S. 181 f., 186.

43) TRITHEMIUS, Annales Hirsaugienses (wie Anm. 267) 1, S. 46, 62, 136 f.; 2, S. 26.

44) Ivo FISCHER, Der Nachlaß des Abtes Johannes Trithemius von St. Jakob in Würzburg, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 67 (1928) S. 55. – Ioannes TRITHEMIUS Abbas, Compendium siue Breuiarium primi voluminis annalium sive historiarum de origine regum et gentis Francorum (Mainz 1515) fol. G IV^v, erwähnt den *Richerus monachus remensis*, jedoch ohne Angabe seines Werks.

jedoch kaum den Anspruch erheben, auf Richer selbst zurückzugehen, und tragen daher zur Klärung seiner literarischen Zielsetzung nichts bei.

Was der Schriftsteller vorgehabt hat, möchte man zunächst in seiner Vorrede suchen. Gleich im ersten Satz bezeichnet Richer die *Gallorum congressus* als seinen Gegenstand⁴⁵. Um einer Verwechslung der Königsnamen (Karl und Ludwig) vorzubeugen, verweist er dann auf die Annalen Erzbischof Hinkmars, von denen er sich absetzt und die er – so darf man wohl folgern – in gewisser Weise fortsetzen will. Unmittelbar darauf definiert er noch einmal sein Thema, und zwar lautet es jetzt *bella a Gallis sepe numero patrata uariosque eorum tumultus ac diuersas negotiorum rationes*. D. h. es geht um die Kriege der „Gallier“, ihre politischen Wirren und diverse sonstige Angelegenheiten⁴⁶. Interpretierend können wir also sagen, daß eine Geschichte der „Gallier“ im 10. Jahrhundert, nämlich von Karl dem Einfältigen bis zu Richers Gegenwart, beabsichtigt war. Was für *diuersae negotiorum rationes* neben Kriegen und politischen Wirren darin inbegriffen waren, wollen wir zunächst offen lassen; es muß sich aus dem Inhalt von Richers Werk ergeben.

In seinem Vorwort beruft sich der Geschichtsschreiber nicht nur auf Hinkmar, sondern auch auf Flodoard⁴⁷. Der erste habe die Ereignisse der früheren Zeit behandelt, das brauche – so ist zwischen den Zeilen zu lesen – nicht wiederholt zu werden, und deshalb könne er, Richer, das Ende von Hinkmars Annalen gewissermaßen als Ausgangspunkt seiner eigenen Arbeit nehmen. Dem „Büchlein“ des zweiten (gemeint sind damit Flodoards Annalen, nicht seine Reimser Kirchengeschichte) habe er einiges entnommen, es jedoch nicht wörtlich kopiert und auch eine andere Anordnung, ein *scema orationis longe diuersum* dafür gewählt⁴⁸. Wenn wir von den Einschränkungen, die hier anklingen,

45) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 1.

46) Michel SOT, Richer a-t-il écrit une *Histoire de France*?, in: Yves-Marie BERCÉ – Philippe CONTAMINE, *Histoires de France, historiens de la France. Actes du colloque international, Reims, 14 et 15 mai 1993* (1994) S. 52, übersetzt *diuersas negotiorum rationes* mit „les raisons diverses de ces affaires“ bzw. mit „explications“, also Erklärungen, die sich auf die *bella* und *tumultus* beziehen. Das dürfte zu eng gefaßt sein, zumal man bei dieser Interpretation die unwahrscheinliche Voraussetzung machen müßte, daß mit *negotiorum* nichts anderes gemeint sei als die *bella* und *tumultus*.

47) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 1.

48) KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 95, schließt daraus zu Unrecht, daß

absehen, hat sich Richer damit in die Tradition der Reimser Annalistik des 9. und des 10. Jahrhunderts gestellt. Und doch hat er ein ganz neuartiges Werk geschaffen.

Das liegt nicht bloß daran, daß von ihm das Annalengerüst als solches aufgegeben worden ist und sogar die Jahreszahlen fast völlig verschwunden sind. Sondern das *scema orationis longe diuersum* verlangte überhaupt eine andere Gruppierung des Stoffs. Wo Flodoard die Vorfälle eines Jahrs anscheinend ziemlich zuverlässig, aber auch ziemlich unverbunden Punkt für Punkt hintereinander notiert hatte, kümmernte sich Richer nur wenig um die chronologische Abfolge und ließ stattdessen die Zusammenhänge über die Jahre hinweg hervortreten. Wir werden noch sehen, was das zu bedeuten hat⁴⁹.

Wenn man vom Inhalt ausgeht, könnte man meinen, daß Richer die Linie seiner beiden Vorgänger fortgeführt hat. Wie sie erzählt er vor allem die Geschichte des westfränkischen Reichs. Sie verengt sich bei ihm freilich noch stärker als in den älteren Annalen zu einer Geschichte der Könige – was sich nicht zuletzt in der Einteilung der Historien in vier Bücher widerspiegelt: das erste ist in der Hauptsache Karl dem Einfältigen gewidmet, das zweite Ludwig dem Überseeischen, das dritte Lothar, das vierte schließlich dem nur kurz regierenden Sohn Ludwig V. und dann Hugo Capet. Dadurch daß er das Annalenschema verließ, gewann Richer die Freiheit zur Konzentration auf das Bedeutsame. Während Hinkmar und Flodoard Jahr für Jahr die mehr oder minder wichtigen Vorkommnisse festgehalten hatten, betrachtete ihr Nachfolger vieles davon als Ballast und verzichtete darauf, um die großen Linien seiner Erzählung umso besser herauszubringen.

Neben die Geschichte des Reichs und der Könige trat als zweiter Schwerpunkt die Geschichte des Erzbistums Reims. Das war schon in den älteren Werken nicht anders gewesen. Zum einen resultierte das aus der gewichtigen Rolle, die den Erzbischöfen in der Politik des 9. und des 10. Jahrhunderts zugefallen war; zum anderen konnte es nicht ausbleiben, daß Hinkmar und Flodoard die Geschehnisse, die sie miterlebt hatten, als Reimser vornehmlich aus dem Blickwinkel der Metropole betrachteten. Und Richer stellten sich die Dinge kaum anders dar. Trotzdem war seine Erzählung gerade in dieser Hinsicht wieder verschieden von dem, was die Annalisten berichtet hatten. Die Besitzge-

Richer „die wortgetreue Übernahme geistigen Eigentums anderer Schriftsteller als problematisch empfand“.

49) Siehe unten S. 459.

schichte der Kirche scheint ihm gleichgültig gewesen zu sein. Wenn er darauf zu sprechen kam, dann nicht um ihrer selbst willen (oder ad maiorem gloriam huius sanctae ecclesiae), sondern nur dort, wo sie sein zweites Hauptthema, das persönliche Schicksal der Erzbischöfe, berührte. Die Höhepunkte sind hier der Mord an Fulco (I 16–18), die Befreiung Karls des Einfältigen durch Heriveus (I 22–24), die Auseinandersetzung zwischen Artold und seinem Konkurrenten, dem Heribertiner Hugo (II 22–25, 65–82), Adalberos Reformen und sein Eingreifen zugunsten der Kapetingen (III 22–42, IV 2–12) und – last, but not least – Aufstieg und Fall des bewunderten Gerbert. Was Richer über diesen letzten mitteilt, seine Jugenderlebnisse, das Reimser Lehrprogramm und die Disputation mit Otrich, sprengt dann freilich schon den Rahmen einer Geschichte des Erzbistums – in Hinkmars oder in Flodoards Werk findet sich nichts auch nur entfernt Vergleichbares.

So hat Richer zwar an die Annalentradition angeknüpft, ist dann jedoch von ihr abgewichen und hat im wesentlichen andere Wege eingeschlagen. Wie ist er dazu gekommen? Welchem Vorbild ist er gefolgt? Man darf davon ausgehen, daß Richer von der Diskussion gewußt hat, die in der Antike über den Unterschied zwischen „Annalen“ und „Historie“ (oder „Historien“) geführt worden ist, denn die diesbezüglichen Erörterungen in den *Noctes Atticae* des Gellius (5,18) und in Isidors *Etymologien* (1, 41–44) lagen ihm vor, und wahrscheinlich hat er auch den einschlägigen Kommentar des Servius zu dem Stichwort *annalis* in der *Aeneis* (1, 373) gekannt⁵⁰. In den *Noctes Atticae* konnte er ein Zitat aus dem Geschichtswerk des Sempronius Asellio lesen: *Annales libri tantummodo, quod factum quoque anno gestum sit, ea demonstrabant ... Nobis non modo satis esse video, quod factum esset, id pronuntiare, sed etiam, quo consilio quaque ratione gesta essent, demonstrare*⁵¹. Hier war die Lösung des Problems vorgezeichnet, vor das sich Richer gestellt sah: die Annalenform, die sich auf den bloßen Faktenbericht beschränkte, konnte überwunden werden, wenn man zeigte, in welcher Absicht und auf welche Weise (oder aus welchem Grund) die Dinge geschehen waren. Was Richer im einzelnen

50) Servius, *Aen.* 1,373, ed. Georgius THILO/Hermannus HAGEN 1 (1881) S. 125 f.: *Annales: inter historiam et annales hoc interest: historia est eorum temporum quae vel vidimus vel videre potuimus, dicta ἀπὸ τοῦ ἰστορεῖν, id est videre; annales vero sunt eorum temporum, quae aetas nostra non novit: unde Livius ex annalibus et historia constat.*

51) Dazu Dieter FLACH, *Einführung in die römische Geschichtsschreibung* (1992) S. 82–85.

durch den Kopf gegangen ist, läßt sich natürlich nicht erraten. Aber man kann sein Darstellungsprinzip kaum besser charakterisieren als mit *demonstrare, quo consilio quaque ratione gesta essent*⁵².

In der modernen Literatur hat man dieses Problem bisher kaum gesehen. Auf die Frage, in welcher Tradition die Historien stehen, gibt es eine einzige Standardantwort, und die lautet: Sallust. Seitdem Pertz und Waitz in ihren Editionen die Anleihen angemerkt hatten, die Richer bei dem antiken Autor gemacht hatte, ist es immer wieder nachgeschwatzt worden, daß unser Geschichtsschreiber „un imitateur de Salluste“ gewesen sei⁵³. Dabei hätte es einem unbefangenen Leser längst auffallen müssen, daß wir in Richers Historien nicht ein Geschichtswerk von der Art des *Bellum Iugurthinum* oder der *Coniuratio Catilinae* vor uns haben. Weder der Stil noch die Komposition, weder die Geschichtsauffassung noch die historisch-politische Absicht sind sallustianisch. Die Zitate, die Pertz, Waitz und Vogel aufgespürt haben, bezeugen zwar die aufmerksame Lektüre des klassischen Autors, aber sie waren zunächst doch nur Beiwerk, fremde Federn, mit denen Richer sich schmückte. Zudem hat er die anderen Klassiker, die ihm bekannt waren, in ähnlicher oder gleicher Weise für seine Zwecke ausgebeutet. Das berühmte Giselbertporträt in I 35 ist denn auch nicht, wie man immer wieder gesagt hat, dem Catilina nachempfunden, sondern Richer hat dem lotharingischen Herzog vornehmlich die Züge des Julian Apostata geliehen, die er in der haßerfüllten *Historia tripartita* vorgezeichnet gefunden hatte⁵⁴. Von den übrigen römischen Historikern kannte er vor allem Hegesipp, Caesar, Orosius und Livius; ob er Sueton gelesen hat, ist weniger sicher⁵⁵. Die Lesefrüchte, die er diesen und weiteren Autoren entnommen hat, verleihen seinem Werk insgesamt gewiß einen eigenen Ton (der freilich nicht einfach zu definieren ist, wenn man über den bloßen Quellennachweis hinausgelangen will). Auch mag das alles in anderer Hinsicht sehr interessant sein,

52) Siehe unten S. 499-508.

53) Robert LATOUCHE, *Un imitateur de Salluste au X^e siècle: l'historien Richer*, in: *Annales de l'Université de Grenoble (Nouvelle Série) Section Lettres-Droit* t. 6 (1929) S. 289-305. Wichtig ist der Aufsatz von Fridericus VOGEL, *Quaestionum Sallustianarum pars altera*, in: *Acta seminarii philologici Erlangensis*, ed. Iwanus MUELLER et Eduardus WOELFFLIN 2 (1881) S. 405-422.

54) Cassiodor – Epiphanius, *Historia ecclesiastica tripartita* VII 2,16, ed. Waltarius IACOB/Rudolphus HANSLIK, CSEL 71 (1952) S. 379 f.

55) Die Nachweise der Zitate finden sich in der von mir vorbereiteten Edition (MGH SS 38, 1999 oder 2000).

jedoch die Frage, welchem literarischen Vorbild, welcher historiographischen Inspiration Richer gefolgt ist, läßt sich damit nicht beantworten.

Von den genannten antiken Schriftstellern kommt keiner dafür so recht in Betracht. Am ehesten könnte man noch an das *Bellum Iudaeum* des Hegesipp denken – auch das ist die Geschichte eines Volks und seiner Herrscher, und man kann sich gut vorstellen, daß der Rhetoriker Richer dieses hochpathetische Buch mit seinen langen Reden gern gelesen hat. Aber die Ähnlichkeit mit den Historien geht nicht sehr weit, zuviel ist in ihnen wieder ganz anders. Vor allem hat Richer seinem eigenen Werk nicht den Stempel des hohen Stils aufgeprägt, welcher nicht bloß für Hegesipp, sondern überhaupt für die römische Geschichtsschreibung charakteristisch gewesen ist⁵⁶.

Wenn man sodann die Literatur des Mittelalters mustert, ist es ebenfalls schwer, die Historien einzuordnen. Das historiographische Genus, zu dem sie gehören, sind, wie schon angedeutet, die Volksgeschichten, denn die *congressus Gallorum* bzw. die *bella a Gallis patrata*⁵⁷ lassen sich leicht als Geschichte des Volks der „Gallier“ auffassen. Drei von den älteren, mittelalterlichen Volksgeschichten waren weit verbreitet und könnten daher Richer zugänglich gewesen sein: die Frankengeschichte Gregors von Tours, die *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus und Bedas angelsächsische Kirchengeschichte, die man wenigstens *cum grano salis* hierher rechnen kann (Widukinds *Res gestae Saxonum* darf man in Reims am Ende des 10. Jahrhunderts wohl ebenso wenig voraussetzen wie die Werke Liudprands von Cremona oder Reginos Chronik samt ihrer Fortsetzung). Der Vergleich mit jenen älteren Werken führt freilich zu keinem schlüssigen Ergebnis. Daß Gregor von Tours, der ja ebenfalls eine Frankengeschichte geschrieben hatte und ebenso munter zu erzählen wußte, auf Richer eingewirkt hätte, ist kaum vorstellbar, da dieser einem ganz anderen Stilideal anhing und sich mit Gregors Merowingerlatein, wenn er es denn gekannt haben sollte, vermutlich schwer getan hat. Eine Affinität zu Paulus Diaconus, an sich nicht unmöglich, ist kaum zu erweisen. Und in Bedas Kirchengeschichte liegt eben auf der Kirchengeschichte ein viel stärkerer Akzent, als das in Richers Historien der Fall ist⁵⁸.

56) Dazu unten S. 482 ff.

57) Siehe oben S. 457.

58) Beda, *Historia ecclesiastica* I 16, ed. Bertram COLGRAVE – R. A. B. MYNORS, *Bede's Ecclesiastical History of the English People* (1969) S. 52: *At ...*

Man könnte in ihnen zwar eine aus der Annalistik herausgewachsene Kombination von Volksgeschichte und Bistumsgeschichte sehen, aber von der normalen Bistumsgeschichte⁵⁹, wie sie ihm etwa in Flodoards *Historia Remensis Ecclesiae* vorlag, unterscheidet sich Richer schon dadurch, daß er für die Besitzinteressen des (Reimser) Bistums kein großes Interesse aufbrachte. Als Mönch von Saint-Remi war er ein Außenstehender, so daß es nicht zu verwundern braucht, wenn er dem Kathedralkapitel keine Aufmerksamkeit schenkte. Dessen Mitglieder, die Domkanoniker, kommen auch als Individuen in den Historien fast gar nicht vor. Eine Ausnahme wie der Priester Adalger bestätigt nur die Regel, denn er wird allein deshalb eingeführt, weil er ein Vertrauensmann des Erzbischofs Arnulf gewesen war und in dessen turbulenter Geschichte eine Rolle gespielt hatte⁶⁰.

Breiten Raum gönnte Richer dagegen den Synoden, auch das freilich nicht um ihrer selbst willen, sondern weil es dabei u. a. um das Wohl und Wehe der Erzbischöfe Artold und Gerbert ging, deren Stellung jeweils durch einen Konkurrenten gefährdet worden war. An sich war das nichts Neues. Flodoard hatte z. B. ausführlich über die Synode von Ingelheim berichtet⁶¹, und ähnlich hatte es schon Hinkmar gehalten, der gelegentlich sogar einschlägige Aktenstücke in seine Annalen aufgenommen hatte⁶². Über diese Muster ging Richer nur insofern hinaus, als er seine Konzilsberichte nach Kräften durch eingeflochtene, erfundene Reden belebte; doch das gehörte überhaupt zu seinem Darstellungsstil und war nicht auf die Kapitel beschränkt, die von den Synoden handelten⁶³. Wenn er weiter in die Vergangenheit zurückgeblickt hat, konnte er im übrigen solche scheinbar wörtlichen Wiedergaben von Reden in der *Historia tripartita* finden, wo das Religionsgespräch, das Papst Liberius 355 in Mailand mit Kaiser Con-

coeperunt et illi paulatim vires animosque resumere, emergentes de latibulis, könnte die stilistische Quelle von Richer I 23, ed. Waitz (wie Anm. 3) S. 19: *a latibulis emersit*, sein.

59) Vgl. Reinhold KAISER, Die *Gesta episcoporum* als Genus der Geschichtsschreibung, in: Anton SCHARER – Georg SCHEIBELREITER, *Historiographie im frühen Mittelalter* (1994) S. 459–480.

60) Richer IV 61 f., 73, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 158, 162 f.

61) Flodoard, *Annales* a. 948, ed. Ph. LAUER (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire [39] 1905) S. 109–115.

62) Wilfried HARTMANN, Konzilien und Geschichtsschreibung in karolingischer Zeit, in: SCHARER – SCHEIBELREITER, *Historiographie* (wie Anm. 59) S. 481–498.

63) Siehe unten S. 499–508.

stantius geführt hat, ebenso festgehalten worden war wie die Worte des Nestorius auf dem Konzil von Ephesos⁶⁴. Aber vielleicht hat Richer gar nicht so weit-zurückgedacht, sondern sich einfach ein Beispiel an Gerberts Schrift über das Konzil von Saint-Basle genommen, die ja anders, als ihr Titel in den modernen Editionen suggeriert, kein offizielles Protokoll ist, sondern eine Geschichte der Synode aus parteiischer Feder⁶⁵. Hier fand er angebliche Reden sowohl der Konzilsväter als auch der Angeklagten, und in der Tat hat er sie in seinen entsprechenden, eigenen Bericht übernommen, allerdings verkürzt und umgeschrieben. Es lag nahe, diesen Modus der Darstellung auch für andere Kirchenversammlungen wie Ingelheim 948 oder Erzbischof Adalberos Reimser Synoden (III 30 ff.) zu verwenden.

Während sich somit für das meiste von dem, was in den Historien steht, Vorbilder nachweisen lassen (mögen sie auch aus unterschiedlichen Traditionssträngen stammen), so bleibt doch ein Thema übrig, das erst Richer im großen Stil in die Geschichtsschreibung eingeführt hat, nämlich das Thema der wissenschaftlichen Bildung. In den Kapiteln III 43–65 schilderte er Gerberts Werdegang, den Reimser Schulunterricht und die Disputation mit Otrich. Den Anlaß und Übergang zu dem ganzen Gerbertabschnitt bildet in den Historien ein Satz über Erzbischof Adalbero: wie er die Reform des Mönchtums förderte, habe er auch den „Söhnen seiner Kirche“ eine gute Schulbildung verschaffen wollen⁶⁶ – das Resultat dieser Bemühungen war die Berufung Gerberts. Ähnliche Nachrichten über Schulen, Schüler und Lehrer teilen uns andere Geschichtsschreiber mit. Die Biographen loben den Bildungseifer ihrer Helden, Einhard den Karls des Großen, Thangmar den seines Schülers Bernward – um nur zwei Beispiele zu nennen⁶⁷. Annalisten machen auf die Geistesgrößen ihres Konvents oder Kapitels aufmerksam; die Fuldaer Annalen widmeten etwa dem *doctor egregius* Rudolf einen rühmenden Nachruf⁶⁸, und Flodoard verzeichnete in

64) Cassiodori-Epiphanií Historia ecclesiastica tripartita V 17, XII 4, ed. IACOB/HANSLIK (wie Anm. 54) S. 237–241, 670 f.

65) Acta concilii Remensis ad sanctum Basolum auctore Gerberto archiepiscopo, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 3 (1839) S. 658–686.

66) Richer III 42, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 99: *Et ut nobilitati suae in omnibus responderet, ecclesie suae filios studiis liberalibus instruere utiliter querebat.*

67) Einhard, Vita Karoli Magni c. 25, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. [25] (1911) S. 30; Thangmar, Vita Bernwardi episcopi c. 1, ed. Georgius Heinricus PERTZ, MGH SS 4 (1841) S. 758.

68) Annales Fuldenses a. 865, ed. Fridericus KURZE, MGH SS rer. Germ. [7]

seiner *Historia Remensis Ecclesiae*, daß Erzbischof Seulf den Unterricht des Remigius von Auxerre genossen habe⁶⁹. All diese kurzen Notizen und Anekdoten erreichten freilich nicht die Ausmaße und die Gründlichkeit von Richers Bericht, der eher an Cassiodors Institutionen als an historiographische Muster erinnert.

Und ebenso wenig läßt sich in der älteren Geschichtsschreibung ein Vorbild für die Disputation mit Otrich entdecken⁷⁰. Aus der Spätantike sind zwar nicht wenige *Altercationes* überliefert, aber sie sind erstens nicht in Werke der Historiographie eingebettet und zweitens nicht philosophischen Inhalts⁷¹. Aus den *Noctes Atticae* dürften Richer die Streitgespräche bekannt gewesen sein, die Gellius aufgezeichnet hatte⁷²; insofern ist mit einer Anregung aus dieser Richtung zu rechnen. Aber vor allem könnte der neue Ton, den Richer anschlug, gut und gern mit dem Wettstreit der Gelehrten und der Schulen zusammenhängen, der im 10. und im frühen 11. Jahrhundert aufkam oder, soweit er vorher schon vorhanden gewesen sein sollte, sich jetzt so sehr verstärkte, daß er in den Quellen besser greifbar wird⁷³. Hierher gehören der Brief des Italieners Gunzo an die Reichenauer⁷⁴ und im nächsten Jahrhundert der Schulstreit zwischen Würzburg und Worms⁷⁵. Der Eichstätter Magister Gunderam mußte gewissermaßen einen Test vor seinem Würzburger Kollegen und Kritiker Pernolf bestehen und sich dadurch als gleichrangig erweisen⁷⁶. In Limoges soll der Neffe des Abts von San Michele della Chiusa unliebsames Aufsehen erregt haben,

(1891) S. 63.

69) Flodoard, *Historia Remensis Ecclesiae* IV 18, ed. Martina STRATMANN, MGH SS 36 (1998) S. 409 f.

70) KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 83–92, 115: „es gehört zweifellos zu Richers Verdienst, daß er die Neuartigkeit und Wichtigkeit dieses Streitgesprächs begriffen und ihm daher so breiten Raum in seinem Werk eingeräumt hat.“

71) Peter L. SCHMIDT, Zur Typologie und Literarisierung des frühchristlichen lateinischen Dialogs, in: Manfred FUHRMANN, *Christianisme et formes littéraires de l'antiquité tardive en Occident* (Entretiens sur l'antiquité classique 23, 1977) S. 101–180.

72) Gellius 3,1; 4,1; 6,17.

73) Vgl. KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 114–116.

74) Karl MANITIUS, Gunzo *Epistola ad Augienses* und Anselm von Besate *Rhetorimachia*, MGH QQ zur Geistesgesch. 2 (1958) S. 1–57.

75) Walther BULST, Die Ältere Wormser Briefsammlung, MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 3 (1949) S. 31 f. Nr. 15, S. 46–49 Nr. 25 f., S. 119–127.

76) Stefan WEINFURTER, Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Edition – Übersetzung – Kommentar (Eichstätter Studien N. F. 24, 1987) S. 56 f. c. 28.

als er mit seiner in der Lombardei erworbenen Bildung protzte, andererseits auf die Schulen der *Francia* nur gönnerhaft herabblickte und den aquitanischen überhaupt keinen Wert beimaß⁷⁷. Richer selbst liefert ein weiteres Beispiel einer Schulrivalität (allerdings auf einem anderen Feld) mit seinem Histörchen von dem gegenseitigen Vergiftungsversuch des Bischofs Deroldus und eines Arztes aus Salerno⁷⁸. Es ist der Geist der Vorscholastik, der durch alle diese Episoden weht. Und Richer hat ihn in den Gerbertkapiteln, aber auch sonst in seinem seltsamen *opus mixtum* eingefangen.

IV. Die historisch-politische Tendenz

Die Historien sollen, wie aus dem Prolog hervorgeht, in der Hauptsache eine Geschichte (der Kämpfe) der Gallier sein⁷⁹. Das ist auf den ersten Blick ein merkwürdiges Programm, denn jedermann weiß ja, daß es Gallier dem ursprünglichen Wortsinn nach im 10. Jahrhundert nicht gegeben hat. Wenn Richer trotzdem erst die *Gallia* (in Anlehnung an Caesar, Orosius und Isidor von Sevilla) beschrieb, dann den *mores Gallorum* ein Kapitel widmete und schließlich die Geschichte der *Galli* in seiner eigenen Zeit erzählte, konnte er das nur deshalb tun, weil er die Begriffe einer radikalen Umdeutung unterzog. Die modernen Historiker haben für gewöhnlich Richers Gallien mit Frankreich gleichgesetzt und sahen demgemäß in seinem Geschichtswerk die erste französische Nationalgeschichte, eine *Histoire de France*, wie Robert

77) Ademar von Chabannes, *Epistola de apostolatu sancti Martialis*, MIGNE PL 141, Sp. 107 f.: *in Aquitania nulla sapientia est, omnes sunt rustici. Et si aliquis de Aquitanis parum didicerit grammaticam, mox putat se esse Virgilium. In Francia est sapientia, sed parum; nam in Longobardia, ubi ego plus didici, est fons sapientiae.*

78) Richer II 59, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 68 f.

79) Ich gehe im folgenden von der Einheitlichkeit des Werks aus. GLENN, *The composition* (wie Anm. 1), glaubt, mehrere Schichten in den Historien unterscheiden zu können, doch was er dazu vorbringt, sind nur unsichere Vermutungen. In dem hier entscheidenden Punkt, nämlich seiner Behauptung, daß Richer eine gerbertfreundliche und eine gerbertfeindliche Version ineinandergearbeitet habe, wird man ihm schwerlich folgen können. Richer läßt nirgends ein böses Wort über Gerbert fallen und kaum ein gutes über seinen Gegner Arnulf. Wenn er in seiner „letzten“ Fassung für Arnulf hätte Partei ergreifen wollen, hätte er nicht die Akten von Saint-Basle ausgeschrieben, die eine einzige Verdammung des Karolingers darstellen. Die Indizien, auf die sich Glenn stützt (geringfügige Unterschiede zwischen Gerberts Akten von Saint-Basle und Richers Version), sind unerheblich.

Latouche seine Edition betitelte⁸⁰. In Wirklichkeit haben am Ende des 10. Jahrhunderts noch keine Franzosen und noch keine französische Nation existiert, daher kann damals auch keine französische Nationalgeschichte geschrieben worden sein⁸¹. Eine Traditionslinie, die zum Frankreich der „natürlichen“ Grenzen führen würde, hat hier nicht begonnen. Richer war, wie sich uns zeigen wird, ganz im Gegenteil nur ein rückwärts gekehrter Prophet.

Wenn er von *Galli* und *Gallia* sprach, meinte er nicht Franzosen und Frankreich, sondern Franken und das (west)fränkische Reich. Warum er dafür nicht *Franci* und *Francia* sagte (was der Laie vielleicht erwarten würde), ist in der Forschung längst geklärt worden. Der Zerfall des Karolingerreichs hatte die geltenden geopolitischen Begriffe in Mitleidenschaft gezogen. Was man im 10. Jahrhundert unter *Francia* verstand, war nicht mehr ein Gebiet, das vom Atlantik bis in die Gegenden östlich des Rheins reichte. Dementsprechend wurde auch der alte Reichsvolkname fragwürdig und veränderte seine Bedeutung. Im Westen schrumpfte die *Francia* immer mehr auf den Raum zwischen Belgien, Lotharingen und Loire zusammen (die entsprechende Entwicklung rechts des Rheins können wir außer acht lassen), so daß nur noch die Bewohner dieses nordfranzösischen Schrumpfraums *Franci* genannt wurden, während die anderen ringsum wohnenden „Franken“, die ebenfalls zum westfränkischen Königreich gehörten, jetzt *Lotharienses*, *Burgundiones*, *Aquitani* usw. hießen.

80) Siehe oben S. 446 Anm. 3.

81) Vgl. BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 5) S. 145 f., 299–302; SOT, Richer (wie Anm. 46) S. 47–58; zusammenfassend Rudolf SCHIEFFER, Frankreich im Mittelalter, in: Almut BUES – Rex REXHEUSER, Mittelalterliche nationes – neuzeitliche Nationen. Probleme der Nationenbildung in Europa (Deutsches Historisches Institut Warschau, Quellen und Studien 2, 1995) S. 43–59. Widersprüchlich äußert sich Bernd SCHNEIDMÜLLER, Französisches Sonderbewußtsein in der politisch-geographischen Terminologie des 10. Jahrhunderts, in: Helmut BEUMANN und Werner SCHRÖDER, Nationes 4 (1983) S. 49–91, bes. S. 77, 85 f., der einerseits Latouches Deutung des Richerschen Werks als einer *Histoire de France* kritisiert, andererseits ein sich ankündigendes „modernes Frankreichbewußtsein mit seinen natürlichen Grenzen“ bzw. „ein entstehendes Nationalbewußtsein“ glaubt feststellen zu können. Vgl. auch DENS., *Nomen patriae*. Die Entstehung Frankreichs in der politisch-geographischen Terminologie (10.–13. Jahrhundert) (Nationes 7, 1987) S. 45 („Eindruck eines einheitlichen gallischen Reiches als Grundlage französischer Geschichte“), S. 48 („modernes Frankreichbewußtsein mit seinen natürlichen Grenzen“).

Richer schwebte dagegen das alte Großreich als Ideal vor. Er hatte vielleicht keine völlig klare Vorstellung von der Herrschaft Karls des Großen (seine geographischen Kenntnisse etwa der Alpengrenze scheinen recht dürftig, wenn nicht nebelhaft gewesen zu sein⁸²), aber er wußte jedenfalls, daß sich im 9. Jahrhundert dieses Reich von den Pyrenäen bis an den Rhein und darüber hinaus erstreckt hatte. Er gründete darauf einen fortdauernden westfränkischen Anspruch, konnte dafür jedoch die inzwischen anders besetzten Ausdrücke *Franci* und *Francia* nicht mehr verwenden und entschied sich deshalb für *Galli* und *Gallia*. Man hat zu Recht gesagt, daß darin ein „Archaismus“ lag⁸³.

Allerdings scheint Richer in seiner Ablehnung des Frankennamens und der Bevorzugung von „Gallien“ und „Galliern“ nicht ganz konsequent zu sein, denn hin und wieder spricht auch er von *Franci* und *Francia*⁸⁴. Doch hat das keine große Bedeutung. Folgerichtigkeit war ohnehin nicht seine Stärke. Die Gebietsnamen *Celtica* und *Belgica*, die er eingangs als Teile der *Gallia* definiert und durch die Marne als Grenzfluß eindeutig voneinander geschieden hatte⁸⁵, warf er später durcheinander, indem er Städte wie Reims, Laon und Soissons, die nördlich der Marne liegen, der *Celtica* zuschlug⁸⁶ und die *Belgica* gelegentlich auf Lotharingen reduzierte. Auch konnte er in seiner sorglosen Art Flodoards *Lotharienses*, die nach Richers Gallienkonzeption eigentlich Gallier waren oder zu der Untergliederung der Belgier gehörten, durchaus einmal zu „Germanen“ machen⁸⁷. Darüber hinaus ist bei jeder Interpretation seines Werks zu bedenken, daß wir zwar ein Autograph davon besitzen, eben die Bamberger Handschrift Hist. 5,

82) Vgl. die Abgrenzungen der drei Teile der *Gallia* in I 2, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 2.

83) SOT, Richer (wie Anm. 46) S. 57.

84) Die Belege sind am besten von SCHNEIDMÜLLER, Französisches Sonderbewußtsein (wie Anm. 81) S. 78 f., zusammengestellt worden. SCHNEIDMÜLLER, Widukind von Corvey (wie Anm. 1) S. 95, spricht von Richers „fast vollständiger Leugnung fränkischer Elemente“, doch dürfte „Leugnung“ hier kaum das richtige Wort sein. Richer wählte für *Franci* und *Francia* nur andere Namen, und das war ebensowenig „Leugnung“, wie jemand die Existenz von Würzburg leugnete, wenn er dafür *Herbipolis* sagte.

85) Richer I 2, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 2.

86) SCHNEIDMÜLLER, Französisches Sonderbewußtsein (wie Anm. 81) S. 75 f.

87) Flodoard, *Annales* a. 931, ed. LAUER (wie Anm. 61) S. 49: *Heribertus comes adiunctis sibi per Gislebertum ducem Lothariensibus* = Richer I 58, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 35: *Heribertus Germanis, qui Rheni litora incolunt, eductis*.

aber diese offenbar nur ein nicht abgeschlossenes Arbeitsexemplar darstellt. Hätte Richer seine Historien vollendet, sähen sie vermutlich anders aus, wäre so mancher Fehler korrigiert, so manches Detail noch verändert worden. Ein Beispiel solcher Korrektur haben wir in Kapitel I 6, wo *a finibus Francie* vom Autor zu *a finibus Neustrie* verbessert worden ist⁸⁸. Gleich im folgenden Kapitel (I 7) blieb allerdings der *rex principibus Francorum atque Aquitanorum stipatus* unverbessert stehen⁸⁹. In den beiden nächsten Fällen hat Richer, offenbar ohne nachzudenken, *regnum Francorum* (I 33) bzw. *Francia* (II 99) aus seinen Quellen abgeschrieben⁹⁰. Man braucht sich nicht darüber zu wundern, daß keine Korrektur erfolgte; es findet sich ja auch sonst in Richers Werk allerlei Schiefes und Ungereimtes.

An einigen anderen Stellen hat der Autor freilich den für gewöhnlich gemiedenen Frankennamen vermutlich mit voller Absicht gewählt. Wenn er den *Libellus fidelitatis* Erzbischof Arnulfs von Reims oder Briefe König Lothars und der Königin Emma, also Schriftstücke von urkundenartigem Beweiswert, wörtlich wiedergab (bzw. wörtlich wiederzugeben vorgab), mußte es bei dem *rex* oder der *regina Francorum* bleiben⁹¹ (daß die beiden Briefe Fiktionen sind, tut dabei nichts zur Sache, denn sie sollten als solche natürlich nicht erkannt werden⁹²). Wahrscheinlich aus einem ähnlichen Grund ließ Richer auf der Synode von Ingelheim den päpstlichen Legaten vom *dominus et rex Francorum* (nicht *Gallorum*) sprechen⁹³; durch diese Redeweise sollte vermutlich auch hier der Schein des Authentischen gewahrt werden⁹⁴. Verständlich ist schließlich, daß er es nicht wagte, aus dem Frankenapostel Remigius einen *apostolus* oder *patronus Gallorum* zu machen⁹⁵.

88) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 6.

89) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 6 f.

90) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 23, 86; vgl. Flodoard, *Historia Remensis Ecclesiae* IV 14, ed. STRATMANN (wie Anm. 69) S. 407; Flodoard, *Annales* a. 951, ed. LAUER (wie Anm. 61) S. 130.

91) III 86 f., IV 60, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 118, 157.

92) SCHNEIDMÜLLER, *Französisches Sonderbewußtsein* (wie Anm. 81) S. 78 Anm. 173, setzt für die Briefe ohne Begründung „Vorlagen“ voraus.

93) II 75, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 76.

94) SCHNEIDMÜLLER, *Französisches Sonderbewußtsein* (wie Anm. 81) S. 79, nimmt an, Richer habe die Rede des Legaten „übernommen“ (woraus?); nach gängiger (und wohl richtiger) Meinung hat Richer sie erfunden.

95) II 69, III 25 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 73, 94.

– seine Leser hätten ihm einen solchen Eingriff in die hagiographisch-liturgische Tradition wohl nicht abgenommen⁹⁶.

Zehn weitere Male finden wir dann noch *Franci* bzw. *Francia*; es sind alles Stellen aus den beiden letzten Büchern, die viel weniger durchkorrigiert worden sind als die beiden ersten⁹⁷. Zum Teil mag die Inkonsequenz daher rühren, daß *Galli* und *Gallia* zunehmend anachronistisch klangen, je näher der Autor der eigenen Zeit kam⁹⁸. Die insgesamt wenigen Male, wo er von seiner gewöhnlichen Terminologie abwich, ändern jedenfalls nichts daran, daß er im allgemeinen *Franci* und *Francia* durch *Galli* und *Gallia* ersetzt hat.

Die Gallier waren freilich nur das Kernvolk oder, wenn wir einen heute üblichen Begriff gebrauchen wollen, das Reichsvolk der karolingischen Großmonarchie, die ihm vorschwebte. Daneben kannte er abhängige Völker oder Stämme, über die der fränkische König ebenfalls herrschen sollte. Die Genealogie der Karolinger verfolgte er zurück bis auf Karl den Kahlen, den er *imperator Germanorum et Gallorum* nannte⁹⁹. Bei Hinkmar hatte er lesen können, daß Karl *imperator Romanorum* gewesen war¹⁰⁰. Die Herrschaft der Karolinger über Rom und Italien war nun am Ende des 10. Jahrhunderts längst verblaßt und unwiederbringlich vergangen. Die Germanen dagegen, d. h. das Volk oder die Völker östlich des Rheins, besaßen eine bedrohliche Präsenz, mit ihnen mußten sich die westfränkischen Könige auf die eine oder andere Weise auseinandersetzen, und in Richers Augen hieß das, daß sie die alte Oberhoheit über die *Transrhenani*, die die Karolinger im 9. Jahrhundert ausgeübt hatten, auch im zehnten aufrecht erhalten sollten. Daher machte er Karl den Kahlen zum *imperator Germanorum et Gallorum*.

96) Vgl. Philippe DEPREUX, *Imbuendis ad fidem prefulgidum surrexit lumen gentibus. La dévotion à saint Remi de Reims aux IX^e et X^e siècles*, in: *Cahiers de civilisation médiévale X^e-XII^e Siècles* 35 (1992) S. 111–129, bes. 124 ff.

97) III 15, 45, 68, 91; IV 2, 13, 49, 97, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 91, 101, 110, 119 f., 129, 134, 151, 174.

98) Dazu SCHNEIDMÜLLER, *Widukind von Corvey* (wie Anm. 1) S. 93 Anm. 60.

99) Richer I 4, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 3. Dazu und zum Folgenden Walther KIENAST, *Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270). Weltkaiser und Einzelkönige* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 9, 1974–1975) 2, S. 487–490.

100) *Annales Bertiniani* a. 876, ed. G. WAITZ, *MGH SS rer. Germ.* [5] (1883) S. 127.

Karls des Einfältigen Macht reichte dann womöglich noch weiter. Seiner Wahl hatten *omnes Belgice principes* zugestimmt, zu seiner Krönung waren (angeblich) die Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz gekommen¹⁰¹; das bedeutete, daß Lotharingen zu seinem Reich gehörte. Doch dabei beließ es Richer nicht. Ohne daß Karl mit ihnen zu kämpfen brauchte, waren ihm die Sarmaten, sprich: die Slawen, untertan; die Angeln „und die übrigen Völker jenseits des Meeres“ fügten sich ihm; und nachdem er in Sachsen seine Königspalzen inspiziert hatte, setzte er dort Heinrich (I.) zum Herzog ein¹⁰². Indirekt drückt sich der karolingische Anspruch auf die Herrschaft über das rechtsrheinische Deutschland auch in einer Rede des Herzogs Giselerbert von Lothringen aus. Er wollte Heinrich den I. dem westfränkischen König abspenstig machen und versuchte, ihm einzureden, daß für den Karolinger die Celtica ausreiche, während die Belgica und die Germania dringlichst einen anderen König benötigten¹⁰³. An der Loyalität Heinrichs I. scheiterte dieser Plan, so daß Karl der Einfältige – wie wir zwischen den Zeilen lesen dürfen – weiterhin König der Belgica und der Germania blieb¹⁰⁴.

Wenn wir Richer Glauben schenken wollten, wäre Heinrich, der in Wirklichkeit ja der König des ostfränkisch-deutschen Reichs war, nur ein dem westfränkischen Herrscher untertaner Fürst gewesen¹⁰⁵. In

101) Richer I 12, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 10.

102) Richer I 14, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 12: *in Saxoniam secedit. Cuius urbes sedesque regias lustrans cum oppidis nullo renitente obtinuit. Ubi etiam Henricum regio genere inclitum ac inde oriundum ducem omnibus preficit. Sarmatas absque prelio subditos habuit. Anglos quoque ac reliquos transmarinorum populos mira benivolentia sibi adegit.*

103) Richer I 39, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 25: *Celticam solam regi posse sufficere asserens, Belgicam uero atque Germaniam rege alio plurimum indigere.*

104) Richer I 47, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 31, wird die Gefangennahme Karls des Einfältigen durch Heribert von Vermandois erzählt. Sie hatte angeblich zur Folge: *Germani rege amisso in diuersa feruntur*. Waitz hat dazu in seiner Ausgabe (S. 31 Anm. 1) wohl richtig angemerkt, der Autor habe die Vokabel (*Germani*) zu korrigieren vergessen (nämlich zu *Belgae* oder zu *Galli*). In der Tat ist von „Germanen“ in diesem Zusammenhang sonst nicht die Rede, die Gefangennahme war vielmehr in erster Linie ein westfränkisches Ereignis, und so stellt es auch Richer dar. Siehe dagegen KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 99) 2, S. 487 Anm. 1355, S. 488.

105) Zu berücksichtigen ist dabei, daß schon Flodoard, Richers Hauptquelle für die Zeit, Heinrich I. im allgemeinen bloß *princeps* genannt oder ihn ohne Rangbezeichnung gelassen, dagegen den Königstitel ihm erst bei seinem Tod zugebilligt hatte. Vgl. Peter Christian JACOBSEN, Die Titel *princeps* und *domnus* bei

den Historien wird ihm daher lediglich der Herzogstitel beigelegt – mit einer scheinbaren Ausnahme: Den Griff Ottos des Großen nach der Krone und seine Herrschaft in Lotharingen erklärte Richer aus einer *collatio paterna*, also aus einem Erbenspruch; aber sogleich relativierte er wieder diesen Erklärungsansatz, indem er hinzufügte, der Vater (d. h. Heinrich I.) sei zur Bekämpfung der Slawen gewissermaßen bloß aushilfsweise zum *rex* erhoben worden, weil Karl der Einfältige, der eigentliche, legitime Herrscher, als Kleinkind noch nicht handlungsfähig gewesen sei¹⁰⁶. Hat der Geschichtsschreiber hier nicht aufgepaßt? Oder hat er widerwillig zu guter Letzt das Königtum östlich des Rheins anerkannt? Vielleicht das erste – wenigstens hat er in einer Neufassung, die nur bruchstückweise aus Frutolfs Chronik und den *Annales Hirsaugiensis* des Trithemius zu rekonstruieren ist¹⁰⁷, den *rex* zum *dux* herabgestuft! Es sollte also bei Heinrichs Herzogtum bleiben.

Ludwig der Überseeische, der aus England zurückgeholte Sohn Karls des Einfältigen, trat ein schweres Erbe an. Aber auch er soll (nach Richers Wunschvorstellung) zunächst über den rechtsrheinischen Raum geboten haben. In den Historien wird das allerdings mehr angedeutet als ausgesprochen. Eine Flotte, die der angelsächsische König Athelstan zur Hilfe geschickt hatte, kehrte um, ohne zum Einsatz gelangt zu sein, weil man gehört hatte, „daß niemand sich gegen den König (Ludwig den Überseeischen) auflehnte und dieser unangefochten nach Germanien gezogen sei“ – *regem in partes Germanie secessisse*¹⁰⁸. Das war kein Kriegszug gegen einen fremden Herrscher, vielmehr sollte hier vorgespiegelt werden, daß Ludwig einer Provinz seines Reichs den üblichen Besuch abgestattet habe – ganz wie es von seinem Vater geheißen hatte: *in Saxoniam secedit*¹⁰⁹.

Auf die Dauer konnte freilich selbst Richer die Augen nicht vor der Wirklichkeit verschließen. Zuerst erscheint Otto (der Große) bloß mit Namen, ohne Titel, ohne Angaben über seine Herkunft auf der Szene. Dann lesen wir in ziemlich undeutlicher Formulierung von seinem

Flodoard von Reims (893/4–966), in: *Mittellateinisches Jb.* 13 (1978) S. 60–63; Flodoard, *Historia Remensis Ecclesiae* IV 42, ed. STRATMANN (wie Anm. 69) S. 443.

106) Siehe unten S. 479. Vgl. KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 99) 2, S. 488 Anm. 1363.

107) Siehe unten S. 518.

108) Richer II 16, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 47.

109) Siehe oben S. 470.

Verlangen, *princeps* zu werden¹¹⁰. Schließlich sah sich Richer gezwungen, ihm den *rex*-Titel zu konzedieren (II 29), aber soweit Otto über linksrheinisches Gebiet herrschte, besaß er es nur als „Geschenk“ (oder als Lehen) Ludwigs des Überseeischen¹¹¹. Zunächst hielt Richer auch noch an der Vorstellung fest, daß Ludwig der ranghöhere König sei: Als beide einmal nebeneinander auf einer Couch saßen, habe Otto zuerst den vornehmeren Platz innegehabt, diesen aber dem Karolinger überlassen müssen, als der Herzog der Normandie darauf drängte¹¹². Danach ist von solchen Präntionen nicht mehr die Rede, die tatsächliche Abhängigkeit Ludwigs des Überseeischen von seinem Schwager Otto konnte Richer anscheinend nicht mehr verdrängen.

Als Ludwigs Sohn Lothar die Herrschaft antrat, wurde in Reims ein eigenartiges Fest gefeiert. „Alle Fürsten“ aus der Belgica mit Erzbischof Brun von Köln an der Spitze stellten sich ein, dazu weitere aus der Germania, aus Burgund, Aquitanien und Gothien. Irgendwie waren sie alle an dem Wahlakt beteiligt: *hi omnes ... pari uoto collecti sunt, omnium fit consensus*¹¹³. Erzbischof Artold von Reims weihte dann den jungen Lothar *faunte Brunone eius auunculo principibusque diuersarum gentium laudantibus*¹¹⁴. Was wirklich geschehen war, wird durch die ungenaue Redeweise verschleiert. Lothar war – das sollte wohl suggeriert werden – ein Herrscher über viele Völker (u. a. auch über die Lotharingier).

Mit einem ähnlichen Spektakel beginnt Hugo Capet seine königliche Karriere in den Historien. Bei seiner Krönung wird er Herr über Gallier, Bretonen, Normannen, Aquitanier, Goten, Spanier und Gasconner¹¹⁵. Man fragt besser nicht, wie die verschiedenen Völker voneinander abzugrenzen sind und wie sich z. B. die Gallier zu den Aquitanern verhalten haben. Das würde unnötiges Kopfzerbrechen herauf-

110) Vgl. oben S. 471, unten S. 518.

111) Richer III 67, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 110: *Nam et Ludouici patris Lotharii fuit (scil. Belgica), et eius post dono huius Ottonis pater Otto obtinuit*. Vgl. KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 99) 2, S. 535 Anm. 1532.

112) Richer II 30, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 54.

113) Richer III 1, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 87.

114) Richer III 2, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 87; Walther KIENAST, Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters (Pariser Historische Studien 7, 1968) S. 143.

115) Richer IV 12, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 133: *per metropolitanum aliosque episcopos Nouiomi coronatus Gallis, Britannis, Dabis, Aquitanis, Gothis, Hispanis, Uuasconibus rex Kal. lun. prerogatur*; KIENAST, Studien (wie Anm. 114) S. 145.

beschwören, wo es doch bloß auf den Theaterdonner ankam, durch den der westfränkische König nach alter Sitte zum Herrscher über viele Völker stilisiert wurde.

Hinter diesem Worttausch verbarg sich als eigentliches Problem der westfränkischen Politik die Zugehörigkeit Lotharingiens zum Ostreich oder zum Westreich. Das Zwischenreich lag nach Richers Eingangsdefinition (I 2) eindeutig in der *Gallia* oder genauer gesagt: in der *Belgica*, die sich vom Rhein bis zur Marne erstreckte. Nach dieser Grenzbestimmung konnten die westfränkischen Könige, da ihnen die Herrschaft über ganz Gallien zustand, auch auf Lotharingien Anspruch erheben. Je weiter das 10. Jahrhundert voranschritt, desto weniger waren sie freilich imstande, den Anspruch durchzusetzen. Von *Lotharingia* oder *Lotharienses* spricht Richer so gut wie nie; nur an einer späten Stelle tauchen die *episcopi Lothariensium*, die Bischöfe aus dem linksrheinischen Gebiet des Deutschen Reichs, auf – und hier ist der Ausdruck aus Gerberts „Akten“ der Synode von Saint-Basle übernommen¹¹⁶. Im übrigen fallen die Lotharingier in Richers Nomenklatur unter den Begriff der *Belgae* (oder *Belgici*). Das führte zu ständiger Verwirrung, denn „Belgier“ waren sowohl die Lotharingier als auch deren westliche Nachbarn, und da sie meistens keinen einheitlichen politischen Willen hatten, konnte mit dem Namen gewöhnlich nur ein Teil der Namensträger gemeint sein, so daß man nicht weiß: Sind es die Lotharingier, oder sind es die „Franzosen“, die westlich und südlich von diesen saßen?

Mit Hilfe der Begriffe *Gallia* und *Galli*, *Belgica* und *Belgae* konnte Richer so das Problem der Ostgrenze des westfränkischen Reichs in der Schwebe halten. Die modernen Historiker, zumal die deutschen, hat das irritiert, wenn sie nicht geradezu Hohn über ihn ausgegossen haben¹¹⁷. Daß ihm die Parteilichkeit die Feder geführt hat, kann auch gar nicht bestritten werden. Aber zu seinen Gunsten kann immerhin geltend gemacht werden, daß er von seinem Standpunkt aus die Dinge in einem rosigeren Licht sehen konnte, als wir es heute für angemessen halten. Wir wissen, daß die Ottonen seit 925 in Lotharingien im allgemeinen anerkannt wurden und daß sie dort ihre Herrschaft durchsetzen konnten, gewiß nicht widerspruchslös und absolut, sondern in dem immer etwas prekären Regierungsstil, der in jenen Zeiten üblich

116) Richer IV 59, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 157; Acta concilii Remensis (wie Anm. 65) c. 7, MGH SS 3, S. 661.

117) KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 99) 2, S. 487–491.

und allein möglich war. Wir ziehen daraus den Schluß, daß Lotharingen seit 925 zum ostfränkisch-deutschen Reich gehörte. Und wenn Richer nach einem Dreivierteljahrhundert dieses „Faktum“ immer noch nicht zugeben und stattdessen die Geschichte der „deutsch-französischen“ Beziehungen in den gallisch-belgischen Dunstschleier hüllt, dann ist er eben ein Phantast, erzählt Fabeln, Märchen, Fiktionen usw.

Dem Mönch von Saint-Remi stellte sich die Lage vermutlich etwas anders dar: Die hochmittelalterliche Zukunft kannte er nicht, aber in der ihm noch ziemlich nahen Vergangenheit sah er, daß die Karolinger den Ottonen das Zwischenreich streitig gemacht und zeitweise dort auch regiert hatten. Karl der Einfältige, Ludwig der Überseeische und Lothar waren bis an den Rhein oder nach Aachen gekommen und hatten mindestens kurzfristig Anerkennung gefunden – die Herrschaft war in drei Generationen vererbt worden. Daß diese Erfolgsmomente nicht sehr durchdringend und von keiner großen Dauer waren, wird dem nicht auf Chronologie und Genauigkeit bedachten Richer vielleicht halbwegs verborgen geblieben sein. König Lothar hatte sich eine Zeitlang nicht unberechtigte Hoffnungen auf Lotharingen oder wenigstens einen Teil davon gemacht und Verdun bis zu seinem Tod in der Hand behalten; erst im Jahr darauf (987) wurde es an den Grafen Gottfried zurückgegeben¹¹⁸. Diese Vorgänge lagen nur 15 oder allenfalls 20 Jahre zurück, als Richer zur Feder griff, und waren gewiß nicht vergessen. Die engen Beziehungen, durch die sich die Reimser Kirche mit ihren östlichen Nachbarn, zumal mit Trier, Metz und Verdun, verbunden wußte, werden gleichfalls den Glauben genährt haben, daß hier keine feste, unüberwindliche Grenze lief. Wenn die westfränkischen Könige vor nicht allzu langer Zeit – so mag Richer sich daher gedacht haben – ihre Herrschaft auf Lotharingen ausgedehnt hatten, warum sollte das nicht auch in Zukunft wieder möglich sein? Warum sollte sich das Kräfteverhältnis zwischen Ottonen und Kapetingern nicht eines Tages zugunsten der letzteren verändern? Diese Perspektive, die nicht die unsrige ist, war damals nicht völlig abwegig, und ein politischer Träumer, wie Richer es offenbar war, baute darauf seine Hoffnung einer Erneuerung des Reichs der „Gallier“ von den Pyrenäen bis an den Rhein.

118) Gerbert, Brief Nr. 100, ed. Fritz WEIGLE, Die Briefsammlung Gerberts von Reims, MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 2 (1966) S. 129 f.

Die moderne Forschung sieht in den Historien eine Art Auftragsarbeit, die die beiden ersten Kapetinger bei Gerbert bestellt hätten zum Zweck ihrer Legitimierung; Gerbert habe daraufhin den Auftrag an Richer weitergegeben¹¹⁹. Es spricht wenig für die These und viel dagegen. Daß Hugo Capet und sein Sohn sich in dieser Frage an Gerbert gewandt haben, ist nirgends überliefert, und man kann es auch nicht daraus erschließen, daß der „neuen Dynastie daran gelegen sein mußte, Geschichtsdarstellungen zu finden“, in denen die Robertiner nicht „kompromittiert erschienen“¹²⁰. Gerbert seinerseits hat seinen Schüler Richer offenbar irgendwie ermuntert, wie aus dem Prolog der Historien hervorgeht¹²¹. Die Berufung auf den Auftrag war freilich ein uralter Topos¹²², und was im konkreten Fall dahinter stand, ist oft nicht zu ermessen. Daher können wir auch nicht mehr feststellen, ob Gerbert die Initiative ergriffen oder ob Richer den Gedanken eines Geschichtsbuchs an ihn herangetragen und von ihm gewissermaßen hat absegnen lassen.

Vor allem aber darf man nicht ohne weiteres voraussetzen, daß die beiden in ihrer historisch-politischen Weltsicht völlig übereinstimmen¹²³. Dazu waren sie nach Stand, Stellung und Herkunft zu verschieden. Gerbert von Aurillac war in Reims ein Fremder, ein Außen-seiter, wahrscheinlich ohne enge Verbindungen zu den nordfranzösi-schen Adelsfamilien; ob er viel Sympathie für die westfränkischen Könige der einen oder der anderen „Rasse“ gehabt hat, wissen wir nicht, mindestens ebenso sehr scheint er zu den Ottonen geneigt zu

119) Karl Ferdinand WERNER, Die literarischen Vorbilder des Aimoin von Fleury und die Entstehung seiner *Gesta Francorum*, in: *Medium aevum vivum*, Festschrift für Walther Bulst, hg. von Hans Robert JAUSS und Dieter SCHALLER (1960) S. 95 f.; DERS., Gott, Herrscher und Historiograph. Der Geschichtsschreiber als Interpret des Wirkens Gottes in der Welt und Ratgeber der Könige (4. bis 12. Jahrhundert), in: *Deus qui mutat tempora*. Festschrift für Alfons Becker zu seinem 65. Geburtstag, hg. Ernst-Dieter HEHL (1987) S. 23; Bernard GUENÉE, *Histoire et culture historique dans l'occident médiéval* (1980) S. 334.

120) WERNER, Die literarischen Vorbilder (wie Anm. 119) S. 95.

121) Richer prol., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 1: *Gallorum congressibus in volumine regeendis imperii tui, pater sanctissime G(erberte), auctoritas seminarium dedit. Quam ... eo animi nisu complector, qua iubentis mira benivolentia pertrahor.*

122) Gertrud SIMON, Untersuchungen zur Topik der Widmungsbriefe mittelalterlicher Geschichtsschreiber bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: *AfD* 4 (1958) S. 59–64.

123) Karl WITTICH, Richer über die Herzoge Giselbert von Lothringen und Heinrich von Sachsen, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 3 (1863) S. 136 f.

haben; als Erzbischof war er umstritten, in die Politik verwickelt und mußte vorsichtig manoeuvrieren. Richer war dagegen als Mönch politisch viel weniger gebunden; er stammte aus der einheimischen Schicht der kleinen Herren (wenn es nicht anachronistisch wäre, könnte man vielleicht sagen: aus dem niederen Adel) und hatte von seinem Vater offenbar eine gewisse Anhänglichkeit an die Karolinger geerbt. Angesichts dieser Unterschiede zwischen Autor und Widmungsempfänger ist es wenig wahrscheinlich, daß Richer einfach Gerberts Sprachrohr gewesen ist.

Was die Historien selbst über Karolinger und Kapetinger (bzw. Robertiner) berichten, scheint großenteils nicht eindeutig zu sein¹²⁴. Eine erste Schwierigkeit besteht darin, daß viele Urteile über Personen in den zahlreichen Reden des Werks stehen. Reden, die den dramatis personae in den Mund gelegt werden, spiegeln jedoch nicht unbedingt die Meinung des Historikers wider – das gilt zumal für einen Autor wie Richer, der mit allen Wassern der Rhetorik gewaschen war¹²⁵. Wenn z. B. König Ludwig V. sich über Erzbischof Adalbero von Reims beklagt, er sei *homo omnium quos terra sustinet sceleratissimus*, so wird jeder Leser der Historien die Behauptung sofort so einstufen, wie sie es verdient, nämlich als Parteimeinung. Richer fügte in diesem Fall hinzu, die Rede habe keine *uim suadendi*, keine Überzeugungskraft gehabt, aber auch ohne diese interpretierende Wertung wäre offensichtlich gewesen, daß der Autor sich nicht mit der Rede des Königs identifizierte¹²⁶. Anders steht es nur bei Reden, in denen sich jemand Selbstwürfe macht, sich selber anklagt; in ihrem allgemeinen Sündenbewußtsein hat die Zeit wohl nur selten damit gerechnet, daß eine Selbstbezeichnung unberechtigt sei.

Des weiteren wäre es falsch, einzelnen negativen Eigenschaften, die Richer an diesem oder jenem König feststellt, großes Gewicht beizumessen¹²⁷. Charakter und Legitimität sind zwei Paar Stiefel. Die *mo-*

124) Gian Andri BEZZOLA, Das Ottonische Kaisertum in der französischen Geschichtsschreibung des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 18, 1956) S. 114–117, wird diesem Problem nicht ganz gerecht. Ziemlich falsch sind die diesbezüglichen Ausführungen von KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 38–49. Vgl. auch Michel SOT, *Hérédité royale et pouvoir sacré avant 987*, in: *Annales ESC* 43 (1988) S. 725–733.

125) Siehe unten S. 499 ff.

126) Richer IV 2 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 128 f.

127) Zum folgenden Joachim EHLERS, Karolingische Tradition und frühes

res Karls des Einfältigen waren z. B. nicht über jeden Tadel erhaben: er gab sich sexuellen Ausschweifungen hin, vernachlässigte sein Richteramt und brachte sich durch sein störrisches Festhalten an dem Günstling Hagano selber ins Unglück¹²⁸. Trotzdem läßt Richer nicht den geringsten Zweifel daran aufkommen, daß Karl der legitime König war und zeit seines Lebens auch blieb¹²⁹.

Das gilt ebenso für die nachfolgenden Karolinger. Über Ludwig den Überseeischen¹³⁰ und Lothar¹³¹ braucht in dieser Hinsicht kein Wort verloren zu werden, da Richers Sympathien hier eindeutig hervortreten. Aber auch Ludwig V., der unreife Jüngling, wird bei aller Kritik nicht in seinem Königtum angezweifelt. Weniger klar ist dann das Bild, das Richer von Karl von Lothringen vermittelt¹³². Als er

Nationalbewußtsein in Frankreich, in: Francia 4 (1976) S. 218–223.

128) Richer I 14, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 11: *Duplici morbo notabilis: libidinis intemperans ac circa exsequenda iuditia paulo neglegentior fuit*; ferner ebda. I 15 f., 21, S. 12 f., 16 f.

129) KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 39, behauptet, Richer habe Karl dem Einfältigen „erst nach dem Tode Odos den *rex*-Titel“ zugebilligt. Das ist insofern irreführend, als Richer zunächst von Karls Königserhebung berichtet (I 12, ed. WAITZ [wie Anm. 3] S. 10) und gleich danach von Odos Tod (I 13, S. 11).

130) Nach BEZZOLA, Das Ottonische Kaisertum (wie Anm. 124) S. 115, soll Richer die Heirat (Ludwigs IV.) mit Gerberga „aus seinem mitleidigen Charakter“ erklärt haben. Doch die *commiseratio*, die Ludwig nach dem Tod Herzog Giselberts zeigte, galt diesem und nicht seiner Witwe; Richer II 19, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 49: *Ludouicus rex Gislebertum extinctum comperiens multam in eius casu commiserationem habuit. Atque in Belgicam profectus eius uxorem Gerbergam Ottonis sororem coniugio duxit*. – Was KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 42–44, über Ludwig IV. und Hugo den Großen sagt, ist falsch („selbstloser Einsatz des Capetingers“, „Rechtsbruch auf seiten Ludwigs IV.“, „Herrschaftsvertrag“, „tatkraftiger Vertreter nationalfranzösischer Interessen“ usw.). *felicitum rerum successu elatus* (Richer II 6, ed. WAITZ [wie Anm. 3] S. 42) übersetzt Kortüm S. 42 mit „voller Übermut“.

131) BEZZOLA, Das Ottonische Kaisertum (wie Anm. 124) S. 115 f., meint, das „Bild Lothars, das aus der Darstellung Richers hervorgeht“, sei „etwas uneinheitlich“, denn Richer habe „den Tod Lothars eine Erlösung für die Belgier“ genannt. Doch hier hat Bezzola zuviel aus Richer III 108, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 127, herausgelesen, wo es nur heißt: *diuinitas res mundanas determinans et Belgis requiem et huic* (d. h. König Lothar) *regnandi finem dedit*. Ein abschätziges Urteil ist in diesem Satz nicht enthalten.

132) Nach BEZZOLA, Das Ottonische Kaisertum (wie Anm. 124) S. 116, soll Erzbischof Adalbero von Reims Karl vorgeworfen haben, „meineidig, gotteslästernd zu sein“. Richer legt dem Erzbischof die folgenden Worte in den Mund (IV 10, ed. WAITZ [wie Anm. 3] S. 132): *Cum, inquit, periuris et sacrilegis aliisque nefariis hominibus ipse semper deditus fueris ..., quomodo per tales ... ad*

schrieb, war der letzte karolingische Thronprätendent vielleicht schon tot, und wenn nicht das, dann jedenfalls in einem Verließ verschwunden und für immer unschädlich gemacht worden, während die Kapetinger unangefochten herrschten. Richer hat für den Unglücklichen keine Lanze gebrochen, aber er hat ihn auch nicht verdammt. Vorwürfe gegen Karl hören wir (fast) nur aus dem Mund Erzbischof Adalberos, als dieser bei der Königswahl für Hugo Capet und gegen den Karolinger votierte¹³³, – also in Reden, die nicht Richers eigene Meinung wiederzugeben brauchen¹³⁴. Im übrigen gaben selbst seine Gegner zu, daß Karl von königlichem Geblüt und ein *uir clarus* war¹³⁵. Allerdings bezeichnet Richer ihn ausnahmsweise auch mal als *tirannus*, wendet also auf ihn das Wort an, mit dem er sonst die Bösewichte brandmarkt, die sich gegen den König auflehnen¹³⁶. Aber das steht in merkwürdigem Kontrast zu einer anderen und diesmal sehr klaren Szene, wo Karl positiv und Hugo Capet negativ gezeichnet werden¹³⁷. Vielleicht läßt sich der Widerspruch wenigstens teilweise dadurch auflösen, daß Richer nur die Perspektive Hugo Capets verdeutlichen wollte und nicht seine eigene. In IV 18 erzählt er, daß die Robertiner ein Heer sammelten, um gegen Laon vorzugehen¹³⁸: *Legatos qua-*

principatum uenire moliris?“ Es wird also Karl nicht persönlich der Vorwurf gemacht, meineidig und gotteslästernd zu sein, – ganz abgesehen davon, daß die Rede des Erzbischofs nicht Richers eigene Einstellung auszudrücken braucht (siehe oben S. 476).

133) Richer IV 10 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 132 f.

134) Dazu Percy Ernst SCHRAMM, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates (1960) 1, S. 84: Richer „schrieb als Reimser Kleriker (sic!) und Vertrauter Adalberos, deckt (in IV 5–12, ed. WAITZ [wie Anm. 3] S. 130–133) also auf, wie dieser und Hugo die ‚Wahl‘ angesehen haben wollten“. Daß Richer ein „Vertrauter Adalberos“ war, ist nirgends bezeugt, und wie weit die Reden, die er dem Erzbischof in den Mund legt, dessen tatsächliche Äußerungen oder auch nur Gedanken wiedergeben, ist unbekannt.

135) Richer IV 49, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 151.

136) Nach BEZZOLA, Das Ottonische Kaisertum (wie Anm. 124) S. 117 (und ihm folgend KORTÜM, Richer [wie Anm. 1] S. 41 Anm. 27), darf „die Verwendung des Begriffs“ *tirannus* nicht „als Ausdruck der Parteinahme Richers“ gedeutet werden. Damitkennt er die Bedeutung des Legitimitätsproblems im 10. Jahrhundert. Vgl. Fritz KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter, hg. von Rudolf BUCHNER (1954) S. 334–338; Hans Hubert ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32, 1968) S. 401–403.

137) Siehe unten S. 479.

138) Richer IV 18, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 136.

quauersum dirigunt. Gallos, quos hinc Matrona, inde abluit Garunna, contra tyrannum inuitant. Quibus in unum coactis cum exercitum collegissent, deliberabant, an urbem aggressi expugnarent ... et expugnata tyrannum confoderent. Es sind die beiden Könige (oder ihre Gesandten), die die „Gallier“ zum Kampf gegen den „Tyrannen“ aufrufen, und es sind ebenso die Könige, die überlegen, ob sie den „Tyrannen“ töten sollen, wenn er in ihre Hände fällt. Während man diese Sätze als subjektive Meinungsäußerungen der jeweils Sprechenden auffassen kann (immerhin handelt es sich um einen Plan, der auf Mord hinauslief), wäre eine solche Interpretation an einer späteren Stelle ziemlich forciert. Dort heißt es von Hugo Capet¹³⁹: *In tyrannum* (scil. Karl von Lothringen) *ire disponens, VI milia itaque militum collegit.* Von einer Äußerung, einer Überlegung des Königs ist diesmal keine Rede. Sonderbar ist freilich, daß gleich im nächsten Kapitel (worauf oben schon hingewiesen wurde) Richer die Partei des Karolingers ergreift und Hugo Capet als Usurpator hinstellt¹⁴⁰. Am einfachsten könnte man die Unstimmigkeit damit erklären, daß der Text nicht mehr die letzte Korrektur erhalten und deshalb eine einheitliche Linie vermissen läßt.

Wenn wir von diesem Sonderproblem absehen, können wir zusammenfassen, daß Richer im allgemeinen von den Karolingern mit Sympathie und Hochachtung spricht. Im Gegensatz dazu bieten die Robertiner ein viel weniger einheitliches Bild. König Odo war ein tüchtiger Verteidiger des Vaterlands, konnte sich allerdings im Innern gegen den westfränkischen Adel nicht richtig durchsetzen, weil er nicht aus den vornehmsten Familien stammte¹⁴¹ – das sollte wohl heißen: er genoß nicht das Prestige der Karolinger. Im übrigen trat er zu diesen in keine Konkurrenz – so wenigstens stellt es Richer dar – denn Karl der Einfältige „wimmerte“ zunächst noch „in der Wiege“ und wurde erst unmittelbar vor Odos Tod zum Gegenkönig gewählt¹⁴². Anders erging es seinem Bruder Robert. Er machte Karl dem Einfältigen die Herrschaft streitig und war daher ein Usurpator, ein *tirannus*. Seine Auflehnung wird als *facinus* verdammt, im Krieg gegen den

139) Richer IV 37, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 144.

140) Siehe oben S. 478, unten S. 481.

141) Richer I 5, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 5: *strenue atque utiliter omnia gessit, preter quod in militari tumultu raram componendi lites potestatem habuit, eo quod mili <tes> mediocri interdum subdi contempnerent.* Ab *eo quod* später gestrichen, vielleicht weil die Erinnerung an die niedere Herkunft der Robertiner in der Königszeit Hugo Capets nicht opportun war.

142) Richer I 12 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 10 f.

rechtmäßigen Herrscher findet er den Tod¹⁴³. Roberts Schwiegersohn und Nachfolger Rudolf wird in etwas freundlicheren Farben geschildert, doch da auch auf seiner Herrschaft der Schatten der Illegitimität lag, trug er Schuld am Niedergang des Königtums¹⁴⁴. Hugo der Große, der Sohn König Roberts, griff zwar nie nach dieser Würde, lag aber meistens mit Ludwig dem Überseeischen im Kampf und nahm ihn sogar gefangen. In Richers Augen verdiente er sich damit den Titel eines *tirannus*, der widerrechtlich Gewalt ausübte¹⁴⁵.

Hugo Capet kommt in den Historien anscheinend etwas besser weg als seine Vorfahren, obwohl er lange Zeit mit König Lothar verfeindet gewesen war. Vielleicht war es in Reims nicht klug, den damals unangefochten herrschenden Robertiner heftig zu kritisieren. Als Hugo Capet sich im Konflikt mit Lothar befand, mahnten ihn seine Anhänger, auf seine Reputation zu achten: wenn er sich gegen den König auflehne, werde man ihm und seiner Partei Meineid vorwerfen¹⁴⁶. Die Sprecher schränken den Vorwurf allerdings im gleichen Atemzug wieder ein: er werde nämlich bloß vom *infidum vulgus* erhoben – und das sollte wohl heißen: er sei nicht berechtigt. Wenn Richer hier Kritik üben wollte, hat er sie sehr verdeckt angebracht. Was er von Hugos Königtum hielt, hat er trotzdem nicht völlig unterdrückt. 990 begegneten sich der Robertiner und der Karolinger bei Laon und wollten miteinander kämpfen. Von dem ersten erzählt Richer, wie er sein Heer

143) Richer I 21, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 18: *Robertus ... tirannus*; I 41, S. 27: *tanto facinori*; II 2, S. 39: *non sine magno regnavit facinore*. KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 41 Anm. 27, behauptet, Richer habe Robert „den rex-Titel durchaus zugestanden“. Tatsächlich erzählt Richer zunächst von der Erhebung Roberts zum König (*rex creatur*); darin liegt noch nicht das „Zugeständnis“ des rex-Titels von seiten des Erzählers. Im weiteren Verlauf ist Robert dann *tirannus* oder *peruasor*. Zweimal wird er noch *rex* genannt (Richer I 46, II 1, ed. WAITZ [wie Anm. 3] S. 29, 39), das eine Mal vermutlich unkorrigiert aus Flodoards Annalen übernommen (ed. LAUER (wie Anm. 61) S. 13 a. 923), das andere Mal wohl der Verdeutlichung halber.

144) Richer II 2, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 39 f.: *cum eius (scil. Rodulfi) tempore nisum sit, quid nunc innasci possit, contemptus uidelicet regis*. Dies ist eine Rede Hugos des Großen, in der er der eigenen Partei einen Tadel ausspricht!

145) Richer II 22, 24, 26–28, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 50–53 usw. Siehe dazu oben S. 478 Anm. 136.

146) Richer III 83, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 116: *... nefarios infidi vulgi rumores, qui non contra aduersarios nos exercere defensionem loquatur, at in rebellionem contra regem temerarios atque periuros stare calumniabuntur*. – KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 44 f., verzeichnet das Verhältnis Hugo Capets zu Lothar nicht zuletzt deshalb, weil er Parteireden mit Richers Urteil gleichsetzt.

in drei Treffen aufstellte, von dem zweiten, wie er trotz geringerer Truppenzahl seine Hoffnung auf Gott setzte und ihn um Hilfe bat. Doch die Schlacht fand dann nicht statt, Karl wollte als der Schwächere nicht angreifen, Hugo war von Gewissensbissen geplagt, weil er seinen Gegner der väterlichen Würde beraubt und sich zu Unrecht die Königsherrschaft angemäßt hatte¹⁴⁷.

Das Rechtsproblem der Legitimität, das den Angelpunkt des politisch-moralischen Urteils über die Personen bildet, ist heute nicht mehr zu lösen und vermutlich schon für die Zeitgenossen eine *crux* gewesen, da es an einer klaren und verbindlichen juristischen Theorie mangelte. Idealerweise waren es drei Dinge, die einem König die Legitimität verliehen: die Wahl, die Weihe und die Zugehörigkeit zum regierenden Geschlecht¹⁴⁸. Keine Meinungsverschiedenheit herrschte damals über die Notwendigkeit einer Weihe. Eine Wahl in der einen oder der anderen Form war üblich¹⁴⁹. Ob sie größeres Gewicht als die Verwandtschaft mit dem verstorbenen König hatte und somit deren Fehlen wettmachen konnte, war umstritten. Wie Richer selbst darüber dachte, hat er uns nicht in unmißverständlichen Worten mitgeteilt. Überhaupt dürfen wir unbedingte Klarheit und Eindeutigkeit von ihm nicht

147) Richer IV 39, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 145: *Utrimque non mediocriter dubitatum est, cum K(arolus) rei militaris inopiam haberet, regem uero animus sui facinoris conscius contra ius agere argueret, cum K(arolum) paterno honore spoliauerit atque regni iura in sese transfuderit.*

148) SCHRAMM, König von Frankreich (wie Anm. 134) 1, S. 70–90, siehe dazu allerdings die Einschränkungen oben S. 478 Anm. 134; ferner BEZZOLA, Das Ottonische Kaisertum (wie Anm. 124) S. 117–123.

149) SCHRAMM, König von Frankreich (wie Anm. 134) 1, S. 85 f., entnimmt einer undeutlichen und vermutlich so nicht gehaltenen Rede, die Richer dem Erzbischof Adalbero zuschreibt (IV 11, ed. WAITZ [wie Anm. 3] S. 132), daß „eine Feststellung der Einzelstimmen“ und zwar „in der Form von Einzelunterschriften unter ein Wahlprotokoll erfolgte“; er beruft sich dafür außerdem auf das Protokoll über die Wahl Bosos von Burgund (ed. Alfredus BORETIUS – Victor KRAUSE, MGH Capit. 2 [1897] S. 365–369 Nr. 284), das jedoch bloß von Bischöfen unterschrieben worden ist, und auf c. 4 der Canonessammlung Abbos von Fleury (MIGNE PL 139, Sp. 478), wo aber nicht gesagt wird, wer bei der Wahl eines *princeps* unterschreibt; im übrigen ist natürlich fraglich, ob Abbo zu diesem Kapitel durch die Wahl von 987 angeregt worden ist. Vgl. M. MOSTERT, The political theology of Abbo of Fleury. A study of the ideas about society and law of the tenth-century monastic reform movement (Middelceuwse Studies en Bronnen 2, 1987) S. 148; Gérard GIORDANENGO, La prééminence du droit canonique: La *Collectio canonum* d'Abbon de Fleury, in: Olivier GUYOTJEAN-NIN – Emmanuel POULLE, Autour de Gerbert d'Aurillac le pape de l'an mil (Matériaux pour l'histoire publiés par l'École des chartes 1, 1996) S. 156–163.

erwarten, dafür liebte er zu sehr das Schaukelspiel der rhetorischen Konfrontation. Sofern die Historien das Ziel verfolgt haben sollten, die Legitimität der Kapetinger abzustützen, mußten wir sie jedenfalls für ein höchst unzulängliches Plaidoyer halten.

Wenn man die historische Situation bedenkt, hätte Richer eigentlich auf der Seite Karls von Lothringen stehen müssen, denn von den beiden Rivalen hätte allein dieser einige Aussicht gehabt, der Idee eines „gallischen“ Königreichs bis zum Rhein näherzukommen. Nur Karl hatte ja Besitz und eine feste Stellung in Lotharingen, die ein Stützpunkt für weitere Erwerbungen oder Eroberungen hätte sein können, während Hugo Capet dort ohne allen Einfluß war. In der modernen Literatur ist daher auch wiederholt gesagt worden, die Entscheidung von 987 sei im deutschen Interesse erfolgt, denn Hugo Capet habe die Ottonen nicht bedrohen können, während Karl als König ihre Herrschaft links des Rheins gefährdet haben würde¹⁵⁰. Doch wie immer dem gewesen sein mag, gemessen an Richers Gallienkonzeption haben die westfränkischen Großen 987 die falsche Wahl getroffen und damit die Chance vertan, Lotharingen zurückzugewinnen. Allerdings können wir wieder bloß darüber rätseln, ob Richer selbst die Dinge genauso gesehen hat, wie sie sich heute dem Historiker darstellen.

V. Sprache und Stil

Wenn man zum ersten Mal, ohne tiefer einzudringen, Richers Historien liest, scheinen sie keine größeren Schwierigkeiten zu bieten. Es ist gutes, mittelalterliches Latein, wie wir es aus Gerberts Schule erwarten. Richer hat uns den Reimser Unterricht, an dem er gewiß selber teilgenommen hat, beschrieben¹⁵¹; von den dort genannten Autoren sind Cicero, Vergil, Terenz¹⁵², Persius, Horaz und Lukan durch Zitate in

150) In besonders krasser Form hat LOT, *Les derniers Carolingiens* (wie Anm. 3) S. 202 f., diese Auffassung vorgetragen; vorsichtiger Johannes FRIED, *Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands* (Propyläen Geschichte Deutschlands 1, 1994) S. 570.

151) Richer III 46–48, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 101 f.; vgl. auch IV 73, S. 163: *Tulliano eloquio*.

152) Die Mailänder Terenzhandschrift Ambros. H. 75 inf. wurde im letzten Drittel des 10. Jahrhunderts in Reims geschrieben; ihre dritte Hand (fol. 23^v–49^v, 50^v–98^v, 101^v–120^v) ist identisch mit der Hand C von Bamberg, Staatsbibliothek, Class. 55; dazu HOFFMANN, *Bamberger Handschriften* (wie Anm. 7) S. 136;

seinem Werk vertreten. Dazu kommen andere, nicht genannte wie z. B. Gellius¹⁵³ und die römischen Historiker¹⁵⁴. Es ist also kein Zweifel, daß Richer eine vorzügliche, klassische Bildung genossen hat. Trotzdem unterscheidet sich sein Latein nicht unwesentlich von dem Latein Gerberts, dem man seinen antikisierenden Stil und „beinahe ciceronische Ungezwungenheit“ nachgerühmt hat¹⁵⁵.

Wer am Ende des 10. Jahrhunderts seinen Stil schulen und sich schriftstellerisch betätigen wollte, stand zunächst vor einer vielfältigen, verwirrenden Traditionsmasse. Die lateinische Literatur, die sein Muster und Ausgangspunkt sein mußte, präsentierte sich ihm in mehreren Schichten. Da waren die heidnischen Klassiker; dann das christliche Latein der Spätantike, das sich in mehrere Sparten verzweigte: Theologie, Predigt, Liturgie, Hagiographie und Kirchenrecht; von hier ging der Zug zur weiteren Vereinfachung und Umbildung der Sprache im frühen Mittelalter, wie wir sie etwa in der Benediktsregel oder in den Schriften Gregors des Großen finden; und schließlich, nach irisch-angelsächsischem Vorspiel, die karolingische Renaissance. Die vier Literaturstufen, die schon in sich selbst nicht homogen waren, unterschieden sich auf mannigfache Weise voneinander im Wortschatz, in den Formen der Deklination und der Konjugation, in Syntax und Stil. Der literarisch Gebildete der Ottonenzeit dürfte normalerweise mit allen diesen verschiedenen Ausprägungen der Schriftsprache in mehr oder weniger intensive Berührung gekommen sein. Wenn er sich nicht nur rezeptiv verhalten, sondern selber etwas schreiben wollte, mußte er versuchen, gegenüber diesen Traditionen einen Standpunkt zu gewinnen, mußte wählen und sich entscheiden, welchem Vorbild oder

M. D. REEVE, Terence, in: L. D. REYNOLDS, *Texts and Transmission. A Survey of the Latin Classics* (1983) S. 417.

153) Vgl. Richer IV 6, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 130: *Si uera proferat, eius uerborum approbatores nos sine dubio habebit*, mit Gellius 5,21,6: *quos subscriptores approbatoresque huius uerbi habemus*.

154) Siehe oben S. 460.

155) Erich AUERBACH, *Literatursprache und Publikum in der lateinischen Spätantike und im Mittelalter* (1958) S. 125, 127. Vgl. auch Eduard NORDEN, *Die antike Kunstprosa vom VI. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance* 2 (1958) S. 707: Gerbert habe das *ἡθος* von Ciceros Reden „gut zu reproduzieren“ verstanden; ferner A. BROMET, *Étude sur la langue de Gerbert*, in: *Revue de la Haute-Auvergne* 32 (1949) S. 217–230; 33 (1952) S. 91–109; Hartmut HOFFMANN, *Die Briefsammlung Gerberts von Reims*, in: *QFIAB* 49 (1969) S. 395–398; Franz BRUNHÖLZL, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 2 (1992) S. 151.

welchen Vorbildern er folgen wollte. Gewiß konnte er manches oder sogar vieles aus den unterschiedlichen Literaturstufen miteinander kombinieren; Vergilverse vertrugen sich mit Bibelsprüchen; aber in anderen Punkten stand Form gegen Form, Konstruktion gegen Konstruktion, so daß sich die Frage stellte, was richtig bzw. was angemessen war. Vor allem war es auch eine Frage des Geschmacks, wie weit man den wilden Neuerungen des Vulgärlateins und des frühen Mittelalters Raum geben und welcher antiken Literaturrichtung man sich anschließen sollte.

Vor den Prosaautoren des 10. Jahrhunderts, die über den einfachsten Annalenstil oder das bescheidene Niveau eines Mirakelberichts hinausstreben, lagen mehrere Möglichkeiten. Nur die wenigsten von ihnen sind Klassizisten gewesen und haben sich, wie es später mit noch größerem Erfolg die Humanisten taten, die römischen Klassiker, etwa Cicero, Caesar, Livius oder Sueton, zur Richtschnur genommen; zu diesen Ausnahmen gehörten Einhard und Gerbert, Lampert von Hersfeld und Meinhard von Bamberg. Gewissermaßen am entgegengesetzten Ende der Skala standen die Manieristen¹⁵⁶. Auch sie knüpften an eine antike Tradition an, die uns in Literaten wie Sidonius Apollinaris und Ennodius von Pavia entgegentritt. Diese Tradition hat freilich ein vergleichsweise dünnes Rinnsal gebildet, ihre Auswirkung und Weiterbildung sind nicht leicht zu fassen. Die mittelalterlichen Vertreter der Richtung spreizten sich mit absonderlichen Wörtern, gezierten Redeweisen und komplizierten Konstruktionen. Wir denken da vor allem an Rather von Verona, aber auch den Bischof Deroldus von Amiens, von dem neuerdings ein Brief aufgetaucht ist¹⁵⁷, kann man dazurechnen. Die große Mehrheit der Schriftsteller des 10. und des 11. Jahrhunderts hielt sich von den Extremen fern und suchte eine Position dazwischen. Sie gingen im allgemeinen wohl von dem mittleren Grund des leicht verständlichen, traditonellen Kirchenlateins aus, in dem vieles erlaubt war, was nicht die Billigung der antiken Grammatiker gefunden hätte. Sie griffen daneben auch wieder stärker auf Klassisches zurück,

156) AUERBACHs Manierismusbegriff ist m. E. zu weit gefaßt (Literatursprache und Publikum [wie Anm. 155] bes. S. 99–133). Er ist anscheinend an der römischen Hochklassik orientiert, doch dem Mittelalter kaum angemessen, wenn darunter auch solche Texte wie Ruotgers *Vita Brunonis* und die *Vita Mathildis* posterior fallen sollen. Wollte man dieser Einschätzung folgen, besäße man für den größten Teil der anspruchsvolleren Literatur des 10. und des 11. Jahrhunderts keine aussagekräftigen Unterscheidungskriterien mehr.

157) Siehe unten S. 526 ff.

gefielen sich, je nach Temperament, in präziösen Künsten und ließen so manche seltsamen Wortbildungen und Wendungen einfließen, die in den Jahrhunderten des frühen Mittelalters gewuchert hatten.

Richer gehörte zu dieser mittleren Gruppe. Besonders hervorstechend ist in seinen Historien der stilistische Eklektizismus, der sich aus der Struktur des Werks ergab. Da der von ihm verarbeitete Stoff, wie wir gesehen haben¹⁵⁸, nicht homogen war, war auch die Art und Weise, wie er ihn darbot, nicht einheitlich. In der Schilderung der Kriegszüge und der politischen Ereignisse hielt er sich einerseits an die Reimser Annalentradiation, was schon deshalb fast selbstverständlich war, weil er die diesbezügliche Materie zu einem erheblichen Teil aus dem Werk seines Vorgängers Flodoard bezog und sie lediglich etwas umformte. Darüber hinaus war er mit Hinkmars Annalenstil vertraut, z. T. dürfte er II 49 *se a Gallis accepturum suppetias* im Anschluß an die Annales Bertiniani (a. 875) *a quibuscumque valuit suppetias ... accepit* formuliert haben. Zu *iter accelerare* (I 17) findet sich die Parallele *iter acceleravit* ebendort ad a. 876. *fluuiio Matrona remenso* (I 13) erinnert an *alveo Sequanae remenso* in den Annales Bertiniani ad a. 845.

Andererseits machte er in diesen Abschnitten allerlei Anleihen bei Sallust, Caesar, Livius und Hegesipp (im übrigen sollte man nicht vergessen, daß auch das Alte Testament zur Ausschmückung von Kriegsszenen beigetragen hat). An drei verschiedenen Stellen schildert er den Bau einer Belagerungsmaschine¹⁵⁹. In der frühmittelalterlichen Geschichtsschreibung war das ganz ungewöhnlich¹⁶⁰; die Anregung dazu kann nur von den antiken Historikern gekommen sein. Schon die von Richer verwendeten, seltenen Vokabeln¹⁶¹ *commisura*, *longurius* und *sublica* weisen auf Caesar hin, der über Belagerungsmaschinen und andere technische Großstaten wie den Bau der Rheinbrücke¹⁶² detaillierte Angaben gemacht hatte. An ihn hat sich Richer u. a. auch in IV

158) Siehe oben S. 456-465.

159) Richer II 10, III 105 f., IV 22, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 44 f., 125 f., 138.

160) Abbo, *Bella Parisiacae urbis* I 207 ff., ed. Henri WAQUET, Abbon. *Le siège de Paris par les Normands. Poème du IX^e siècle (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 20, 1964)* S. 30, 32, erwähnt zwar eine Kriegsmaschine, doch liefert er bei weitem keine so genaue Beschreibung wie Richer.

161) Für *longurius* nennt der ThLL 7, 2, Sp. 1633, außer Caesar nur zwei Belege aus Varros *Res rusticae*, einer Schrift, deren Kenntnis wir bei Richer nicht voraussetzen brauchen.

162) Caesar, *Bellum Gallicum* 4, 17; auch 7, 22 f. (Befestigungswerke der Gallier).

83 angelehnt; dort spricht er von den verdeckten Gruben, die Conan von Rennes vor der Schlacht von Conquereuil anlegte, um die Reiter Fulco Nerras hineinstürzen zu lassen: *Conanus ... insidiarum dolos infodit. Nam fossas quam plures ibi inmergens, uirgultis et uiminibus stipulisque earum hiatus desuper operuit*¹⁶³. Im *Bellum Gallicum* (7, 73, 7) wird eine ähnliche Kriegslist mit den folgenden Worten beschrieben: *reliqua pars scrobis ad occultandas insidias viminibus ac virgultis integebatur ... ante haec taleae ... in terram infodiebantur*. Das Beispiel ist insofern instruktiv, als es zeigt, daß die Anleihe nur dank einer ungewöhnlichen Junktur deutlich wird, und das ist eigentlich ein Glücksfall, denn Richer hat später *virgultis* zu *virgis* verändert und damit die Herkunft verschleiern. Nachdem der Sachverhalt einmal entdeckt worden ist, erkennt man leicht, daß *insidiarum* und *infodit* ebenfalls aus dem Caesarkapitel stammen. Zugleich sehen wir, wie Richer hier eine kühne Neuerung wagt, indem er *infodere* einen übertragenen Sinn beilegt und es mit dem abstrakten Objekt *dolos* verbindet.

In den Kriegen sind neben den Belagerungen natürlich die Schlachten die wichtigsten Ereignisse. Auch hier sind viele Wörter und Phrasen zweifellos von den Klassikern geborgt, doch hat Richer sie größtenteils so geschickt verarbeitet, daß man keinen einzelnen Autor als seine Quelle benennen kann. Vokabeln wie *legio*, *cohors* (I 28), *centurio*, *centuria* und *centuriatus*¹⁶⁴ (III 69) sind römisch¹⁶⁵, Richer hat sie im *Bellum Gallicum* und im *Bellum Iugurthinum*, wenn nicht in anderen antiken Schriften, gelesen; *dispositi per centurias* (III 69) dürfte an Sallust, *Bellum Iugurthinum* 91,1 *pecus exercitui per centurias ... distribuerat* angelehnt sein.

Gelegentlich hat der Geschichtsschreiber seine Vorlage mißverstanden. König Odo wurde von Normannen, die im Hinterhalt gelegen hatten, angegriffen: *qui cum graduu incessu propinquarent, armorum*

163) Richer IV 83, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 167. Vgl. Bernard S. BACHRACH, Fulk Nerra, the Neo-Roman Consul, 987–1040. A Political Biography of the Angevin Count (1993) S. 41–44.

164) *centuriare* in militärischer Bedeutung ist relativ selten; Richer kann das Wort, das im *Bellum Gallicum* und von Sallust nicht verwendet wird, eigentlich nur bei Livius (6, 2, 6; 10, 21, 4 usw.) gefunden haben. Vgl. ThLL 3, Sp. 837.

165) Zu streichen ist allerdings der *uir consularis*, den Pertz wiederholt in den Text geschmuggelt (Richer I 34, 45, IV 34, 78, ed. WAITZ [wie Anm. 3] S. 23, 28, 143, 165) und der daraufhin auch in das MWL 2, 11, Sp. 1658, Aufnahme gefunden hat; das u. c. der Handschrift ist in *uir clarus* (oder den entsprechenden *Casus*) aufzulösen.

*luce ab observatoribus cogniti sunt*¹⁶⁶. *Gradius* war kein normales lateinisches Adjektiv, sondern nur der Beiname des Mars, wie uns Vergil, Livius und andere klassische Autoren belehren. Richer dagegen gab dem Wort die Bedeutung von „herankommend“ oder „herbeieilend“, gestützt vermutlich auf den Kommentar des Servius zur Aeneis 3, 35: *Gradivumque patrem ... id est exilientem in proelia quod in bellantibus sit necesse est ... alii „gradivum“, quod gradum inferant qui pugnant; aut quod inpigre gradientur*¹⁶⁷, oder auf Isidor von Sevilla, der diese Erklärung verkürzend in seine Etymologien (8, 11, 52) übernommen hatte. Auch im Martianus-Capella-Kommentar des Remigius von Auxerre war eine ähnliche Mißdeutung zu lesen: *GRADIVUS id est Mars. Dicitur autem GRADIVUS vel quod gradatim eat in proelium, vel apo tu gradein, id est a vibratione hastae, sive GRADIVUS quasi kratos divus, id est potens deus, Γ in K mutata*¹⁶⁸.

In einem weiteren Fall hat Richer ein kleines Malheur dadurch vermieden, daß er sich rechtzeitig korrigierte. In einer Schlacht gegen die Normannen – so erzählt er – sei der fränkische Heerführer Robert vorgerückt *cum Aquitanis frontibus maforto signatis*¹⁶⁹. *maforte* (oder *mavors*) war ein ziemlich obskures Wort, mit dem man in der Spätantike einen kurzen Umhang um Hals und Schulter bezeichnete; vor allem Frauen scheinen ihn getragen zu haben¹⁷⁰. Richer dürfte die ausgefallene Vokabel im Aeneiskommentar des Servius¹⁷¹, in den Briefen des Hieronymus¹⁷² sowie in Isidors Etymologien (19, 25, 3 f.) gelesen und sich darunter zunächst wohl ein kriegerisches Abzeichen oder Bekleidungsstück vorgestellt haben – *maforte* / *mavors* lud ja

166) Richer I 8, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 7.

167) ed. THILO/HAGEN (wie Anm. 50) 1, S. 342.

168) Cora E. LUTZ, *Remigii Autissiodorensis commentum in Martianum Capellam. Libri I-II* (1962) S. 72 (I 5. 19). Siehe ferner das *Carmen de elevatione S. Frodoberti primi abbatis Cellensis*, ed. *Analecta Bollandiana* 5 (1886) S. 63 Z. 24 ff.: *nam dum sol squamigerorum / Quos Februi medio conscendit calle gradivo / Intrasset partem quartam* usw.

169) Richer I 29, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 21 Var. †.

170) ThLL 8, Sp. 49 f.

171) ed. THILO/HAGEN (wie Anm. 50) 1, S. 104 (zu Aen. 1, 282 *gentemque togatam*): *togas autem etiam feminas habuisse cycladum et recini usus ostendit. recinus autem dicitur ab eo, quod post tergum reicitur, quod vulgo maforte dicunt.*

172) Hieronymus, ep. 22, 13, ed. Jérôme LABOURT 1 (1949) S. 123: *per umeros maforte uolians*; dazu S. 165 f. Vgl. auch Ambrosius, *De virginibus*, MIGNE PL 16, 206 C.

förmlich dazu ein. Später erkannte er seinen Irrtum und strich die drei Wörter *frontibus maforte signatis*.

Seine Schlachtenschilderungen hat Richer mindestens teilweise frei erfunden; das gilt zumal für die betreffenden Partien in den ersten Büchern wie etwa die Normannenschlachten König Odos und seines Bruders Robert (I 7 f. und 28–30), von denen der Historiker allenfalls eine sagenhafte Kunde besessen haben kann. Aus einer solchen können kaum die Angaben über die Schlachtordnung stammen, die sich in den Historien finden. Die Truppenaufstellung in drei Treffen (IV 38) oder in einer Frontlinie mit Hilfskontingenten auf den Flügeln (I 28–30) folgt sichtlich antiken Vorbildern. In dem letzten Fall¹⁷³ sind halbe Sätze tatsächlich der *Coniuratio Catilinae* (c. 58 f.) entnommen, ebenso wie Richer Details der Schlacht von Soissons (I 46) aus dieser Quelle (c. 60) bezogen hat. Längst bekannt ist zudem, daß die Reden, mit denen die Feldherren ihre Soldaten zum Kampf anfeuern, nach römischem Muster gestrickt sind.

In der Kirchen- und im besonderen in der Konzilsgeschichte setzte Richer, wie eigentlich nicht anders zu erwarten, die Reimser Linie fort, die durch Hinkmar, Flodoard und Gerbert vorgegeben war. Umfangreiche Textblöcke, die sich über viele Seiten hinziehen, sind den Synoden gewidmet, vor allem der Ingelheimer von 948 sowie denen von Saint-Basle 991 und Mouzon 994¹⁷⁴. Für die erste standen Richer die Berichte Flodoards¹⁷⁵ zu Verfügung, für die zweite und die dritte die sog. Akten aus Gerberts Feder¹⁷⁶. Dieses amtliche Kirchenlatein, gemischt aus Juristischem und Erbaulichem, verwendet Richer dann auch in den übrigen Konzilsberichten, wo er sich anscheinend auf keine schriftlichen Quellen stützen konnte. Zugleich ist die Sprache hier wie auch sonst mit Eigenem durchsetzt, – z. B. wenn er einen apokryphen Canon anführt: *Sinodo prouinciali statutum a nullo temere labefactandum*¹⁷⁷. Schon das Wort *labefactare*, das Richer gern aus seiner Feder fließen ließ, nährt den Verdacht, daß er den Satz ziemlich frei formuliert hat. Die Synode von Chelles (um diese handelt es sich) hat vermutlich keinen so radikalen und von der Tradition abweichenden

173) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 21. Dort ist in der Var. *** *signa canere* (nicht *capere*) *iubet* zu lesen (= Sallust, *Coniuratio Catilinae* 59, 1).

174) Richer II 69–81, IV 51–73, 99–107, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 73–79, 153–163, 175–179.

175) ed. Ernst-Dieter HEHL, MGH Conc. 6, 1 (1987) S. 135–163 Nr. 13.

176) ed. PERTZ, MGH SS 3, S. 658, 686, 690 f.

177) Richer IV 89, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 170.

Beschluß über die uneingeschränkte, unwiderrufliche Geltung der Canones einer Provinzialsynode gefaßt, zumal da Gerbert, der auf ihr von maßgeblichem Einfluß gewesen sein dürfte, über die Hierarchie der Rechtsquellen viel nuancierter geurteilt hat, wie aus seinem Brief an Wilderod von Straßburg hervorgeht¹⁷⁸. Im übrigen bieten uns die Historien in den Kapiteln über die kirchlichen Affairen wieder viele Reden. Teilweise sind sie von Gerberts Darstellung der Synodalverhandlungen von Saint-Basle und Mouzon inspiriert, aber darüber hinaus entsprechen sie überhaupt dem Stil und der Konzeption der Historien¹⁷⁹.

Einen dritten Themenbereich bilden die Abenteuer und Schnurren. Sie sind großenteils in Krieg und Politik verwoben, doch gibt es darunter auch einige, die nichts damit zu tun haben, sondern bloß amüsante Einlagen sind, so daß wir sie eigentlich nicht in einem Buch über die „Kämpfe der Gallier“ erwarten würden. Übertölpelung, Verrat oder sonstige Tücke spielen fast überall eine große Rolle. Wir haben da Richers Erzählungen von seinem Vater, der sich durch List den Zugang zu unbezwingbaren Festungen bahnt (II 87–90, III 7–9), ferner die Geschichten von Verrat, der ebenfalls zur Eroberung einer Burg oder Stadt führt (I 63, II 11, IV 76), von der Überlistung Karls von Lothringen durch Bischof Adalbero von Laon (IV 47), von der Ermordung des Wikingerhäuptlings Catillus während der Taufe (I 10 f.), von dem gegenseitigen Vergiftungsversuch zweier Ärzte (II 59), von Richers Reise nach Chartres (IV 50) usw. Hier konnte der Erzähler seiner Lust zu fabulieren freien Lauf lassen. Er bediente sich dafür eines Mischstils, der großenteils wohl durch eine frühmittelalterliche Tradition vorgeformt war und letztlich bis zur Bibel, zu Märtyrerpassionen und Heiligenviten zurückging. Immer wieder werden die Episoden durch Reden belebt, doch sind das weder die Tiraden des hohen Stils, die den Kampfesmut stärken sollen, noch die salbungsvoll-feierlichen Auftritte der Konzilsväter, sondern Wortwechsel und Meinungsaustausch. Obwohl auch in diesen Partien manche Wendung die Klassikerlektüre verrät, sind sie ihrem gesamten Tenor nach am weitesten von den antiken Vorbildern entfernt, an denen Richer sich geschult hatte.

178) Julien HAVET, *Lettres de Gerbert (983–997)* (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire [6], 1889) S. 207–216 Nr. 217.

179) Siehe unten S. 499 ff.

Der Wortschatz der Historien bietet auf den ersten Blick nicht allzu viel Ungewöhnliches. Im Gegensatz zu anderen Schriftstellern des frühen und hohen Mittelalters war Richer auf ausgefallene, aus dem Griechischen stammende Vokabeln nicht besonders erpicht. Abgesehen von Fachausdrücken der Belagerungskunst, der Medizin oder der anderen *artes* stoßen wir auf wenige Wörter, die ein gebildeter, mittelalterlicher Leser nicht verstanden hätte.

Soweit der gegenwärtige lexikalische Forschungsstand ein Urteil erlaubt¹⁸⁰, finden sich in den Historien ein paar ἀπαξ λεγόμενα:

aduectatio II 11

armigerare II 4 (Var.)

exaquari II 58

ex(s)ilitio II 4

herbare (oder *herbari*) II 89

iniector II 78

inrecidivus II 99

secessim IV 28.

Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob das alles von Richer ersonnene Neubildungen sind. Ihr Sinn ist jedenfalls leicht zu erraten, die Lektüre dadurch kaum erschwert.

Im übrigen stammt das Wortmaterial, mit dem er umgeht, aus allen Perioden der Latinität von Terenz (vielleicht sogar von Plautus) bis zur Karolingerzeit, und zum großen Teil ist es nachklassisch. Es finden sich darunter allerhand seltene Wörter, auch solche, die bei Richer zum ersten Mal nachzuweisen sind. Nicht weiter erheblich sind die Vokabeln, die eigentlich bloß orthographische Varianten gegenüber der herkömmlichen Version darstellen, so etwa *filicetum* = „mit Farnkraut bewachsener Ort“ (IV 83) statt *filictum*. *demittere* steht für *dimittere*: *quod arci copias demiserit* (II 91) = „daß er Truppen in der Burg ließ“; *dilabi* für *delabi*: *plurimi dilabuntur* (I 8) = „sehr viele sind gefallen“¹⁸¹.

180) Zur Überprüfung des Wortschatzes wurden die heute üblichen elektronischen Hilfsmittel herangezogen. – Herrn Dr. Peter Dinter danke ich für die Erlaubnis, die Materialsammlung des Mittellateinischen Wörterbuchs (München) einzusehen.

181) Siehe auch II 35 *ensium nube dilapsa*, II 54 *grando dilabitur* und III 104 *sagittę dilabi uiderentur*. Vgl. dazu Peter STOTZ, Handbuch der lateinischen Sprache des Mittelalters 3 (1996) S. 19.

Interessanter sind die Wörter, die Richer in ungewöhnlicher Bedeutung oder mit ungewöhnlicher Konstruktion verwendet. Von ihnen sei hier eine Blütenlese vorgestellt:

accopulare (I 11, II 4) ist davor nur bei Hrabanus Maurus, *De laudibus s. crucis* bezeugt¹⁸². *admordere* (III 107) = „einhaken“. *amoliri* (II 30, 42, 56) = „sich entfernen“; diese Bedeutung stammt anscheinend aus Nonius bzw. aus einem daraus abgeleiteten Glossar¹⁸³. *apotheca* (IV 17) = „rundes Gefäß, Faß“. *auritus* (III 37) = „mit (ohrenartigen) Schleifen versehen“. *cippatus* (III 39) = „eingengt“. *cliothedrum* (III 32) = „Faltstuhl“; die nächsten weiteren Belege finden sich in den *Bella Parisiaca* urbis des Abbo von Saint-Germain, bei Odilo von Soissons, *De translatione reliquiarum s. Sebastiani et Gregorii papae* c. 12, und in dem Glossar des Aynard von Saint-Evre¹⁸⁴, also räumlich und zeitlich nicht allzu weit von Richer entfernt. *concubinalis* (II 98) = „illegitim, unehelich“. *consuescere alci*. (I 14, II 59, 87, III 16) = „(vertrauten) Umgang mit jem. pflegen“. *consultare apud alqm*. (II 87, III 6) = „sich mit jem. beraten“. *conuectatio* (IV 87) = „(Handels-)Verkehr“. *elatus, -us* (I 41) = *elatio*. *gladiator* (II 8) = „Henker“ stammt vermutlich aus einer Märtyrerpassion oder einer ähnlichen Quelle. Zu *gradinus* (I 8) siehe oben S. 486 f. *illesio* (III 5) = „Unversehrtheit“, anscheinend sehr selten¹⁸⁵. *immergere fossas* (IV 83, III 98) = „Gräben in die Erde hineinsenken, eingraben“¹⁸⁶; sehr kühn, aber vgl. etwa Lucan 2,484 *undaeque immergite pontem*. *imminutio capitis* (IV 11) = *deminutio capitis*. *immunis* (IV 94) = „unbeschenkt, unverrichteter Dinge“; als *immunis* konnte in der Antike jemand bezeichnet werden, der kein *munus*, keinen Beitrag mitbrachte (zu einem Gelage), das Wort wurde glossiert

182) MIGNE PL 107, Sp. 222 A.

183) Wallace M. LINDSAY, *Nonii Marcelli De compendiosa doctrina* 1 (1903) S. 102 (73 M): *amolimini est recedite vel tollite* (die dann folgenden Beispiele [u. a. Terenz, *Andria* 707] sind allerdings reflexiv); Georgius GOETZ, *Corpus glossariorum latinorum* 5 (1894) S. 637: *Amolimini tollite recedite*.

184) *Abbonis Bella Parisiaca urbis* III 40, ed. Paulus DE WINTERFELD, MGH *Poetae* 4, 1 (1899) S. 118; MIGNE PL 132, Sp. 591; GOETZ, *Corpus* (wie Anm. 183) 5, S. 618 Z. 51.

185) Papst Agatho an Kaiser Konstantin IV. (JE 2109), MIGNE PL 87, Sp. 1165 C: *apices de immunitate atque illaesione euntium*; Kaiser Michael und Theophilus an Ludwig den Frommen, 824, ed. Albertus WERMINGHOFF, MGH *Conc.* 2, 2 (1908) S. 479: *cum omni honore et illesione ad eum veniant*.

186) LATOUCHE, Richer (wie Anm. 3) 2, S. 125, 283 übersetzt „inonder“ bzw. „noyer“, also = „mit Wasser anfüllen“, doch entfernt er sich damit gänzlich von dem tradierten Bedeutungsspektrum.

mit *uacuus uel sine munere*¹⁸⁷, von Richer anscheinend mißverstanden. *incessus uadi* (IV 93); die Konstruktion mit Genitivus obiectivus ist sonst anscheinend nicht nachzuweisen. *incibatus* (IV 50) = „unge-speist“; am ehesten könnte Richer das Wort mit dieser Bedeutung in Bedas Fragmenta in proverbialia Salomonis¹⁸⁸ gefunden haben. *indubitata* (IV 84) = „ohne zu zögern“; vgl. Gerbert von Reims, ep. 24¹⁸⁹. *invincibilis* (I 35) = „unbezwingbar“, an sich nur eine Variante zu *invincibilis*, doch sehr selten, von Richer vermutlich in Cassiodors Historia tripartita entdeckt¹⁹⁰. *inexpertus* + Akkusativ (IV 50) = „nicht kennend, ohne Erfahrung“; die ungewöhnliche Konstruktion dürfte Richer von Hegesipp¹⁹¹ gelernt haben. *intransitiuus* (II 13) = „unvergänglich“; wohl aus der Schrift De divinis nominibus des Dionysius Areopagita¹⁹². *invadere alqm. gutture* (II 57); vielleicht geht die merkwürdige Konstruktion mit dem Ablativ auf Flodoards Dichtung De triumphis Christi Antiochiae gestis zurück: *leaenam ... quaeque truce invadens rapit hostem gutture fractum*¹⁹³ (wo man allerdings *guttur* nicht zu *invadens* zu ziehen braucht). *mansuescere alqm.* (III 78, 91); wahrscheinlich nach Venantius Fortunatus, Vita sancti Martini 2, 213¹⁹⁴. *miserescere alci.* (IV 32) = „mit jem. Erbarmen haben“; selten und zuerst bezeugt bei Boethius (Consolatio philosophiae IV carm. 4,

187) Gustavus LOEWE/Georgius GOETZ, Corpus glossatorum latinorum 4 (1889) S. 90, 8, S. 102, 13; vgl. ThLL 7, 1, Sp. 505.

188) MIGNE PL 91, Sp. 1055 D: *Quis famem tolerans corporis vel animae venit ad eum et incibatus rediit?*

189) ed. WEIGLE (wie Anm. 118) S. 47: *si quid mei voles in recompensationem, indubitate repose.*

190) Cassiodor – Epiphanius, Historia ecclesiastica tripartita III 7, 3, ed. IACOB/HANSLIK (wie Anm. 54) S. 145; vgl. ThLL 7, 1 Sp. 1317; 7, 2 Sp. 213 f.

191) Hegesipp 4,18,1, ed. Vincentius USSANI, CSEL 66 (1932) S. 270: *multa fabulosa ... plerique aestimauerunt, quae nobis inexpertis ueritatem rei promere nequaquam consilium fuit.*

192) Vgl. Dionysius Areopagita sec. Hilduinum, De divinis nominibus, ed. Ph. CHEVALLIER, Dionysiaca 1 (1937, Neudruck 1989) S. 435 f.: *Dicunt enim debere ... sempiterna esse temporalia et intransitiua natura mouentia.*

193) Flodoard, De triumphis Christi Antiochiae gestis II 11, MIGNE PL 135, Sp. 588A.

194) ed. Fridericus LEO, MGH AA 4, 1 (1881) S. 321: *sic pius indomitam pestem mansuescere temptat.* Vgl. Richer III 91, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 120: *ut ambo ... (gentes) indomitas quoque efficaciter mansuescerent.* Ähnlich ist auch Corippus, Iohannis VII (VI) 484, ed. Josef PARTSCH, MGH AA 3, 2 (1879) S. 93: *mansuescit gentes verbi virtute sacerdos;* doch angesichts der schlechten Überlieferung dieses Werks ist die Ähnlichkeit vermutlich zufällig zustande gekommen.

12: *dilige iure bonos et miseresce malis*¹⁹⁵), der auch Richers Quelle gewesen sein dürfte. *natabus* Dat. Plur. (IV 49); zuerst in Priscians *Institutiones grammaticae* 7, 10 f.¹⁹⁶, danach bei den mittelalterlichen Grammatikern wie Alcuin, Hrabanus Maurus und Sedulius Scottus. *oblocutor* (IV 98); der ThLL bietet dafür nur Plautus (Mil. 643) und Julian von Aeclanum, *Expositio libri Iob* 8, 1–2¹⁹⁷, doch findet sich die Vokabel auch bei Gerbert (?), *De corpore et sanguine domini* 2¹⁹⁸. *oberrare* + *ab* (II 51) = „abirren, abweichen von“; *oberrare* wird öfters mit dem üblicheren *aberrare* verwechselt (Schreibfehler)¹⁹⁹, doch gibt es auch echte Beispiele dafür, z. B. Augustin, *In Iohannis evangelium tractatus* 40, 9²⁰⁰. *offendere cespitem* (II 103); die auffallende Konstruktion mit dem Ablativ wohl nach Diomedes, *Ars grammatica: offendo glebam et glebam*²⁰¹. *parcitas* (IV 31) = „Schonung“, anscheinend nach Cassiodors *Historia tripartita*²⁰². *plurimus aliquid re* (I 14, II 87) = „sehr begabt, ausgestattet mit etwas“; von Richer wahrscheinlich in Analogie zu *nimius audacia* gebildet, einer Wortverbindung des Orosius²⁰³, die er übernommen hat. *premetuere dolis* (III 88) = „sich vor drohenden Anschlägen schützen, auf der Hut sein“; *praemetuere* + Dativ sonst nicht bezeugt. *principare* + Akkusativ (I 64)²⁰⁴. *profugium* (I 57 und passim); vermutlich aus einem falsch geschriebenen *perfugium* entstandenen (*pro-* statt *per-*Kürzung), selten²⁰⁵. *protegere pudenda intuentibus*

195) ed. Karl BÜCHNER (1977) S. 84.

196) ed. Martinus HERTZIUS, *Grammatici latini* 2 (1855) S. 293.

197) ed. Lucas DE CONINCK (CC 88, 1977) S. 24.

198) MIGNE PL 139, Sp. 181 B.

199) ThLL 9, 2, Sp. 50; *aberrare ab* bei Richer III 33 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 97.

200) ed. Radbodius WILLEMS (CC 36, 1954) S. 355: *moneta dei sumus, nummus a thesauro oberranimus*.

201) ed. Henricus KEILIIUS, *Grammatici latini* 1 (1857) S. 319 Z. 22.

202) 3, 2, 22; 3, 2, 31; 6, 12, 10, ed. IACOB/HANSLIK (wie Anm. 54) S. 135 f., 324.

203) Orosius, *Historiae adversum paganos* 7, 35, 11, ed. Carolus ZANGEMEISTER (CSEL 5, 1882) S. 528: *uir barbarus, animo consilio manu audacia potentiaque nimius*. Vgl. Richer I 63, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 37: *uir barbarus manu atque audacia nimius*; ähnlich II 30, S. 54.

204) Richer I 64, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 38: *prouinciae procuracione reddita* (von Lupus Acinarius), *rex liberaliter reddidit atque a se (scil. Lupo Acinario) principari concessit*. Zu *principari* ist anscheinend als regierender Akkusativ *prouinciam* zu ergänzen.

205) Z. B. Notker Balbulus, *Gesta Karoli magni imperatoris* I 26, ed. Hans F. HAEFELE, MGH SS rer. Germ. N. S. 12 (1959) S. 36; Eugenius Vulgarius, *Sylloga*

(III 41) = „die Schamteile vor den Hinblickenden schützen“ (oder: „den Hinblickenden verbergen“?); ist hier *ab* vor *intuentibus* ausgefallen? *puberes* (II 33) = „Knaben, nicht erwachsen“; man vermutet zunächst einen Fehler (statt *impuberes* oder *impubes*), doch kommt *puberes* in der genannten Bedeutung im 4. Konzil von Toledo (c. 24) vor und ist von dort in die interpolierte (4.) Fassung von Chrodegangs *Regula canonicorum* (c. 48) gewandert²⁰⁶. *repurgium* (ecclesiae) (I 63) = „Reinigung“; als Quelle kommt die *Historia tripartita* oder ein Ambrosiusbrief in Betracht²⁰⁷. *simbolum* (III 69) = *uexillum. solui a se* (III 7) = „sich voneinander trennen“. *subarrare* (III 82) = „unterwerfen“ (?). *suggillare* (I 50) = „töten“; in dieser Bedeutung (bzw. = *strangulare, suffocare*) in den Glossaren²⁰⁸ und bei Gregor von Tours, *Historiae Francorum* 4, 28²⁰⁹. *suspectus pericula* (IV 50) = „im Verdacht habend, sich vorsehend vor“; die aktivische Bedeutung mit Akkusativ selten, siehe aber *Regula s. Benedicti* c. 64: (*abbas*) *suamque fragilitatem semper suspectus sit*²¹⁰. *transfusio paterna* (II 71) = „Vererbung“ ist wahrscheinlich eine Prägung Richers, denn *transfundere* (bzw. *refundere*) *regnum/castrum* usw. war eine seiner Lieblingswendungen²¹¹; Ausgangspunkt könnte der folgende Satz aus einer Predigt Leos des Gro-

24, ed. Paulus DE WINTERFELD, MGH Poetae 4 (1899) S. 428.

206) José VIVES, *Concilios visigóticos et hispano-romanos* (España cristiana. Textos 1, 1963) S. 17 = Gonzalo MARTINEZ DIEZ/Felix RODRIGUEZ, *La colección canónica hispana* 5 (Monumenta Hispaniae sacra. Serie Canónica 5, 1992) S. 215 = MIGNE PL 89, Sp. 1078 C: *si qui in clero puberes aut adulescentes existunt, omnes in uno conclavi atrii commorentur, ut lubricae aetatis annos non in luxuria, sed in disciplinis ecclesiasticis agant*. Vgl. Albert WERMINGHOFF, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816, in: NA 27 (1902) S. 646–651; Gaston HOCQUARD, La règle de saint Chrodegang. Etat de quelques questions, in: Saint Chrodegang. Communications présentées au colloque tenu à Metz à l'occasion du douzième centenaire de sa mort (1967) S. 58–61.

207) Cassiodor – Epiphanius, *Historia ecclesiastica tripartita* VI 8, 2, ed. IACOB/HANSLIK (wie Anm. 54) S. 318 f.; Ambrosius, Ep. 74, 12 (= Maur. 40, 12), ed. Michaela ZELZER (CSEL 82, 3, 1982) S. 61 (beide Stellen in Bezug auf Tempel bzw. Kirche); vgl. auch Cassian, *Collationes* 9, 3, 2, ed. Michael PETSCHENIG (CSEL 13, 1886) S. 252 (in Bezug auf die Seele).

208) Georgius GOETZ, *Corpus glossariorum latinorum* 7 (1901) S. 314.

209) ed. Bruno KRUSCH/Wilhelmus LEVISON, MGH SS rer. Merov. 1, 1 (1951) S. 161.

210) Adalbert DE VOGÜE/Jean NEUFVILLE, *La règle de saint Benoît* 2 (Sources chrétiennes 182, 1972) S. 650; vgl. auch Hegesipp (wie Anm. 191) 5. 3. 1.

211) Richer I 16, II 17, 73, III 92, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 13, 48, 75, 120 usw.

ßen gewesen sein: *Quo enim paterni seminis transfusio non pervenit, peccati se illic origo non miscuit*²¹². *turma malorum* (I 65); vermutlich eine Variante zu *turba malorum*²¹³. *uxoratio* (III 92) = „Heirat“; anscheinend der älteste Beleg.

Die Beispiele zeigen, aus einem wie großen Vokabelreservoir Richer schöpfte. In den wenigsten Fällen ist freilich klar, ob er die lexikalisch-grammatische Tradition, wie sie sich im frühen Mittelalter herausgebildet hatte, einfach fortsetzte oder ob er sie geradezu weiterentwickelte. Anomale Deklinations- und Konjugationsformen, wie sie Thietmar von Merseburg verwendete²¹⁴, hat er gemieden. Auch in der Syntax hat er sich nicht allzu weit von den klassischen Vorbildern entfernt. Bemerkenswert ist allerdings sein freier Gebrauch der Casus und der Präpositionen. Zum ersten siehe oben *incessus, invadere, offendere, plurimus, premetuere* und *principare*. Zum zweiten ist auf *consultare* zu verweisen, dem man entsprechende Konstruktionen von *deliberare* (II 45, III 43), *ordinare* (IV 97), *pertractare* (IV 96), *tractare* (IV 97) + *apud* zur Seite stellen kann. Der Präposition *a/ab* gab Richer wiederholt die Bedeutung „im Auftrag, von seiten“, wo eigentlich *a parte* oder eine Hilfskonstruktion zu erwarten wäre: II 2 *ei a duce ... reditum suadeant*; ebd. *regem adeunt ac a duce ... salutant*; IV 39 *de victoria a deo nullo modo diffiderent*; IV 106 *cui ... a domno papa corpus et sanguinem domini ... prohibere vellent*. Auch *praeter* = *sine*, das erst gegen Ende der Antike aufkommt, ist hier zu nennen: I 8 *preter ruinam*, I 43 *preter ius* usw.

An ein paar Stellen stehen in den Historien besonders krasse Verstöße gegen die antiken Regeln, doch handelt es sich dort wahrscheinlich um bloße Schreibfehler und nicht etwa um Formen, die der Autor gewollt hat.

II 44 (S. 61) Ludwig der Überseeische belagert Reims, das von Erzbischof Hugo gegen ihn verteidigt wird. *Numquam sibi usque ad inter-
nationem cessuri, nisi intercedentium supplicationibus obsidio soluta
discessisset*. Das Subjekt des Konditionalsatzes muß *rex* sein, denn eine aufgehobene Belagerung kann nicht „weggehen“. *obsidio* ist eine Ver-

212) Leo Magnus, Sermo XXII c. 3, ed. Antonius CHAVASSE (CC 138, 1973) S. 95.

213) Vgl. Dhuoda, Liber manualis epigr. 66: *Sunt michi multae anxiarum turmae*, ed. Pierre RICHÉ (Sources chrétiennes 225, 1975) S. 76; ferner prol. S. 80; 3, 3, S. 144; 4, 2, S. 204.

214) Norbert FICKERMANN, Thietmar von Merseburg in der lateinischen Sprachtradition, in: Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 6 (1957) S. 71–76.

schreibung für *obsidione*; einen Nominativus absolutus kennt Richer sonst nicht, während *obsidione soluta* auch II 62 vorkommt.

II 42 (S. 61) *Rex quoque iterum mandat, quod, nisi cito discedat, sese in eum cum copiis iturum*. Richer hat offenbar während des Schreibens die Konstruktion gewechselt und vergessen, das *quod* zu streichen. *quod* + Acl. gibt es bei ihm sonst nicht.

III 9 (S. 90) *Ipse ad cubiculum domine feruentissimus tendit. Eumque ingressus...*

III 11 (S. 90) *Castrum regium, quod Diuion dicitur, ... multa cupiditate sitiebat, eo quod per eum, si id habere posset, optimam Burgundie partem ad suum ius transire posse arbitrabatur*.

IV 87 (S. 169) *Monasteriolum castrum ... ad suum ius refundere cupiens, cum id efficere non posset, secus eum aliud ... extruxit*. – In den letzten drei Fällen hat Richer wohl nur aus Versehen *eum* statt *id* geschrieben. Bemerkenswert ist allerdings, daß in III 11 und IV 87 sowohl die Ausdrucksweise als auch der Inhalt ähnlich sind und jeweils ein (zweites) *id* die korrekte Formulierung behindert zu haben scheint. Aus *castrum* ein Masculinum zu machen, scheint überhaupt eine Tendenz des frühmittelalterlichen Vulgärlateins in den romanischen Ländern gewesen zu sein, so daß Richers Schwanken daraus verständlich wird²¹⁵.

IV 64 (S. 159) *An malesanę mentis hic episcopus non est, qui pro se defensiones nititur, cum regibus et tot patribus eius iniquitas dilucide pateat?* Statt *defensiones* hat Richer vermutlich *defensione* oder *in defensione* schreiben wollen; vgl. IV 67 (S. 160): *qui in defensione niterentur*.

IV 42 (S. 146) *Quod et facto difficile non erit*. Da Richer das Supinum auf *-u* geläufig war, ist hier vermutlich *factu* (statt *facto*) gemeint.

Wenn wir von diesen Fällen absehen, bietet unser Text nur wenige grobe Verstöße gegen die klassische Syntax. Am auffälligsten sind wohl ein paar Partizipialkonstruktionen, die nicht in Kongruenz zu dem übergeordneten Substantiv oder Prädikat stehen.

I 62 (S. 37) *At tanto certamine vires resistentium impares, armis depositis cedunt*.

II 37 (S. 58) *eius filii mox regem adeuntes ab eo benigne excepti sunt. Patris iniuriarum nihil sibi reducens*.

215) ThLL 3, Sp. 548; MLW 2, 3, Sp. 347–350.

II 41 (S. 60) *At Brittanni prosperiore fortunę successu confortati, tertia itidem die classem peruadunt congregiunturque. In parte utraque innumeri fusi.*

II 48 (S. 63) *Minore (filio) ergo obside oblato, Nortmannis non satis fuit. Maiorem admodum petentes.*

II 59 (S. 69) Erzählt wird von den beiden Ärzten, die sich am Königshof streiten. *Conuiuę itaque reddit. Deroldus toxicum inter auricularem ac salutarem occultatum eius cibo sumendo respersit.*

II 74 (S. 76) Auf der Synode von Ingelheim spricht Erzbischof Robert von Trier: *Quod si post blandam reuocationis ammonitionem respiscere noluerit, omnium anathemate feriat, hoc habentes presidio, quod iam a domno papa correctus sit.* Zu *habentes* ist *nos* hinzuzudenken.

IV 58 (S. 156 f.) *Rem unde agitur, sanctitas uestra* (angeredet sind die Konzilsteilnehmer von Saint-Basle) *subtili indagine mecum discutiat. De condemnatione conuicto inferenda nihil metuentes.*

Die angeführten Fälle sind nicht alle gleichwertig. In II 41 läßt sich *In parte utraque innumeri fusi* als ein selbständiger Satz auffassen, in dem man sich *sunt* hinzudenken muß. Entsprechend kann man II 59 *Conuiuę itaque reddit* verstehen. Da in IV 58 *sanctitas uestra* sinngemäß ein Plural ist, lag der Wechsel von dem Singular *discutiat* zu dem Plural *metuentes* (eine Art *constructio ad sensum*) gewissermaßen nahe. In den übrigen Beispielen können wir keine solchen Verständnisbrücken zugunsten des Autors bauen. Es bleibt dort das *factum brutum* eines nicht richtig angeschlossenen Partizips, doch ist das weniger gravierend, als ein Purist meinen könnte, denn im frühen Mittelalter waren die absoluten Partizipialkonstruktionen weit verbreitet und gleichsam durch Vorbildtexte wie die Benediktsregel sanktioniert²¹⁶.

Richer erfand sich seinen eigenen Stil. Er vermied lange Perioden, so daß seine Sätze im allgemeinen nicht sehr umfangreich geraten. Oft wird der Satzkern durch ein Participium coniunctum oder einen Ablativus absolutus erweitert, daran kann sich ein Nebensatz mit *cum* oder *ut* anschließen, oder es kommt ein Relativsatz hinzu. Die Wortstellung ist nicht besonders kompliziert, der Wortschatz im großen ganzen verständlich, wenn wir von einigen technischen und wissenschaftlichen

216) Einar LÖFSTEDT, *Syntactica. Studien und Beiträge zur historischen Syntax des Lateins 1* (Acta reg. societatis humaniorum litterarum Lundensis X:1, 1942, Neudruck 1956) S. 83–85; J. B. HOFMANN/Anton SZANTYR, *Lateinische Syntax und Stilistik* (Handbuch der Altertumswissenschaft 2, 2, 2, Nachdruck 1972) S. 389 f.

Fachausdrücken absehen²¹⁷. Eine Vokabel wie *cliothedrum*²¹⁸ ist eher die Ausnahme. Ein moderner Leser wird vielleicht über *peribolum*²¹⁹ stolpern; tatsächlich wollte Richer damit die Vorlage, in der er *murum* gefunden hatte²²⁰, übertrumpfen, doch war *peribolus* damals kein entlegener Graecismus, sondern mehrfach in der Vulgata zu lesen und durch Hieronymus erklärt worden²²¹.

Die Sätze wurden oft durch *et*, *-que*, *nam*, *uero*, *itaque*, *nec multo post*, durch relativischen Anschluß oder weitere Füllwörter miteinander verbunden; auch die vielen *mox* und *ergo*, die Richer über seinen Text verstreut hat, dienen meistens bloß der lockeren Verknüpfung. Manchmal stellte er kurze Sätze asyndetisch nebeneinander, was sehr effektiv sein konnte. Aber die andere Kompositionsweise ist ebenso häufig. Damit wurde ein leichter, ungehemmter Erzählfluß gewährleistet, doch römische Monumentalität war so nicht zu erreichen. Unantik sind auch die häufigen Wortwiederholungen, z. B. *Legati igitur directi sunt. Legatio quoque prolata; quam etiam reges serenissima mente excipientes pape et episcoporum mandatis in nullo tunc refragati sunt. Sese consilium super hoc quesituros respondentes atque equitatem de omnibus facturos. Legatis itaque abductis* usw²²². Oder: *agasonum consuetudine ... Pro numero etiam agasonum ... agasones itaque numero LX ... more agasonum*²²³. Damit hängt überhaupt eine gewisse Breite zusammen, die von der brevitas Sallustiana weit entfernt ist. Dafür nur ein paar Beispiele. In II 57 erzählt Richer von einer Kriegslist, um derentwillen eine Schar von jungen Männern sich verkleiden mußte; das wird uns gleich doppelt gesagt: *habitum militare in peregrinum transformantes, reges preuenerant obsecrationum uota simulantes. Sportulis itaque ab humero dependentibus, ferratis baculis procedunt. Habitumque mentiti peregrinum urbem Parisium cum Sequana pontibus pertranseunt*²²⁴. Und ein Entschluß, sich schlafen zu legen, wird folgendermaßen ausge-

217) Siehe oben S. 485, 490.

218) Siehe oben S. 491.

219) Richer I 50, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 32.

220) LAUER, *Annales de Flodoard* (wie Anm. 61) a. 925, S. 31.

221) Vgl. Ezech. 42, 7 und 10; 1. Macc. 14, 48; dazu Hieronymus, In Hiezechielem XIII 42, 1/12, ed. Franciscus GLORIE (CC 75, 1964) S. 613 Z. 251: *peribolus murum significat*.

222) Richer IV 96, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 173.

223) Richer II 90, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 83.

224) Richer II 57, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 67.

drückt: *Quietum ire constitutum est dormitumque in mane*²²⁵. Oder es heißt über die Flucht vor den Normannen: *Cuique uitam tantum saluare satis fuit. Rerum suarum ereptionem nemo querebat. De uita solummodo agitabant*²²⁶. Der Erzählstil ist zwar flott, doch verträgt sich das durchaus mit Weitschweifigkeit und Wiederholung. In dem Bericht über die Reise nach Chartres, der gewiß ein Glanzstück sein sollte, kommt zweimal die Wendung *perpendere possunt/ualent, qui ...* vor, die jeweils einen vorausgehenden indirekten Fragesatz zum Objekt hat²²⁷. Vielfach behilft sich Richer mit Lieblingsausdrücken, die sich durchs ganze Werk hindurchziehen und, wenn überhaupt, nur leicht variiert werden: *nec defuit/defuerunt; obsidionem adhibere; commodus, commodum, accommodare, accommodatio; labes, labefactare; locus patet/adest; medius* + Genitiv usw.

Von der Redseligkeit des Autors zeugen die zahlreichen Partien, in denen erst umständlich der Plan einer Unternehmung, danach ebenso breit seine Ausführung erzählt wird. In I 63 bespricht ein Kleriker, der Bischof von Noyon werden wollte, mit dem Grafen Adelelmus von Arras, wie dieses Ziel zu erreichen sei, dann wird der Coup selbst geschildert. Oder Richers Vater entwickelt vor König Ludwig IV., wie man mit List in Laon eindringen könnte (II 88 f.); anschließend bemächtigt sich der König genau auf diesem Weg der Stadt (II 89). So wird immer wieder zunächst besprochen, was getan werden soll, dann wird getan, was besprochen worden ist. In allen derartigen Fällen hätte man die Darstellung ohne Verlust straffen können, jedoch von der knappen Vortragskunst, die er bei Sallust, Caesar oder Livius fand, wollte Richer nichts wissen.

Von ganz besonderer Bedeutung sind in den Historien die Reden. Daß Richer ein „Rhetoriker“ gewesen, sein Werk „rhetorisch“ sei, hat man schon oft gesagt, meistens freilich bloß den „Glanz seiner Worte“ gemeint²²⁸ oder ähnlich unpräzise Vorstellungen darüber gehegt. Nun soll nicht bestritten werden, daß Richer auf seine Weise ein Wortkünstler war und von den colores rhetorici (wie der Anapher und der Lito-tes) guten Gebrauch gemacht hat, doch darin erschöpfte sich nicht

225) Richer IV 47, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 149.

226) Richer I 6, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 6.

227) Richer IV 50, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 152 f.

228) Wilhelm WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit, hg. Robert HOLTZMANN 1, 2 (1948) S. 299.

seine „rhetorische“ Leistung. Entscheidend sind vielmehr die Reden, mit denen er auf mannigfache Weise den Stoff zu beleben, zu gliedern und zu durchdringen versucht hat²²⁹.

Rhetorik ist die Kunst des guten Redens (und allenfalls in zweiter Linie die des guten Schreibens). Welche Rolle sie in den Historien spielt, kann man schon errahnen, wenn man bemerkt, wie fast allgegenwärtig darin die Wörter *suasio*, *suasorius*, *suadere*, *persuadere*, ferner *deliberare*, *deliberatio*, *consilium*, *consulere*, *consultum* und *consultare* sind. Auch viele andere Fachausdrücke der Redekunst wie *controversia*, *demonstratio*, *inductio*, *defensio*, *infirmatio* usw. kommen häufig vor. Von der Rhetorik spricht Richer direkt an zwei Stellen: zum einen erläutert er ihren spezifischen Ort in Gerberts Lehrprogramm²³⁰, zum anderen preist er dessen „Buch“ über die Synodalverhandlungen von Saint-Basle als ein Zeugnis ciceronianischer Beredsamkeit und gleichsam als eine Lehrschrift dieser Kunst²³¹. Von Cicero hat er *De inventione*²³² und die *Philippicae*²³³, wahrscheinlich auch *De officiis* und die *Rhetorica ad Herennium*²³⁴ gekannt. Darüber hinaus dürfte er mit einem weiteren Handbuch der antiken Rhetorik vertraut gewesen sein, denn er spricht von den *status rethorice*²³⁵, und dieser Fachbegriff kommt weder in *De inventione* noch in der *Rhetorica ad Herennium* vor (an seiner Stelle steht dort der gleichbedeutende Terminus *constitutio*).

An Gerberts Unterricht ist bemerkenswert, daß die Reimser Schüler in der Rhetorik erst unterwiesen wurden, nachdem sie die Dialektik gemeistert hatten²³⁶. Wir, die wir die letztere für schwieriger halten, wundern uns vielleicht über die Reihenfolge²³⁷. Aber auch Abbo von

229) Dazu im Ansatz richtig KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 97–112.

230) Richer III 47 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 101 f.

231) Richer IV 73, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 163.

232) Vgl. Richer IV 50, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 151: *cum ... de studiis liberalibus sepe et multum cogitarem*, mit Cicero, *De inventione* 1, 1, 1: *Saepe et multum hoc mecum cogitavi*.

233) Vgl. Richer I 20, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 16: *maledictis sese lacessere coeperunt*, mit Cicero, *Philippicae* 2, 1, 1: *ultra me maledictis lacessisti* (siehe aber auch 2. Macc. 12, 14); Richer III 79, S. 114: *Quibus pro deliciis erat discordia*, mit Phil. 11, 4, 9: *alteri ... pro deliciis crudelitas fuit*; Richer IV 8, S. 131: *rei publicae consulturus*, mit Phil. 1, 15, 38: *quos sperant rei publicae consulturos*.

234) Sie lief im Mittelalter bekanntlich unter Ciceros Namen.

235) IV 73, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 163.

236) Richer III 46, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 101.

237) Pierre RICHÉ, *Les écoles et l'enseignement dans l'Occident chrétien de la*

Fleury hat erst Dialektik und danach Rhetorik studiert²³⁸. Da in beiden Fächern das logische Denken geschult wurde, bestand zwischen ihnen eine Verwandtschaft; und Richer gab seinem Bericht über das Studium des Triviums in Reims den bezeichnenden Abschluß *Sed hæc de logica*²³⁹, obwohl er an letzter Stelle (also unmittelbar davor) von der Rhetorik gehandelt hatte!

Mindestens in Gerberts Fall könnte die Abfolge des Lehrprogramms einer praktischen Absicht entsprungen sein. Er ließ nämlich seine Eleven, nachdem sie sich die theoretischen Grundlagen der Rhetorik angeeignet hatten, Streitgespräche führen, um sie gewissermaßen zu vollkommenen Rednern auszubilden²⁴⁰ – das war offenbar das Ziel, zu dem die Unterweisung im Trivium führen sollte. In einem Brief an einen befreundeten Abt hat er selbst den Zusammenhang zwischen Rhetorik und Politik in die folgenden Worte gebracht: „Das Streben nach einem einwandfreien Leben habe ich immer mit dem Studium der Redekunst verbunden. Wer frei von Regierungssorgen ist, dem kann das erstere genug sein. Aber wir, die wir mit öffentlichen Angelegenheiten befaßt sind, benötigen beides“²⁴¹. In dieser Schule, unter dem Einfluß dieses Lehrers scheint Richer zu der Auffassung gekommen zu sein, daß alles wichtige politische Geschehen in Vergangenheit und Gegenwart von Reden eingeleitet, durch Reden bewirkt, aus Reden hervorgegangen sei. Sein Werk vermittelt jedenfalls diesen Eindruck.

Neben den direkten Reden finden sich in den Historien viele indirekte: Mitteilungen, Ratschläge, Botschaften, Befehle usw. Man muß

fin du V^e siècle au milieu du XI^e siècle (1979) S. 254–266, behandelt bezeichnenderweise den Rhetorikunterricht vor dem Dialektikunterricht, ohne anzumerken, daß man in Reims im 10. Jahrhundert dies umgekehrt angefaßt hat. Vgl. auch DENS., Gerbert d'Aurillac, le pape de l'an mil (1987) S. 43–45.

238) Aimoin von Fleury, Vita Abbonis c. 3, MIGNE PL 139, Sp. 390: *Verum ipse (scil. Abbo) adhuc maiora gliscens scientiae scrutari arcana diversorum adiit sapientiae officinas locorum, ut, quia grammaticae, arithmeticae necnon dialecticae iam ad plenum indaginem attigerat, caeteras ingenio suo pergens superadicere artes ... Supererant rhetorica necnon geometria, quarum plenitudinem, etsi non, ut voluit, attigit, nequaquam tamen ieunus ab eis funditus remansit.*

239) Richer III 48, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 102.

240) Richer III 48, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 102.

241) Gerbert, Briefe Nr. 44, ed. WEIGLE (wie Anm. 118) S. 73: *cum studio bene vivendi semper coniuncti studium bene dicendi, quamvis solum bene vivere praestantius sit eo, quod est bene dicere, curisque regiminis absoluto alterum satis sit sine altero. At nobis in re publica occupatis utraque necessaria;* dazu NORDEN, Antike Kunstprosa (wie Anm. 155) 2, S. 705 f.

die beiden Arten der oratio zusammenhalten, denn erst so kann deutlich werden, in welch außerordentlichem Umfang das Geschichtsbuch unter dem Gesetz der rhetorischen Argumentation steht.

Von der oratio recta gibt es in Richers Werk zwei Sorten: auf der einen Seite haben wir die etwas längeren Reden – der Tendenz nach sind es meistens Monologe –, die, wenn man die antiken Traktate zugrundelegt, dem *genus deliberativum* oder dem *genus iudiciale* zugehören²⁴² (während das dritte *genus* der klassischen Lehre, nämlich das *genus demonstrativum*, kaum vertreten ist²⁴³); auf der anderen Seite die kürzeren Meinungsäußerungen, vielfach Überredungsversuche, die in einen Wortwechsel münden.

Die längeren, monologischen Reden leiten sich bekanntlich von der Tradition der antiken Geschichtsschreibung her. Richer konnte die entsprechenden Muster nicht nur in den Schriften des Sallust finden, sondern ebenso bei Livius und Hegesipp, ja auch im *Bellum Gallicum*, wo sie allerdings vorzugsweise in indirekter Form vertreten sind. Daß er sich gerade in solchen Partien wiederholt ein paar Sätze des Sallust und des Hegesipp aneignet, ist weniger bedeutsam, als man gemeint hat. Die Anleihen sind nur Prunkflecken, mehr oder weniger gut in den andersgearteten Kontext eingepaßt, aber sie machen damit die Rede noch nicht zu einer klassischen. Schon rein äußerlich unterscheiden sich Richers Reden von denen seiner Vorgänger: sie sind im allgemeinen wesentlich kürzer (höchstens eine halbe bis ganze Druckseite lang, während diejenigen, die Sallust und Hegesipp ihren Akteuren in den Mund legen, einen mehrfachen Umfang haben). Das liegt nicht etwa an Richers Ungeduld oder Unvermögen, sondern an der anderen Funktion, die sie haben. In der antiken Literatur hat die große Rede in erster Linie die Aufgabe, die jeweilige Lage ausführlich aus der Perspektive des Protagonisten darzustellen, das militärische Kräfteverhältnis zu beschreiben, die politischen Interessenkonflikte zu analysieren oder die Leidenschaften aufzupeitschen; ob die Rede außerdem zu bestimmten Aktionen hinführt, ist eher sekundär. In den Historien ist es genau umgekehrt: die Rede soll die unmittelbaren Motive und Absichten des Sprechers aufdecken oder die Angeredeten von etwas überzeugen und jedenfalls dadurch die Handlung vorantreiben; eine

242) Zu den drei *genera causarum* siehe etwa die *Rhetorica ad Herennium* 1,2,2.

243) Siehe aber die Schmähere Richer IV 97, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 173 f., die man hierher rechnen könnte.

weitblickende Umschau ins Zeitgeschehen oder ein theatralischer Effekt um seiner selbst willen ist dagegen nicht bezweckt.

Die kürzeren Reden, die zu dem munteren Erzählton der Historien gehören, haben in den Werken Sallusts, Hegesipps oder Caesars nichts Vergleichbares. Schon eher findet man sie in den anekdotenreichen ersten Büchern des Livius; doch gleiten sie dort nicht so ins Alltäglich-Banale ab wie unter Richers Feder.

Tarquinius Superbus, der Sohn eines früheren Königs, und die Königstochter Tullia hatten den Ehebund auf dem Umweg über ein Verbrechen geschlossen. Ihr Ehrgeiz ging dahin, die Herrschaft in Rom zu erringen, doch mußten sie dazu erst den alten König Servius Tullius vertreiben oder gar ermorden. Im Hinblick auf dieses Ziel richtete Tullia (in der Darstellung des Livius²⁴⁴) die folgenden Worte an ihren Mann:

„Si tu is es, cui nuptam esse me arbitror, et virum et regem appello; sin minus, eo nunc peius mutata res est, quod istic cum ignavia est scelus. quin accingeris? non tibi ab Corintho nec ab Tarquiniis, ut patri tuo, peregrina regna moliri necesse est; di te penates patriique et patris imago et domus regia et in domo regale solium et nomen Tarquinium creat vocatque regem. aut si ad haec parum est animi, quid frustraris civitatem? quid te ut regium iuvenem conspici sinis? facesse hinc Tarquinius aut Corinthum, devolvere retro ad stirpem, fratris similior quam patris.“

Der ruhigen Erzählkunst des Livius entsprechend ist die Rede nicht übermäßig aufgeregt, und doch ist sie erfüllt von dem Pathos des hohen Stils. Wenn Tarquinius den Mut zum Umsturz aufbringt, dann ist er ein Mann und ein König; wenn nicht, dann mündet das Verbrechen, dem sie ihre Ehe verdankten, bloß in schmachliche Tatenlosigkeit ein. Im Gegensatz zu seinen Vorfahren braucht Tarquinius Superbus nicht als Fremder die Macht an sich zu reißen; die heimischen Götter begünstigen ihn, ebenso das Ahnenbild, das Haus, der Thron und auch der angestammte Name. Ist er zur Tat nicht bereit, soll er dahin ziehen, woher seine Familie gekommen ist, soll ruhmlos dahinleben, nicht dem königlichen Vater gleich, sondern dem aus der Art geschlagenen Bruder.

Es liegt Livius völlig fern, den mörderischen Plan der Tullia zu billigen, aber sie ist für ihn keine kleine Intrigantin, sondern eine Frau, die sich ihrer vornehmen Abstammung bewußt ist, die nicht in Nied-

244) Livius 1, 47, 3–5.

rigkeit versinken will und nach dem Höchsten greift. Wie der Geschichtsschreiber ihrer Leidenschaft in eindrucksvollen Antithesen und Imperativen, mit Hilfe von Alliteration und Anapher Ausdruck verleiht, kann sie mindestens von weitem an eine Medea oder eine Phaedra erinnern.

In Richers Historien würde man einen solchen Charakter und solche Rede vergebens suchen. In Noyon wollte ein ungenannter Kleriker Bischof werden; er benötigte dazu die Hilfe des Grafen Adelelmus von Arras und versprach ihm im Gegenzug die Herrschaft in der Bischofsstadt²⁴⁵:

„Si“ inquit „per te episcopatus dignitate potiar, per me efficaciter comitatus honorem consequeris. Quod etiam sic fieri ualebit, si nocturnus urbis muros conscendas et me interius procurante tuos introducas.“

Eine Hand wäscht die andere. Wenn ich die Bischofswürde erlange, bekommst du das Grafenamt. Dazu wird nüchtern ein Plan ausgeheckt, der zum Erfolg führen soll. Alles beruht auf Berechnung, von edlen Motiven, hohen Gefühlen keine Spur. Wir lesen bloß ein Schurkenstück, dessen Fakten schon Flodoard überliefert hatte²⁴⁶ und das hier etwas phantasievoll ausgemalt wird. Wie immer bei Richer ist man der chronique scandaleuse näher als der Tragödie.

Gewiß kommen in einigen Reden seiner Historien *honor* und *dignitas* auch in weniger handgreiflicher Bedeutung vor. Ebenso finden wir dort andere hochtönende Begriffe wie *libertas*, *fides*, *virtus*, *gloria*. Aber diese Vokabeln strahlen in den Historien nicht jene Unbedingtheit aus, die ihnen in der klassischen Literatur zukommt. So weit sich Richer nicht mit Anleihen aus der Antike behilft, klingen die Sätze, mit denen er seine Helden an Ehrgeiz, Tapferkeit oder Treue appellieren läßt, ziemlich hohl. Kaiser Otto II. soll 978, nach König Lothars Angriff auf Aachen, seine Gefolgsmannen folgendermaßen angeredet haben²⁴⁷:

„Non ab re, uiri clari, huc uos conuenisse uolui. Uirtus uestra suggessit a uobis consilium expetere, quos et ingenium decorat et animi uirtus informat. Nec dubitavi me suscepturum a uobis optimi consilii rationem, cum ab animo non excesserit, quanto animo, quanta uirtute in fide hactenus perstitistis. Ante hac, uiri clari, ingenti uirtute pro egregie laudis honore et gloria satigestis, cum et consilio clari et bello inuicti enituistis. Nunc quoque eadem uirtute nitendum est, ne laudi egregie turpis infamia succe-

245) Richer I 63, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 37.

246) LAUER, Annales de Flodoard (wie Anm. 61) S. 52 f. (a. 932).

247) Richer III 73, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 112.

dat. Enitimini ergo pro uiribus, et si quid dedecoris contraxistis, a tanta claritudine amoueat.“

Die Armut des Gedankens und des Ausdrucks zeigt sich schon in den Wiederholungen. Die Vokabeln *clarus/claritudo, virtus, animus, consilium, niti/eniti, laus* kommen in dem kurzen Stück mehrfach vor²⁴⁸, und was mit ihnen gesagt wird, ist von kaum zu überbietender Banalität. Wenn in den Historien gleich viermal die Mahnung *virtus redeat!* ertönt²⁴⁹, dann wirkt das nicht wie ein Aufruf zu ruhmvollen Taten, sondern bedeutet kaum mehr als „Seid nett zueinander“ oder „Benehmt euch anständig“.

Zudem wird der Anspruch der großen Worte einerseits durch den christlichen Bezugsrahmen gemildert, in den bei Richer alles wie selbstverständlich gestellt ist; andererseits erscheinen sie zu oft mit dem materiellen Vorteil der Redenden oder der Angesprochenen verquickt, als daß sie unbeeinträchtigt ihre volle Kraft entfalten könnten. Ein fast schon groteskes Beispiel bietet dafür das Gespräch, in dessen Verlauf ein Abgesandter Odos von Blois den Kastellan von Melun überredet, seinen Herrn zu verlassen und die Festung an Odo auszuliefern. Nachdem er ihm auseinandergesetzt hat, warum Odo ein besseres Recht auf Melun besitzt und was der Kastellan durch einen Seitenwechsel gewinnen würde, gipfelt sein Vorschlag in dem Satz: „Und dein Ruhm würde umso weiter reichen, als du dann einen höheren Ehrenrang einnehmen würdest“. Der Kastellan wendet ein: „Wie könnte das denn ohne Sünde und Schande geschehen?“ Darauf antwortet Odos Bote: „Welches Verbrechen auch immer begangen wird, wenn du die Festung übergibst, das will ich auf meine eigene Kappe nehmen. Ich will dafür büßen und Gott dafür Rechenschaft ablegen. Du aber sei auf deine adlige Stellung bedacht und mehre dein Vermögen!“²⁵⁰.

Gloria, honor und *nobilitas* stehen hier für gesellschaftliches Ansehen, das auf Macht und Reichtum beruht. Nicht nur entbehren diese

248) Vgl. oben S. 498 f.

249) Richer I 23, II 51 und 72, III 79, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 19, 65, 75, 114; vielleicht nach Silius Italicus, Punica 12, 669 f.: *modo patria uirtus/in dextras redeat*.

250) Richer IV 75, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 164: „*Unde et tui nominis gloria eo ulterius iret, quo amplius honoris culmen adiipsceretur.*“ Ille uero „*Quomodo*“ inquit „*absque peccato et dedecore hec fieri posse confidis?*“ Et iste inquit: „*Si te cum castro O(doni) confers, quicquid sceleris nasci putas, meum fiat, meum dicatur. Poenas inde luam et summę diuinitati rationem reddam. Consule nobilitati tuę. Fac tuarum rerum augmentum.*“

Begriffe einer ethischen Begründung, sondern im Lichte der Religion erscheinen sie geradezu als fragwürdig. Man vergleiche damit, was Livius von Tullia erzählt und was für eine Rede er sie halten läßt! Auch Tullia ist eine Verbrecherin, aber eben eine, die nicht angekränkelt ist von christlichen Gewissensbissen und in ihrer Leidenschaft durchaus Größe zeigt. Dagegen wäre es mit dem hohen Stil der römischen Historiographie wohl kaum vereinbar gewesen, ein aus niedrigen Motiven gespeistes Gespräch zwischen einem namenlosen Verführer und einem namenlosen Verräter wörtlich wiederzugeben. Richer, der einer anderen Welt angehört, kennt solche Bedenken nicht. Er erzählt diese und ähnliche Episoden mit dem größten Behagen, und man muß es ihm lassen, daß er es mit Geschick tut, auch wenn das jeweilige Geschichtchen nicht gerade wichtig ist.

Die Reden, ob direkt oder indirekt, ob Monolog oder Gespräch, ziehen sich durch das ganze Werk, sie sind das eigentlich Charakteristische an seinem Stil. Sie liefern das, was Flodoards Annalen fehlt, nämlich Begründungen des Geschehens. Es ist nicht zu übersehen, daß diese Methode auch ihre Nachteile hat. Zum einen ist immer wieder kritisiert worden, daß Richer seine Reden erfunden hat, und zwar gilt das nicht nur von der Wortwahl und einzelnen Überlegungen, die er seinen Akteuren zuschreibt, sondern auch von den allgemeinen Gedankengängen, die von ihnen vorgetragen werden. Hinsichtlich der älteren Abschnitte der Historien ist das unbestritten. Was z. B. König Rudolf gesagt haben soll, um den Reimsern die Wahl Artolds zum Erzbischof schmackhaft zu machen²⁵¹, entbehrt jeder historischen Wahrscheinlichkeit, und ebenso steht es mit der Rede, mit der Kaiser Otto II. seine Getreuen zum Kampf gegen den westfränkischen König Lothar anspornte²⁵². Umso erstaunlicher ist es deshalb, daß die Kritiker den Wahrheitsgehalt der Reden, die sich im vierten Buch finden und die in Richers Gegenwart fallen, zum großen Teil nicht bezweifelt haben²⁵³. Es ist natürlich möglich, daß Richer über Meinungen und Äußerungen Erzbischof Adalberos von Reims, Hugo Capets und Karls von Lothringen Informationen besessen und diese dann in die Reden hat einfließen lassen, die er ihnen in den Mund legt. Oder er kann dafür Ideen benutzt haben, die in dem kritischen Jahr 987, als die Westfranken sich

251) Richer I 60, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 36.

252) Richer III 73, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 112; siehe oben S. 504.

253) Eine Ausnahme bildet BRÜHL, *Deutschland – Frankreich* (wie Anm. 5) S. 589 ff., der aber das Kind mit dem Bad ausschüttet.

zwischen Robertiner und Karolinger entscheiden mußten, in seinem Milieu kursierten. Aber der moderne Historiker darf weder das eine noch das andere als selbstverständlich voraussetzen; er muß vielmehr gute Gründe dafür vorbringen, wenn er Richer hier den Glauben schenken will, den er ihm in den übrigen Teilen seines Werks zu Recht verweigert.

Die andere Gefahr der Rhetorisierung bestand darin, daß Geschichte sich in Reden auflöste. Richer kann leicht den Eindruck erwecken, als seien die Gespräche und Botschaften, die Klagen und Appelle seiner Helden das eigentlich Wichtige in seiner Erzählung. Geschichte bekommt dadurch einen intellektualistischen, rationalen Zug, der im Widerspruch zu der vielfach irrational anmutenden Wirklichkeit des historischen Geschehens und seiner Unaufklärbarkeit steht. Die Schattenseiten dieser Art Geschichtsschreibung mögen schon dem Mittelalter aufgefallen sein; eine Nachfolge hat sie jedenfalls nicht gefunden.

Man hat wiederholt die Frage aufgeworfen, ob Richer „für die Denkweise seiner Zeit repräsentativ“ gewesen sei²⁵⁴. Mit den übrigen Geschichtsschreibern des 10. und des frühen 11. Jahrhunderts scheint er wenig gemein zu haben. Widukind von Corvey, Thietmar von Merseburg, Rodulf Glaber, Ademar von Chabannes – um nur ein paar einschlägige Namen zu nennen – sind alle aus anderem Holz geschnitzt²⁵⁵. Wenn wir daher den Maßstab der damaligen Geschichtsschreibung anlegen, war Richer gewiß nicht „repräsentativ“. Sein rückwärts gewandtes Bild von „Gallien“ und den „Galliern“ war vermutlich seine eigene Erfindung; daß er irgendwo damit Anklang gefunden hätte, ist nicht überliefert. Seine politischen Sympathien braucht er nicht einmal mit seinem Lehrer Gerbert geteilt zu haben²⁵⁶, und wer sonst so dachte wie er, wissen wir nicht. Höchst merkwürdig ist schließlich die Kombination von rhetorischer Phantasterei und wissenschaftlichem oder fast wissenschaftlichem Tatsachensinn, wie er sich vor allem in seinem Interesse an Medizin und Kriegstechnik zeigt – wenn es einen zweiten Menschen dieser Begabung um die Jahrtausend-

254) K. F. WERNER, in: HZ 190 (1960) S. 577; KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 114.

255) Man sollte vielleicht anmerken, daß diese Namen – und man könnte weitere hinzufügen – ihrerseits nicht in ein einziges Schubfach passen.

256) Siehe oben S. 475.

wende gegeben haben sollte, so hat er wenigstens keine deutlichen Spuren hinterlassen.

Trotz alledem war Richer ein Kind seiner Zeit, und das nicht nur deshalb, weil die genannten Züge, wenn man sie einzeln betrachtet, durchaus ins 10. Jahrhundert passen, sondern weil seine rhetorische Geschichtsschreibung den Bildungstendenzen der Zeit vollkommen entsprochen hat. Rhetorik und Dialektik wurden damals in vielen Schulen nördlich der Alpen mit neuem Eifer studiert. Reims mag dabei eine führende Rolle gespielt haben, aber es stand keineswegs allein. Man hat diesen Bestrebungen bislang nur wenig Beachtung geschenkt²⁵⁷, da spektakuläre, neue Werke nicht daraus hervorgegangen sind. Es war vielmehr eine Phase der bloßen Rezeption, einer Rezeption freilich, die ihre eigene Bedeutung gehabt hat, insofern sie den Boden für andere literarische Werke bereitet und das Fundament für Scholastik, *Ars dictandi* und die Blüte der lateinischen Literatur im 12. Jahrhundert geschaffen hat. Kaum ein anderes Geschichtsbuch der Zeit spiegelt aber die Tendenzen des vorscholastischen Schulunterrichts so nachdrücklich wider wie Richers Historien mit ihrem rhetorischen, rationalen Erklärungsansatz, mögen wir ihn letzten Endes auch nicht befriedigend finden.

VI. Die Rezeption im Mittelalter

1. Hugo von Flavigny

Nicht eindeutig zu klären ist das Verhältnis, in dem Hugo von Flavigny zu Richer steht²⁵⁸. Schon Pertz hat teilweise richtig erkannt, daß

257) RICHÉ, *Écoles* (wie Anm. 237) S. 254–258; A. VAN DE VYVER, *Les étapes du développement philosophique du haut moyen-âge*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 8 (1929) S. 425–452. Das Thema bedarf einer neuen Untersuchung, wobei vor allem auch die Überlieferung der Handschriften der antiken Rhetoriker einzubeziehen wäre. Vgl. auch den Sammelband „Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert“, hg. von Johannes FRIED (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 27, 1997).

258) Ein erstes Echo von Richers Historien hat WERNER, *Die literarischen Vorbilder* (wie Anm. 119) S. 95–97, in den Schriften Aimoins von Fleury gefunden. Die Ähnlichkeiten sind in der Tat frappierend (sowohl Richer als auch Aimoin eröffnen ihre Werke mit einer geographischen Einleitung, die von Orosius und Caesar zehrt; beide beuten Sallust und Hegesipp für ihre weiteren

Hugo mit Richer wörtlich übereinstimmt und, da an eine gemeinsame, von beiden benützte Vorlage nicht zu denken ist, von ihm abhängig sein muß²⁵⁹. Das trifft zwar kaum auf den kurzen Absatz zu, in dem Hugo den Tod König Lothars meldet und vom Ausgang der letzten Karolinger berichtet²⁶⁰, denn hier deckt sich weder der Inhalt noch der Wortlaut mit Richer. Dagegen folgt Hugos Erzählung von Gerberts Werdegang und der Disputation von Ravenna²⁶¹ so eng und so wortgleich der Darstellung Richers (III 43 f., 55, 57, 65²⁶²), daß ein Zusammenhang auf der Hand liegt. Ihn zu erklären, gibt es zwei Möglichkeiten.

Erstens könnte Hugo in Bamberg gewesen sein und dort den heutigen Codex Hist. 5 studiert haben. Das wird von Michel Sot angenommen²⁶³, ist aber nicht gerade wahrscheinlich, da von einer Reise Hugos ins rechtsrheinische Deutschland nichts bekannt ist.

Zweitens könnte es eine weitere Handschrift von Richers Werk in Reims oder Verdun oder sonstwo in diesem Gebiet gegeben haben. Das müßte dann entweder eine glatte Abschrift des Bamberger Codex oder eine Überarbeitung, eine neue Fassung dieses Texts gewesen sein.

Bei sonst weitestgehender Übereinstimmung im Sachlichen wie im Ausdruck weicht Hugo an einer Stelle entschieden von Richer ab: er läßt Gerbert nicht in Begleitung des Archidiacons G., sondern im Gefolge des Erzbischofs Adalbero nach Reims kommen²⁶⁴. Natürlich ist damit zu rechnen, daß Hugo hier zu flüchtig gelesen hat, unter dieser Voraussetzung würde es sich um einen simplen Fehler handeln. Andererseits ist aber nicht auszuschließen, daß die Variante auf Richer selbst zurückgeht, dieser also den uns vorliegenden Text des Bamberger Codex noch einmal umgeschrieben hat.

Zwecke aus usw.). Trotzdem hat Werner vorsichtig und wohl zu Recht „eine direkte Textbenutzung“ (d. h. eine direkte Abhängigkeit Aimoins von Richers Historien) „ausgeschlossen“.

259) KORTÜM, Richer (wie Anm. 1) S. 9 f.

260) Hugo von Flavigny, Chronik, ed. Georgius Heinrichus PERTZ, MGH SS 8 (1848) S. 365 Z. 50 – S. 366 Z. 5.

261) MGH SS 8, S. 367 Z. 35–45.

262) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 100 f., 104 f., 109.

263) SOT, Richer (wie Anm. 46) S. 47 f.

264) MGH SS 8, S. 367: *cum Adalberone Remensi episcopo Remis venit*; dagegen Richer III 45, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 101: *Ei (scil. G. Remensium archidiacono) ergo per aliquot tempora hesit Remosque ab eo deductus est*.

2. Frutolf von Michelsberg und Trithemius

Um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert entnahm Frutolf von Michelsberg Richers Historien allerhand Material für seine eigene Chronik; zu Beginn des 16. Jahrhunderts tat Trithemius ein Gleiches für seine *Annales Hirsaugienses* (die auf ihre Art ebenfalls eine Chronik sind). Beide schöpften offenbar aus einem Bamberger Exemplar des Reimser Geschichtswerks. Bamberg als Hort dieser Überlieferung scheint keiner weiteren Erklärung zu bedürfen: nur dort ist Richer während des Mittelalters ausdrücklich bezeugt, nämlich in einem Bücherkatalog des 12. Jahrhunderts²⁶⁵, und die einzige erhaltene Handschrift von Richers Historien, der Codex Hist. 5, stammt schließlich aus der Bamberger Dombibliothek. In ihr oder in der Bibliothek seines Klosters muß Frutolf fündig geworden sein, während Trithemius Verbindungen zum Michelsberg besessen hat und auch selber in Bamberg gewesen ist²⁶⁶. Beide Autoren sind für die Richerüberlieferung zunächst deshalb wichtig, weil sie Text bewahrt haben, der in dem Codex Hist. 5 wohl zu Beginn des 17. Jahrhunderts dem Messer des Buchbinders zum Opfer gefallen ist.

Beide sind allerdings auch problematisch, weil sie an anderen Stellen, die gleichwohl auf Richers Werk zurückzugehen scheinen, mit dem Codex Hist. 5 nicht übereinstimmen. Das führt zu der Frage, ob es in Bamberg noch eine weitere, inzwischen verschollene Richerhandschrift gegeben hat.

Neben den genannten Textabweichungen, auf die wir gleich zu rückkommen werden, ist auffällig, daß sowohl Frutolf wie Trithemius allein die beiden ersten von Richers vier Büchern für ihre eigenen Schriften verwerten. Trithemius²⁶⁷ spricht es in der biographischen

265) Paul RUF, *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz* 3, 3 (1939) S. 368 Nr. 91; HOFFMANN, *Bamberger Handschriften* (wie Anm. 7) S. 83 f.

266) Augustus PAUL, *De fontibus a Trithemio in prima parte chronici Hirsaugiensis adhibitis* (Diss. phil. Halle 1867) S. 11–13; Klaus ARNOLD, *Johannes Trithemius (1462–1516) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg* 23, 1971, 1991) S. 24, 27 Anm. 37, S. 30, 33 Anm. 66, S. 111 f., 138, 157; DERS., *Johannes Trithemius und Bamberg. Oratio ad clerum Bambergensem*, in: 107. Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg (1971) S. 161–189.

267) Ich zitiere nach dem Autograph der *Annales Hirsaugienses*: München, Staatsbibliothek, Clm 703, fol. 65^v. Das Werk wurde erst postum gedruckt: *Joannis Trithemii, Spanheimensis ... tomus I. annalium Hirsaugiensium* 1 (St.

Notiz, die er dem Mönch von Saint-Remi gewidmet hat, auch geradezu aus, daß dessen Opus in zwei (und nicht in vier) Bücher eingeteilt sei: *Claruit hoc tempore in Gallia Richerus monachus Remensis nostri ordinis homo studiosus et tam in diuinis scripturis quam in secularibus litteris egregie doctus, ingenio promptus et clarus eloquio: qui scripsit ad Gerbertum supradictum Remorum archiepiscopum pulchrum et compendiosum opus de gestis Gallorum quod in duos libros diuisit: et sic incipit. „Orbis²⁶⁸ itaque plaga que mortalibus sese commodam prebet“*. Das alles weckt den Verdacht, daß Frutolf und Trithemius gar nicht auf dem Codex Hist. 5 fußen.

Zum Verständnis der Textabweichungen, die nun zu betrachten sind, ist folgendes vorweg zu bedenken. Es kommt vor, daß Frutolf und Trithemius an Stellen, wo sie offenkundig Richer ausschreiben, gegen die Version des Codex Hist. 5 zusammenstehen. Als Beispiel sei die Geschichte des Günstlings Haganon angeführt, der am Hof Karls des Einfältigen die übrigen Großen austach (Richer I 15). Im Codex Hist. 5 heißt es hier:

precipua tamen beatitudine Haganonem habebat. quem ex mediocribus potentem effecerat. adeo ut magnatibus quibusque longe absistentibus ipse regio lateri solus hereret pilleum etiam a capite regis sepiissime sumptum palam sibi imponeret²⁶⁹.

Frutolf schreibt stattdessen:

cepit quendam Haganonem ex mediocribus extollere et supra omnes principes diligere adeo, ut magnatibus quibusque procul absistentibus ipse regio lateri solus hereret multaque regii iuris ad suum ius retorqueret²⁷⁰.

Ähnlich, wenn auch wieder anders, Trithemius:

precipua tamen et singulari amoris prerogatiua unum colebat Haganonem nomine quem ex mediocribus potentem effecerat: adeo ut magnatibus quibusque procul stantibus. ipse regio lateri solus adhereret: pileum etiam de capite regis multociens raptum palam sibi imponeret: edes uero regias sibi suisque audacter deputaret: ad suum quoque ius retorqueret quecumque regii iuris esse viderentur²⁷¹.

Gallen 1690) (künftig abgekürzt: A n n. H i r s.) S. 136 f. Zum Richer-Codex des Trithemius siehe oben S. 456 Anm. 44. Im Katalog des Würzburger Schottenklosters von ca. 1610/1620 (Würzburg, Universitätsbibliothek, M. ch. f. 130, fol. 2^r-20^r) ist Richer nicht (mehr) zu finden.

268) Richer I 1, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 2.

269) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 12.

270) Ekkehardi Uraugiensis chronica, ed. G. WAITZ, MGH SS 6 (1844) S. 181.

271) München, Staatsbibliothek, Clm 703, fol. 22^r; Trithemius, Ann. Hirs. (wie

Die Überlieferung scheint sich hier zu gabeln: auf der einen Seite der Codex Hist. 5, auf der anderen Frutolf und Trithemius. Das könnte die Vermutung nahelegen, daß die beiden letzten Zeugen auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Doch es gibt noch eine andere Möglichkeit. Trithemius hat nämlich seinerseits die Chronik Frutolfs bzw. Ekkehards von Aura gekannt, d. h. aber: er konnte Richer auch indirekt über Frutolf/Ekkehard rezipieren. In dem Beispiel, das wir gerade zitiert haben, muß er allerdings (auch) unmittelbar auf Richer zurückgegriffen haben, denn allein aus diesem (und nicht aus Frutolf/Ekkehard) kann die Bemerkung über die Mütze des Königs stammen. Die Stelle, die uns beschäftigt, ergibt daher kein eindeutiges Bild, da ja nicht zu entscheiden ist, ob Trithemius dafür bloß eine Quelle benutzt hat, nämlich eine Richerhandschrift von der Art, wie sie Frutolf vorgelegen hat, oder ob er seinen Text mosaikartig aus zwei Quellen zusammengestückt hat, nämlich aus Frutolf und dem Codex Hist. 5 (oder einer anderen Richerhandschrift)²⁷².

Wenn Trithemius einen Textzeugen vor Augen gehabt haben soll, der von der Fassung der Historien im Codex Hist. 5 abwich, müßte dies durch Varianten oder Zusätze erwiesen werden, die ein Plus sowohl gegenüber dem vorhandenen Bamberger Codex als auch gegenüber Frutolf darstellen. Es ist nicht ganz leicht, solche zu finden. Trithemius hat oft den Text seiner Vorlagen sehr selbständig verändert, hat vieles umformuliert, ja manchmal geradezu drauflosphantasiert. Ein gutes Beispiel für seine bedenkenlosen Eingriffe bietet gerade unsere Geschichte von Hagano. Trithemius hat sie um die breit ausgespannene Fabel von einer *malefica*, einer Hexe, bereichert, die durch ihren Zauber den König seinem Günstling hörig gemacht habe²⁷³. Das Märchen ist sonst nirgends im Zusammenhang mit der Hagano-Affaire bezeugt, in Richers Werk und Gedankenwelt paßt es nicht hinein; Trithemius dagegen interessierte sich für Magie und glaubte an Hexen, ihm wird der fremdartige Einschub verdankt²⁷⁴.

Anm. 267) S. 45.

272) Daß Frutolfs und Trithemius' Zusätze auf einen verlorenen Codex der Historien zurückgehen, macht allerdings die Wendung *ad suum ius retorquere* wahrscheinlich, die sich in Richers Werk wiederfindet: III 92, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 120; ähnlich III 99, IV 74, S. 123, 163.

273) München, Staatsbibliothek, Clm 703, fol. 22^v: *Fertur enim quod cuiusdam Suessionice mulieris maleficio regem sibi allexerit [scil. Hagano] usw.*; Ann. Hirs. (wie Anm. 267) S. 45.

274) SILBERNAGEL, Johannes Trithemius. Eine Monographie (1868) S. 173;

Mindestens Schludrigkeit liegt in einem anderen Fall vor. Richer hatte die Trierer Synode des Jahres 948 irrtümlich in Laon stattfinden lassen²⁷⁵. Trithemius folgte ihm darin, nannte jedoch unter den Teilnehmern nicht nur den in seiner Vorlage erwähnten westfränkischen König Ludwig den Überseeischen, sondern auch Otto den Großen:

*Anno itaque dominice natiuitatis prenotato in mense Octobri conuenit iterum sancta synodus episcoporum Lugduni in ecclesia sancti martyris Vincencii presentibus ibidem serenissimis regibus Ottone magno Germanorum et Ludouico Gallorum*²⁷⁶.

Das war Unsinn, denn der päpstliche Legat Marinus, der die Synode geleitet hatte, reiste erst anschließend, wie bei Richer zu lesen war und wie Trithemius selbst diesem nachschrieb, von Trier zu dem ostfränkisch-deutschen König nach „Germanien“, d. h. ins rechtsrheinische Deutschland²⁷⁷.

Während Zusätze dieser Art für die Textüberlieferung von Richers Historien natürlich ohne Belang sind, fällt einem an anderen Stellen das Urteil wesentlich schwerer. In dem oben angeführten Satz der *Annales Hirsaugienses* heißt es, die Synode von Laon (oder, wie es eigentlich lauten müßte: von Trier) sei im Oktober (948) zusammenge-

ARNOLD, Trithemius (wie Anm. 266) S. 180–200; DERS., *Additamenta Trithemiana*. Nachträge zum Leben und Werk des Johannes Trithemius, insbesondere zur Schrift *De demonibus*, in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 37/38 (1975) S. 239–267; DERS., Humanismus und Hexenglaube bei Johannes Trithemius (1462–1516), in: Peter SEGL, *Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487* (Bayreuther Historische Kolloquien 2, 1988) S. 217–240; Richard AUERNHEIMER – Frank BARON (Hrsg.), *Johannes Trithemius. Humanismus und Magie im vorreformatorischen Deutschland* (Bad Kreuznacher Symposien. Beiträge zur Erforschung der Renaissance und der Reformation 1, 1991). Die Fälschungen des Trithemius sind oft behandelt worden; siehe etwa Nikolaus STAUBACH, *Auf der Suche nach der verlorenen Zeit: Die historiographischen Fiktionen des Johannes Trithemius im Lichte seines wissenschaftlichen Selbstverständnisses*, in: *Fälschungen im Mittelalter 1* (MGH Schriften 33, 1, 1988) S. 263–316.

275) Richer II 81 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 79.

276) München, Staatsbibliothek, Clm 703, fol. 45^v; Ann. Hirs. (wie Anm. 267) S. 93. Vgl. HEHL, MGH Conc. 6, 1, S. 164–170 Nr. 14; Heinz WOLTER, *Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056* (1988) S. 52–55.

277) Richer II 82, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 80: *Domnus uero Marinus ab Ottone rege per legatos rogatus in partes Germanie secedit*; München, Staatsbibliothek, Clm 703, fol. 45^v: *Concilio terminato dominus Marinus episcopus Hostiensis apostolice sedis legatus atque vicarius ab Ottone magno rege per nuncios rogatus in partes discessit Germanie*; Ann. Hirs. (wie Anm. 267) S. 94.

treten²⁷⁸. Der Codex Hist. 5 gibt für die Versammlung überhaupt keinen genauen Termin an, dort wird nur mitgeteilt, daß die Synode von Ingelheim auf den 1. August (948) anberaumt worden sei, *statuto tempore* stattgefunden habe und ihr dreißig Tage später (also Anfang September 948) die nächste Synode (in Laon/Trier) gefolgt sei²⁷⁹. Auf den ersten Blick möchte man vielleicht auch in dieser Frage einfach eine Gedankenlosigkeit oder eine tolpatschige Verschlimmbesserung des Trithemius annehmen. Freilich wäre die negative Beurteilung nicht wirklich abgesichert, da der Oktobertermin – und darin unterscheidet sich der Fall von den beiden vorigen – an sich im Bereich des Möglichen liegt. Doch es kommt noch schöner. Ein Brief des Legaten Marinus, anscheinend gerichtet an Herzog Hugo von Franzien, zitiert diesen vor eine Synode, die im Oktober (948) in Trier stattfinden sollte²⁸⁰. Obwohl das im Widerspruch zu einer anderen Nachricht steht (auf die hier nicht eingegangen sei), hat der letzte Herausgeber der Quellen zu dem Trierer Konzil den Oktobertermin für dieses in Anspruch genommen! Wir haben infolgedessen die Wahl: Entweder hat Trithemius seinen Zeitansatz aufs Geratewohl aus der Luft gegriffen (oder falsch gerechnet) und dabei zufällig das Richtige (oder wenigstens das Wahrscheinliche) getroffen, oder in seinem Richertext – und das kann dann nicht der Codex Hist. 5 gewesen sein – hat tatsächlich *in mense Octobri* gestanden (bzw. eine ähnliche Formulierung, die auf dasselbe hinauslief)²⁸¹.

Ähnlich verhält es sich in einem weiteren Fall. Der Bericht über die Synode von Ingelheim schließt im Codex Hist. 5 mit den Worten:

*aliaque nonnulla ibi prolata fuere, quę diligentissime inuestigata atque utiliter diffinita sunt*²⁸².

Trithemius bietet stattdessen:

*Alia quoque nonnulla ibidem fuere prolata ad utilitatem ecclesie communem que in actis eiusdem sacri consilii scripta leguntur*²⁸³.

278) Siehe oben S. 513.

279) Richer II 67, 69, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 73; ebda. II 82, S. 79: *episcopi supradicti tricesima die post peractam sinodum in basilica sancti Uincentii martiris apud Laudunum sub rege Ludonico collecti sunt*.

280) HEHL, MGH Conc. 6, 1, S. 170: *synodum aliam adhuc tibi Treuiris ad Octobrem mensem indicimus*.

281) Daß Trithemius von dem schlecht überlieferten Brief des Legaten gewußt hat (in dem von einem Konzil in Trier und nicht in Laon die Rede ist!), ist unwahrscheinlich und jedenfalls nicht zu erweisen.

282) Richer II 81, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 79.

283) München, Staatsbibliothek, Clm 703, fol. 45^v; Ann. Hirs. (wie Anm. 267)

Tatsächlich existieren die Konzilsakten, die hier erwähnt werden. Sie waren allerdings nur wenig verbreitet, weshalb Trithemius sie kaum gekannt haben dürfte. Und wieder stellt sich uns die Frage: Hat er erfunden, was wahr ist, oder hat er lediglich eine andere Richerversion als den Codex Hist. 5 ausgeschrieben?

Richer liebte es, in wichtigen Sterbefällen die diagnostizierte Krankheit und ihre Symptome breit zu erörtern. Über Ludwig den Überseeischen ist im Codex Hist. 5 folgendes zu lesen:

*ob humorum superfluitatem elefanciasi peste toto miserabiliter corpore perfunditur*²⁸⁴.

Trithemius schreibt dagegen:

*ob humorum colluuiem papulis erispilatis quod Galli variolam vocant toto corpore miserabiliter perfunditur*²⁸⁵.

Das Wort *erispilatis* ist in der Mitte undeutlich; statt *il* könnte man auch *d* lesen, und über dem *p* liegt ein kleiner, krummer Strich, dessen Bedeutung nicht klar ist. *erysipilatus* kommt bei Richer auch sonst vor; in I 65 spricht er von einer *pestis papulis erysipilatis innumeros enecans*²⁸⁶. Trithemius könnte die Wendung dort gefunden und sie willkürlich in die Erzählung vom Tod Ludwigs des Überseeischen eingefügt haben; aber ist es wahrscheinlich, daß er sich mit einem Wort abmühte, das er vermutlich nicht verstand und das ihm zumindest Schwierigkeiten bereitete? Auch hier liegt es näher, daß er einer abgeänderten Richerhandschrift folgte.

Am interessantesten ist eine kleine Variante, die in der Geschichtsforschung bisher übersehen worden ist, obwohl sie im Druck der Annales Hirsauigienses längst jedermann zugänglich war. 946 wurde Ludwig der Überseeische aus der Gefangenschaft entlassen, in der ihn

S. 93.

284) Richer II 103, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 87.

285) München, Staatsbibliothek, Clm 703, fol. 47^v; Ann. Hirs. (wie Anm. 267) S. 97 (wo allerdings *crispillatis* statt *erispilatis* gedruckt ist). Die Fassung des Trithemius berührt sich mit Frulandus, Passio Leudegarii III, II c. 31, ed. Bruno KRUSCH, MGH SS Merov. 5 (1910) S. 360: *morbo quem Galli variola vocant*. Ob ein Zusammenhang vorliegt, ist wohl kaum zu entscheiden.

286) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 38; vgl. auch I 11, S. 9: *toto erispilato corpore*. Wenig hilfreich L. C. MACKINNEY, Tenth-Century Medicine as Seen in the Historia of Richer of Rheims, in: Bulletin of the Institute of the History of Medicine. The Johns Hopkins University (Supplement to the Johns Hopkins Hospital Bulletin) 2 (1934) S. 361, 365.

Hugo von Franzien gehalten hatte²⁸⁷. Der Codex Hist. 5 berichtet darüber folgendermaßen:

*Unde et dimissus data Lauduno Compendii sese recepit*²⁸⁸.

Trithemius bringt die Nachricht in einer abweichenden Fassung:

*unde statim a captiuitate dimissus Fare sese recepit*²⁸⁹.

Danach hätte sich der König also nicht nach Compiègne, sondern nach La Fère begeben. Dieser befestigte Platz an der Oise hat im 9. und im 10. Jahrhundert anscheinend eine gewisse Bedeutung gehabt, auch Richer nennt ihn im Codex Hist. 5 bei einer früheren Gelegenheit²⁹⁰, aber man darf wohl ausschließen, daß Trithemius um 1500 irgendwelche andere Kunde davon besessen hat. Er dürfte den Namen vielmehr in seiner Richerhandschrift vorgefunden haben, und das kann dann nicht der Codex Hist. 5 gewesen sein.

Schließlich noch ein weiteres Indiz. Richer erzählt in den Kapiteln I 9 und 10 die Geschichte von der Gefangennahme und Ermordung des Wikingerführers Catillus, dessen Sohn Rollo der Gründer des Herzogtums der Normandie geworden ist. Im Codex Hist. 5 lauten die hier interessierenden Sätze, wie folgt:

*Catillus ... cum lateret, a uictoribus ... captus est ... rex (Odo) tirannum (scil. Catillum) secum Lemouicas ducit*²⁹¹.

Trithemius verkürzt den Bericht:

*Otto (d. h. König Odo) ... ducem eorum Anscatillum nomine cepit quem secum ad urbem Lemouicensem captiuum duxit*²⁹².

Mit dem ungewöhnlichen Namen Catillus konnte die historische Forschung nichts anfangen; er schien zu den sagenhaften, unglaubwürdigen Details zu gehören, mit denen Richer seine modernen Leser ärgerte oder irritierte²⁹³. Anscatillus gibt sich dagegen als ein guter,

287) Vgl. LAUER, Louis IV (wie Anm. 3) S. 142 f., 145 Anm. 1.

288) Richer II 51, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 65.

289) München, Staatsbibliothek, Clm 703, fol. 40^v; Ann. Hirs. (wie Anm. 267) S. 84.

290) Richer I 13, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 11; Annales Vedastini a. 897, ed. B. DE SIMSON, MGH SS rer. Germ. [12] (1909) S. 79; LAUER, Annales de Flodoard (wie Anm. 61) S. 145 (a. 958); LOT, Les derniers Carolingiens (wie Anm. 3) S. 24. Weniger wahrscheinlich ist eine Identifizierung mit Fère-en-Tardenois, dép. Aisne, arr. Château-Thierry.

291) Richer I 9 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 8.

292) München, Staatsbibliothek, Clm 703, fol. 20^v; Ann. Hirs. (wie Anm. 267) S. 40.

293) LAUER, Louis IV d'Outre-Mer (wie Anm. 3) S. 268 Anm. 1. Wenn Richer vertrauenswürdig sein sollte, hätte das seine Bedeutung für die umstrittene Frage

nordischer Name (Asketill oder ähnlich) zu erkennen, der im 9. und im 10. Jahrhundert nicht selten war²⁹⁴. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wird Trithemius davon nichts gewußt haben. Daß er den Namen aus dem Codex Hist. 5 falsch abgeschrieben hat, ist wohl zu verneinen, zumal da Catillus dort völlig deutlich ist. Zudem wäre es recht merkwürdig, wenn er – ohne es zu wissen und zu wollen! – auf dem Umweg über einen solchen Fehler zu der vorzüglich passenden Namensform gelangt wäre. Es bleibt daher auch hier kaum eine andere Erklärung übrig, als daß Trithemius nicht aus dem Codex Hist. 5, sondern aus einer stark davon abweichenden Handschrift geschöpft hat.

Während es etwas mühsam ist herauszufinden, was für einen Richertext Trithemius benutzt hat, ist Frutolfs Verhältnis zu seiner Reimser Quelle im großen ganzen sehr viel einfacher zu klären, wenngleich im einzelnen ein paar offene Fragen bleiben mögen. Er übernahm weitgehend Wort für Wort den Text seiner Quelle, änderte dabei Kleinigkeiten, so daß *et* zu *-que*, ein Präsens zu einem Perfekt wurde usw. Was er nicht ausführlich wiedergeben wollte, verkürzte er mehr oder weniger radikal, wobei er den Wortlaut je nach den Umständen verändern mußte. Im großen und ganzen blieb er der Vorlage treu. Umso stärker fällt auf, daß mehrere Episoden, die ihre Parallelen in Richers Historien (und nur dort) haben, mit diesen nicht völlig im Einklang stehen. Vor allem die Abschnitte, die von dem Günstling Hagano und von Herzog Giselbert von Lothringen handeln, haben in Frutolfs Chronik eine Fassung, die nicht nur stilistisch, sondern auch inhaltlich vom Codex Hist. 5 abweicht²⁹⁵. Daß der Michelsberger die zusätzlichen Details einer anderen, unbekannten Quelle entnommen habe, ist nicht recht vorstellbar. Sie passen ganz und gar in die von Richer erzählten Geschichten hinein, sie stehen u. a. in denjenigen Partien, welche Frutolf ausdrücklich als geistiges Eigentum des *Gallicus hystoriographus* gekennzeichnet hat, und auch in der Wortwahl verraten sie Richers Autorschaft. Frutolf bezeichnet zum Beispiel in einem sonst weitge-

der Herkunft Rollos und seiner Begleiter; dazu David C. DOUGLAS, Rollo of Normandy, in: *English Historical Review* 57 (1942) S. 417–436; Lucien MUSSET, L'origine de Rollon, in: DERS., *Nordica et Normannica. Recueil d'études sur la Scandinavie ancienne et médiévale, les expéditions des Vikings et la fondation de la Normandie* (1997) S. 383–387.

294) Jean ADIGARD DES GAUTRIES, Les noms de personnes scandinaves en Normandie de 911 à 1066 (*Nomina germanica* 11, 1954) S. 81–84.

295) Richer I 15 f., II 17–19, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 12 f., 48 f.; Frutolf, Chronik, ed. G. WAITZ, MGH SS 6 (1844) S. 181 f.; vgl. oben S. 511.

hend aus Richer übernommenen Satz Gerberga als *filia Heinrici Transrhenensis*²⁹⁶. Der Codex Hist. 5 bietet hier *Saxonie ducis* statt *Transrhenensis*²⁹⁷. Während Richer diese Vokabel durchaus geläufig ist (er hat sie in Flodoards Annalen kennengelernt)²⁹⁸, ist sie Frutolf fremd und wäre aus seiner Sicht ja auch ganz unangebracht gewesen; er dürfte sie daher aus einer verlorenen Version der Historien übernommen haben.

Ein instruktives Beispiel liefert auch der Bericht über die Kämpfe des Jahres 939. Getreu seiner Idee, daß „Gallien“ bzw. das westfränkische Reich bis an den Rhein reiche, stellte Richer das Vorgehen Ottos des Großen gegen Giselbert von Lothringen und Ludwig den Überseeischen als einen ungerechtfertigten Eroberungskrieg dar: Otto habe den Rhein überschritten und „Belgien“ geplündert, „weil er kraft väterlicher Einsetzung, (aber) gegen den Willen der Belgier danach strebte, Fürst (erst hatte Richer „König“ geschrieben!) zu werden, obwohl sein Vater nur wegen der Aufsässigkeit der Slawen zum König erhoben worden war, da Karl (der Einfältige), dem eigentlich die Herrschaft zugekommen wäre, damals noch in der Wiege gewimmert hatte“²⁹⁹. In Frutolfs Chronik liest sich das etwas anders: *Otto ... nitebatur enim acsi ex paterna traditione princeps fieri Belgice. Id vero contra ius agere calumniabatur, cum eius pater propter Sclavorum infestationem Saxonie tantum, que est pars Germanie, dux constitutus sit, eo quod Karolus Ludewici pater, cui rerum summa debebatur, tunc adhuc in cunis vagiret*³⁰⁰. Schon daß Sachsen eine *pars Germanie* sei, hätte Frutolf gewiß nicht aus eigenem Antrieb hinzugefügt; das kann nur Richer geschrieben haben, der sich in den Gegenden östlich des Rheins vermutlich nicht besonders gut auskannte und jedenfalls an eine westfränkische Leserschaft gedacht haben wird, die eine derartige Belehrung nötig hatte. Im übrigen ist in dieser Version die antiottonische Tendenz (von der Frutolf persönlich weit entfernt gewesen sein dürfte) deutlich verstärkt worden: *acsi* – *contra ius* – *dux* statt *rex*. Die letzte Änderung ist dem

296) MGH SS 6, S. 181.

297) Richer I 35, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 24.

298) Siehe Richer I 20 f., II 49, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 16 f., 64.

299) Richer II 18, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 48: *Otto ... Rheno transmisso Belgicam ingressus eius loca plurima incendiis ac ingentibus prediis deuastat, eo quod ex collatione paterna princeps (korr. aus rex) fieri Belgicis dedignantibus contenderet, cum eius pater Saxonie solum propter Sclauorum improbitatem rex creatus sit, eo quod Karolus, cui rerum summa debebatur, adhuc in cunis uagiebat.*

300) ed. WAITZ, MGH SS 6, S. 186.

Michelsberger Mönch, der dank Widukind und Liudprand über das Königtum Heinrichs I. gut unterrichtet war, sicher nicht zuzutrauen. Richer dagegen wußte natürlich aus Flodoards Annalen, daß der sächsische Herrscher ein König gewesen war, aber er hat ihm den gebührenden Titel immer vorenthalten – mit Ausnahme dieser einen Stelle, wo er zunächst offenbar nicht aufgepaßt hatte; doch als er seinen Text revidierte, fand er auch hier zur Konsequenz und stufte Heinrich vom *rex* zum *dux* hinunter. An diesem Punkt ist Frutolfs Quelle, nämlich Richers verlorene Version, eindeutig zu erkennen.

Schon Pertz hatte (offenbar aus solchen oder ähnlichen Gründen) angemerkt, daß Ekkehard von Aura (gemeint ist, wie wir heute wissen, Frutolf) gegen seine Gewohnheit mit Richers Text recht freizügig umgegangen sei bzw. daß er überhaupt eine andere Erzählung („*diversam plane narrationem*“) biete als diejenige, die sich im Codex Hist. 5 findet (und das an Stellen, wo als Vorlage eigentlich bloß Richers Historien in Frage kommen)³⁰¹. Er vermutete daher, daß Frutolf/Ekkehard eine Version benutzt habe, die von dem uns bekannten Werk verschiedenen gewesen sei, schloß allerdings resignierend mit dem Eingeständnis, daß von einem weiteren Richercodex keine Spur zu entdecken sei.

Waitz übernahm zunächst in seiner Edition der Frutolf/Ekkehard-schen Chronik den Pertz-schen Standpunkt³⁰², doch später änderte er seine Meinung. Als er 1877 seine eigene Edition von Richers Historien herausbrachte, ließ er den Gedanken an eine verlorene Handschrift fallen und postulierte stattdessen verlorene Blätter, die zum Codex Hist. 5 gehört hätten³⁰³. Diese Hypothese ist jedoch aus zwei Gründen unbefriedigend. Erstens würde sie nicht erklären, warum sowohl Frutolf als auch Trithemius allein die beiden ersten Bücher von Richers Werk ausgeschrieben haben und wieso Trithemius seine Vorlage als ein *opus* in zwei Büchern bezeichnet hat³⁰⁴. Zweitens kann man sich zwar eingelegte Zettel vorstellen, auf denen Ergänzungen zum übrigen Text gestanden haben; aber daß der Codex Hist. 5 einmal mehrere (oder sogar viele) Blätter enthalten haben soll, die eine ganz neue

301) Georgius Heinricus PERTZ, Richeri Historiarum libri III ex codice saeculi X. autographo, MGH SS rer. Germ. (1839) S. XVI; WAITZ (wie Anm. 3) S. X Anm. 4.

302) MGH SS 6, S. 6.

303) WAITZ (wie Anm. 3) S. XIII.

304) Siehe oben S. 510 f.

Version des Stoffs boten (zusätzlich zu der alten, die wir ja nur aus der Bamberger Handschrift kennen!), – das grenzt geradezu ans Unwahrscheinliche. Es dürfte wenigstens schwerfallen, dafür in der mittelalterlichen Überlieferung eine überzeugende Parallele zu finden.

Wie die Zweitfassung, als deren Autor in erster Linie Richer in Betracht kommt, insgesamt ausgesehen hat, auf welchem Weg sie nach Bamberg gelangt ist (ob ebenfalls über Rom oder direkt aus Reims), muß leider ohne Antwort bleiben.

3. Das Bamberger Fragment einer *Historia Francorum*

1863 veröffentlichte Waitz aus der Handschrift Patr. 64 (fol. 151^v–152^r) der Bamberger Staatsbibliothek das „Fragment einer *Historia Francorum*“³⁰⁵, welches an die Trojanersage anknüpfend die Urgeschichte der Franken bis zu Chlodwig erzählt. In den genannten Codex wurde das Fragment (künftig: FHF) gegen Ende des 11. Jahrhunderts von zwei Händen des Bamberger Domscriptoriums eingetragen³⁰⁶. Wie noch zu zeigen sein wird, kann der Text selbst frühestens im 10. Jahrhundert entstanden sein³⁰⁷. Waitz stellte fest, daß das FHF z. T. mit „Ekkehardus Uraugiensis“ (also mit der Chronik Frutolfs von Michelsberg) übereinstimmte³⁰⁸ und darum für die Quellenkritik dieses Werks interessant sei. Außerdem erinnerte ihn „manches in der Ausdrucksweise und Auffassung“ des Fragments „an Richer“, und so überlegte er, ob es sich um eine spätere Arbeit des Reimser Historikers handelte, übernommen aus einem verlorenen Codex, aus dem auch „Ekkehard“ geschöpft haben könnte. Er war jedoch vorsichtig genug, diese Spekulation selber als eine wenig begründete „Vermuthung“ hinzustellen. Zwanzig Jahre danach rückte er in seiner Edition der Historien ganz und gar davon ab: das Fragment – so bekannte er jetzt – habe er seinerzeit dem Richer „minus recte“ zugesprochen³⁰⁹. Seitdem ist es kaum noch beachtet worden; weder in den zahlreichen

305) Georg WAITZ, *Kleine Beiträge zur Fränkischen Geschichte*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 3 (1863) S. 145–147, 609; siehe ferner DENS., *Über eine Bamberger Handschrift*, in: *NA* 3 (1878) S. 192–194.

306) HOFFMANN, *Bamberger Handschriften* (wie Anm. 7) S. 157 f. (Hände L und M).

307) Siehe unten S. 523–525.

308) ed. WAITZ, *MGH SS* 6 (wie Anm. 295) S. 115 f.

309) Richer, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. XIII Anm. 1.

Studien zur mittelalterlichen Trojanersage³¹⁰ noch in der Diskussion über Franken, Franzosen und Deutsche im 10. und im 11. Jahrhundert hat es irgendeine Bedeutung erlangt³¹¹.

Aber mit Waitzens tastenden Bemerkungen war das Problem noch nicht erledigt, denn daß der Text der Historien, wie er im Codex Hist. 5 überliefert ist, irgendwie mit dem FHF zusammenhängt, macht die Gegenüberstellung ohne weiteres deutlich³¹².

310) Karl Ferdinand WERNER, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 7 (1992) S. 191 f.; Ph. CONTAMINE, *Trojanerabstammung (der Franken)*, in: *Lex. MA* 8 (1997) Sp. 1041 (beide Artikel mit weiterer Literatur).

311) Vgl. jedoch Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren Mittelalter* (*Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte* 15, 1970) S. 304.

312) Vgl. zum folgenden Richer I 3, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 3, und WAITZ, *Kleine Beiträge* (wie Anm. 305) S. 146.

Richer

Omnium ergo Galliarum populi innata audacia plurimum efferuntur

calumniarum impatientes. Si incitantur, cedibus exultant efferatique inclementius adoriuntur. Semel persuasum ac rationibus approbatum uix refellere consuerunt. Unde et Hieronymus „Sola“ inquit „Gallia monstra non habuit, sed uiris prudentibus et eloquentissimis semper claruit.“ Præter hæc quoque Belgæ rebus disponendis insigniores, robore atque audacia non impares.

Maxima quæque magis ingenio quam uiribus appetunt.

Et si ingenio in appetendis cassantur, uiribus audacter utuntur. Cibi etiam potusque adeo parci. Celtæ uero ac Aquitani consilio simul et audacia plurimi. Rebus seditiosis commodi. Celtæ tamen magis prouidi.

FHF

Unde adhuc secundum ingenitam sibi libertatem omnes Franci plurima efferuntur audacia, honestatis cupidissimi, calumniarum impatientes,

prudentia et eloquentia, clari

in disponendis rebus insignes, robore atque audacia nullis omnino inferiores. Maximas quasque res magis ingenio quam uiribus appetunt, et si ingenio cassantur, uiribus audacter utuntur,

rebus seditiosis apti,
ad pericula providi.

Da in dem Fragment die *Franci* den Platz einnehmen, der im Codex Hist. 5 den *Galli* zukommt, ist es unwahrscheinlich, daß wir es mit einem Spätwerk Richers zu tun haben (woran Waitz gedacht hatte), denn Richer hätte dann ja seinen Galliermythus zugunsten der fränkischen Trojanersage aufgegeben und somit eine völlig andere Geschichtssicht entwickelt als in den Historien. Wer auf die Irrwege der Intellektuellen im 20. Jahrhundert blickt, wird eine solche Meinungsänderung vielleicht für möglich halten, aber in Richers Fall hätte man doch gern einen Beweis oder mindestens einen Anhaltspunkt für die Kehrtwende, und daran fehlt es. Ergänzend sei angemerkt, daß asyndetische Dreier-

gruppen wie *fugant, fundunt, occidunt* und *bello, rapina, cede*³¹³ in den Historien nicht üblich sind.

Andererseits kann Richer sich nicht des Fragments als Quelle bedient haben, weil die Wörter *prudentia et eloquentia clari* des FHF ein Umformung von *prudentibus et eloquentissimis ... claruit* aus dem Hieronymuszitat sind; sie setzen es also voraus, doch steht es vollständig und als solches gekennzeichnet bloß in den Historien.

Da Richer nicht aus dem Fragment geschöpft und es auch nicht selber verfaßt hat, bleiben nur noch zwei Möglichkeiten: entweder gehen er und das Fragment auf eine gemeinsame Vorlage zurück, oder das Fragment ist (unter anderem) aus den Historien abgeleitet. Um hier zu einer Entscheidung zu kommen, müssen wir versuchen, den Text des FHF genauer zu datieren. Einen ersten Hinweis gibt der Satz

*Et hi quidem, qui Teutonicis commixti sunt, proprio vocabulo Franci, qui autem per conubia Gallis sunt progeniti, Francigenae sunt vocati*³¹⁴.

Im 10. Jahrhundert hat man begonnen, *Teutonici* und *Francigenae* als Völkernamen zu verwenden, aber wirklich gut passen diese Begriffe erst ins elfte³¹⁵. Zu einer genaueren Eingrenzung kann nun der folgende Passus verhelfen:

tantumque Francorum virtus in illo bello enituit (gemeint ist der Krieg Chlodwigs gegen Syagrius), *ut ... nulla hodie in Francia Romanorum appareant vestigia*³¹⁶.

Was heißt hier *Francia*? Wahrscheinlich doch das damalige westfränkische oder französische Reich. Im 10. Jahrhundert war die Bedeutung von *Francia* freilich so stark geschrumpft, daß man mit dem Wort, zumal im westfränkischen Reich selbst, bloß noch das Gebiet nördlich der Loire meinte, und zwar ohne Bretagne, Normandie und Flandern³¹⁷. Doch der Verfasser des FHF wird kaum diesen eng umschrie-

313) WAITZ, Kleine Beiträge (wie Anm. 305) S. 146.

314) WAITZ, Kleine Beiträge (wie Anm. 305) S. 146.

315) Aus der umfangreichen Literatur zu diesem Problem nenne ich nur SCHNEIDMÜLLER, *Nomen patriae* (wie Anm. 81) S. 52 Anm. 88, S. 72–74; BRÜHL, *Deutschland – Frankreich* (wie Anm. 5) S. 120 Anm. 205, S. 211–242; Heinz THOMAS, *Die Deutschen und die Rezeption ihres Volksnamens*, in: Werner PARAVICINI, *Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters* (Kieler Historische Studien 34, 1990) S. 19–50.

316) WAITZ, Kleine Beiträge (wie Anm. 305) S. 147.

317) Margret LUGGE, „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter. Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6.–15. Jahrhundert (Bonner Historische Forschungen 15, 1960) S. 163–169; Walther KIENAST, *Der Herzogstitel in Frankreich und*

benen Schrumpfraum gemeint haben, sondern eben das damalige westfränkisch-französische Reich, welches sich offiziell von den Pyrenäen bis zur Maas erstreckte. Erst im 11. Jahrhundert kam dafür langsam wieder der Name *Francia* auf, ja, wenn man den neuesten Deutungen glauben darf, sogar erst im 12. Jahrhundert. Ob hierfür schon das gesamte Material erfasst ist, darf bezweifelt werden³¹⁸. Vor allem scheint man im Ausland keine Bedenken getragen zu haben, das Westreich jetzt uneingeschränkt als *Francia* zu bezeichnen. Adam von Bremen sprach von einem *rex Franciae* und meinte damit den französischen König Heinrich I.³¹⁹ 1074 schrieb Gregor VII. einen Brief an die *episcopi Francie*, darunter namentlich an den Erzbischof von Bourges, dessen Kirchenprovinz von der Loire bis an die Garonne reichte. Der Papst verlangte von ihnen, sie sollten das Interdikt *per universam Franciam* verkünden³²⁰ – das galt gewiß nicht nur für die Krondomäne oder die Ile de France. Dem Legaten Hugo von Die befahl Gregor 1077, „möglichst viele Erzbischöfe und Bischöfe der *Francia*“ zu einem Konzil zusammenzurufen³²¹; eingeladen wurden dann u. a. die Erzbischöfe von Bourges und Bordeaux³²², woraus sich ergibt, daß der Papst nicht die kleine *Francia* nördlich der Loire im Auge gehabt hatte³²³. Die angeführten Beispiele mögen genügen; sie beweisen, daß *Francia* im 11. Jahrhundert für das ganze damalige Frankreich gebraucht werden konnte, während es an Belegen dafür im 10. Jahrhundert mangelt (oder diese jedenfalls nicht eindeutig sind).

Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert) (1968) S. 67-76; SCHNEIDMÜLLER, Französisches Sonderbewußtsein (wie Anm. 81) S. 53-73; BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 5) S. 126 f.

318) Siehe dagegen KIENAST, Herzogstitel (wie Anm. 317) S. 23 Anm. 79, 79a; ferner die französischen Briefe aus dem Berengar-Corpus: Carl ERDMANN – Norbert FICKERMANN, Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 5 (1950) S. 143 (*Francie regem*), S. 158 (*regum Francie*).

319) *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* III 32, ed. Bernhard SCHMEIDLER, MGH SS rer. Germ. [2] (1917) S. 174.

320) Das Register Gregors VII., II 5, ed. Erich CASPAR, MGH Epp. sel. 2, 1 (1955) S. 130, 132.

321) Register IV 22, ed. CASPAR (wie Anm. 320) 2, 1, S. 332.

322) Vgl. *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* 14, ed. Léopold DELISLE (1877) S. 613 f. Nr. LXXIX; Theodor SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (*Historische Studien* 263, 1935) S. 99-101.

323) Gelegentlich hat Gregor auch die *Francia* neben die *Burgundia* gestellt: Register V 17, ed. CASPAR (wie Anm. 320) 2, 2, S. 378; das zeigt jedoch nur, daß der Sprachgebrauch nicht bürokratisch verfestigt und vereinheitlicht war.

Das FHF, von dem wir ausgegangen waren, dürfte also erst im 11. Jahrhundert entstanden sein. Das heißt zugleich: es ist teilweise aus Richer abgeleitet worden, und man kann jetzt noch einen Schritt weitergehen und sagen, daß ein Bamberger diese kurze Urgeschichte der Franken verfaßt hat, denn, soweit wir sehen, waren die Historien außerhalb Bambergs fast gar nicht bekannt, und zudem ist das FHF eben in Bamberg überliefert. Sein Autor könnte ein Zeitgenosse Frutolfs gewesen sein.

Anhang

Ein Brief des Bischofs Deraldus von Amiens

Der Codex 705 der Burgerbibliothek in Bern, der nach Bernhard Bischoff im nordöstlichen Frankreich um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert entstanden ist³²⁴, enthält auf seinen letzten Seiten (fol. 48^v) als Nachtrag einen bislang unveröffentlichten Brief des Bischofs Deraldus (oder Deroldus) von Amiens. Wie wir gleich sehen werden, stammt das Schreiben aus dem Jahr 932, und etwa zu dieser Zeit, also um 940, dürfte es von einer nordfranzösischen Hand in den Codex kopiert worden sein. Ob es tatsächlich an die in ihm erwähnten Empfänger abgeschickt worden ist, läßt sich natürlich nicht sagen. Man muß letzten Endes damit rechnen, daß es ein bloßer Entwurf war – allerdings einer, der nicht in seiner ersten Skizzierung vorliegt, denn das sinnlose *doantam*³²⁵ muß ein Abschreibefehler sein, kann also nicht dem Autor angelastet werden (und auch nicht einem Notar, der ein Diktat entgegennahm). Doch wie immer man diese Frage beantworten wollte, der Text verdient auf jeden Fall einige Aufmerksamkeit.

In dem Brief, der an die Bischöfe der Kirchenprovinz Reims gerichtet ist, erteilt Deraldus seinen Konsens zur Wahl des Abts Walbert zum Bischof von Noyon. Die Affaire, um die es geht, kennen wir aus Flodoards Annalen und Richers Historien³²⁶. Als 932 Bischof Airardus von Noyon gestorben war, versuchte ein Geistlicher aus dem Klerus der Stadt (sein Name wird von den Quellen nicht überliefert), sich mit Hilfe des Grafen Adelelmus von Arras gewaltsam des Bischofsamts zu bemächtigen. Der Versuch scheiterte am Widerstand der *cives* (genauer wohl: der bischöflichen Vasallen oder Dienstmannen), und danach wurde Abt Walbert von Corbie in Noyon als Bischof eingesetzt.

324) Bernhard BISCHOFF, Katalog der festländischen Handschriften des 9. Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen) Teil I: Aachen – Lambach (1998) S. 131; Marco MOSTERT, The library of Fleury. A provisional list of manuscripts (Middeléeuwse Studies en Bronnen 3, 1989) S. 83 Nr. BF 235.

325) Siehe unten S. 531 Anm. 15.

326) Flodoard, Annales a. 932, ed. LAUER (wie Anm. 61) S. 52 f.; Richer I 63, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 37 f.; vgl. oben S. 504; Woldemar LIPPERT, Geschichte des westfränkischen Reiches unter König Rudolf (Diss. phil. Leipzig 1885) S. 79; Ph. LAUER, Robert I^{er} et Raoul de Bourgogne rois de France (923–936) (1910) S. 66.

Über diese Angelegenheit erfahren wir aus dem Brief des Deraldus kaum etwas Neues. Er bestätigt, was bloß Richer sagt (während Flodoard darüber nichts verlauten läßt), nämlich daß Walbert die Bischofswürde vom König erhielt (*rege etiam ipso eligente*). Man braucht davon kein großes Aufheben zu machen, doch ist es insofern nicht uninteressant, als sich hier zeigt, daß Richer, dessen Glaubwürdigkeit ja schärfste Kritik auf sich gezogen hat, wenigstens gelegentlich auch über weit zurückliegende Dinge unabhängig von Flodoard etwas Zuverlässiges in Erfahrung bringen konnte.

Der Zweck des Briefs ist nicht völlig klar. Deraldus lobt den Walbert und stimmt dessen Wahl (und Weihe) zu. An sich war bei einer Bischofswahl der Konsens der benachbarten Amtsbrüder nicht erforderlich. Aber vielleicht hat man damals nach dem peinlichen Gewaltakt besonders großen Wert auf ein geschlossenes Auftreten des Episkopats gelegt. Oder wollte Deraldus einfach sein Fernbleiben entschuldigen und verband dies mit ein paar freundlichen Worten für den künftigen Kollegen? Eine Entschuldigung wird freilich in dem Schreiben nicht geradezu ausgesprochen, höchstens angedeutet und ein Grund für das Nichterscheinen erst recht nicht gegeben.

Die Zusammenkunft, an der Deraldus nicht teilnehmen konnte (oder wollte) und in deren Verlauf Walbert vermutlich geweiht werden sollte, war eine Versammlung der Bischöfe der Reimser Kirchenprovinz. Es scheint sich dabei um eine Provinzialsynode gehandelt zu haben, denn der *archycephal pontificum*, also der Erzbischof von Reims, hat beschlossen, seine Suffragane in seiner Kathedrale (*regia*³²⁷) zu versammeln, und zwar tut er das *semel in anno huius seculi sancta ingrediens mystica*. Der Ausdruck „einmal im Jahr“ dürfte an das alte kanonische Gebot anknüpfen, daß jährlich eine Provinzialsynode stattfinden soll³²⁸. Falls diese Deutung richtig ist, würde das zugleich bedeuten, daß man damals in Reims wenigstens grundsätzlich an dem Brauch einer jährlichen Provinzialsynode festhielt. Unwahrscheinlich wäre das nicht, denn gerade aus den 20er und frühen 30er Jahren des

327) Dazu Magnus DITSCHKE, *Domus Regia: Haus des Königs und Gotteshaus*, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 36 (1972) S. 184–187. Die Beispiele für *regia* = Gotteshaus lassen sich vermehren: Heinz LÖWE, in: DA 20 (1964) S. 238; Gerhart B. LADNER, *Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters* 2 (*Monumenti di antichità cristiana pubblicati dal Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana* II Serie IV, 1970) S. 16 a).

328) SCHRÖDER, *Die westfränkischen Synoden* (wie Anm. 22) S. 42 mit Anm. 185.

10. Jahrhunderts ist eine ganze Reihe von solchen Konzilen in der Kirchenprovinz Reims überliefert³²⁹.

Das Merkwürdigste an dem Brief ist wohl seine Form. Deraldus schreibt ein außerordentlich gekünsteltes Latein, das mit seltenen, teilweise dem Griechischen entnommenen Wörtern gespickt ist. *archicephal*, *conseculator*, *periphrasticus* und *stateralis* findet man nicht in den gängigen Lexika. Die beiden letzten Vokabeln und dazu noch *effectualiter* und vielleicht *hypotheticus* hat Deraldus offenbar dem Corpus Dionysiacum oder den damit verbundenen Schriften des Johannes Eriugena entliehen. Nicht ganz so ungewöhnlich, aber durchaus beachtenswert ist ein Zitat aus dem Kommentar des Macrobius zum Somnium Scipionis³³⁰, welches den gelehrten Aufputz vervollständigt.

Das Ergebnis dieses stilistisch-literarischen Aufwands ist streckenweise schwer zu verstehen. Der Brief ist an die „heiligen Väter und Mitarbeiter“ gerichtet, nämlich – so wird in der Folge erläutert – in erster Linie an den „apostolischen und wunderbaren Patron der heiligen Reimser Kirche bzw. der ganzen *Francia*“ und sodann an dessen Suffragane. Der „apostolische Patron“ ist wörtlich der heilige Remigius, aber da dieser ja nicht direkt als Adressat in Frage kommt, muß Erzbischof Artold von Reims gemeint sein. Unklar ist, warum den Suffraganen das Attribut *ypotheticus* beigegeben wird; in seiner normalen Verwendung (nämlich = *condicionalis*) ergibt es keinen Sinn. Ist Deraldus etwa von der ursprünglichen Bedeutung von *ὑποτίθημι* ausgegangen = „unterstellen“ oder (im Medium) „raten, beraten“? Woher mag er seine Weisheit bezogen haben³³¹?

Deraldus kommt auch in Richers Historien vor, allerdings nicht im Zusammenhang mit der Bischofswahl in Noyon. Richer übernimmt aus Flodoards Annalen (zu 946) die Nachricht vom Tod des Deraldus und läßt ihr eine amüsante Geschichte folgen über die Rivalität zwi-

329) SCHRÖDER S. 38 f.

330) Zur Überlieferung siehe B. C. BARKER-BENFIELD, in: REYNOLDS, Texts (wie Anm. 152) S. 224–231; Albrecht HÜTTIG, Macrobius im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte der Commentarii in Somnium Scipionis (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 2, 1990) S. 57 ff.

331) Vgl. Dionysius Areopagita secundum Iohannem Scotum, De mystica theologia, ed. Ph. CHEVALLIER, Dionysiaca (1937, Neudruck 1989) 1, S. 576: *Hoc autem arbitror significare divinissima et sublimissima visibilia et intelligibilia hypotheticos quosdam esse sermones subiectorum omnia superanti.*

schen diesem und einem Arzt aus Salerno³³². Er sagt von dem Bischof, er sei *litterarum artibus eruditus* gewesen, – ein Urteil, das unser Brief auf überraschende Weise bestätigt.

332) Richer II 59, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 68 f.

Edition

Bischof Deraldus von Amiens teilt dem Erzbischof von Reims und dessen Suffraganen seine Zustimmung zur Wahl (und Weihe) des Bischofs Walbert von Noyon mit.
(932)

Hs.: Bern, Burgerbibliothek 705, fol. 48^v (Kopie, 10. Jahrhundert)

Pura fide fundatis necne munda religione edificatis sicut corporalem statariam¹ habentibus ita spiritualem curam agentibus sanctis patribus et sinergiis² primum quidem sanctę Remensis ecclesię immo totius Francię apostolico et mirabili patrono³, deinde ypotheticis⁴ eiusdem suffraganeis conspulatoribus⁵ eadem dignitatis gratia potitis Deraldus⁶ Ambianiensis exedre^a nominetenus prouisor. Quoniam incomparabili speciei domus suę in ęternum uicturę non ueterascentia diuidere spolia sanctorum archycephal⁷ pontificum semel in anno huius seculi sancta ingrediens mystica quosdam prophetas alios euangelistas et auctores ecclesiasticos orbe rationibus ante reperto dispositos nunc effectualiter⁸ g <r> adatim^b ordinatos in sua constituit regia⁹, si quan-

a) über getilgtem ecclesię Hs. b) Teil des g und r durch Loch im Pergament zerstört.

1) Vgl. Terenz, *Heaut.* 35f.: date potestatem mihi statariam agere ut liceat per silentium.

2) Die sonstigen (seltenen) Belege des Worts gehen von dem Nominativ sinergus aus, z. B. Froumund, *carm.* X 38, ed. Karl STRECKER, *Die Tegernseer Briefsammlung* (Froumund), MGH Epp. sel. 3 (1925) S. 38.

3) Der heilige Remigius; siehe aber oben S. 528.

4) Siehe oben S. 528.

5) Der nächste, mir bekannte Beleg für die Vokabel findet sich in der Urkunde Papst Stephans IX. für Cluny (JL 4388), MIGNE PL 143, Sp. 879D.

6) Bischof Deraldus (Deroldus) von Amiens (929–946).

7) Erzbischof Artold von Reims (931–961).

8) Iohannes Scotus, *Expositiones in mysticam theologiam s. Dionysii*, MIGNE PL 122, Sp. 270D: radiis aeternaliter simplicibus et effectualiter multiplicibus superfundit caelestes mente; ders., *De divisione naturae* IV 9, ed. Édouard A. JEAUNAU, *Iohannis Scotti Eriugena Periphyseon (De Divisione Naturae) liber quartus (Scriptores Latini Hiberniae 13, 1995) S. 90*: ut in divino intellectu omnia causaliter, in humana vero cognitione effectualiter subsistant.

9) Die Kathedrale von Reims; siehe oben S. 527 Anm. 327.

do labili humanae propaginis natura decedentem cuiusuis presentiam fratris debita sorte planxerimus, oportune illud psalmographi¹⁰ quasi enchyridion habentes pro patre filium non differamus digne electum procreare./ (fol. 48^v) Quoniam igitur Nouiomense¹¹ pastorale detrimentum egre ferentes deo ministrante, rege¹² etiam ipso eligente Gualtbertum¹³ abbatem uicem obeuntis patroni¹⁴ supplere immo constituitis meliorare, ego quoque licet corporaliter absens tamen spiritus ac mentis consensu salubri laudabilique uestro intersum consulto. Nam hunc archetipum $\dagger$ doantam¹⁵, cum sit genere spectabilis, fide et religione staterali¹⁶ pondere irreprehensibilis, quaternarum¹⁷ quatuor genera uirtutum, quarum primę politicę, secundę purgatorię, tercię animi iam purgati, quartę exemplares, nunc in re, nunc in spetie gradatim¹⁸

10) Ps. 44,17: pro patribus tuis nati sunt tibi filii.

11) Bistum Noyon.

12) Der westfränkische König Rudolf (923–936).

13) Abt Walbert von Corbie, dann Bischof von Noyon (932–936); vgl. Léon LEVILLAIN, *Examen critique des Chartes mérovingiennes et carolingiennes de l'abbaye de Corbie* (1902) S. 320; O. GUYOTJEANNIN, *Noyonnais et Vermandois aux X^e et XI^e siècles*, in: BECh 139 (1981) S. 157.

14) Bischof Airadus von Noyon (923/24–932).

15) Vielleicht zu emendieren zu cleantam; vgl. Juvenal, sat. 2,7: et iubet archetypos pluteum seruare Cleanthas.

16) Nachzuweisen anscheinend bloß in Dionysius Areopagita sec. Iohannem Scotum, *De diuinis nominibus*, ed. CHEVALLIER, *Dionysiaca* (wie Anm. 192) 1, S. 477: elicoides uero [id est obliquus] motus, stateralis processio et fertilis status.

17) Macrobius, *Commentarii in Somnium Scipionis* 1,8,5, ed. Iacobus WILLIS (1963) S. 37: quattuor sunt inquit quaternarum genera virtutum. ex his primae politicae vocantur, secundae purgatoriae, tertiae animi iam purgati, quartae exemplares.

18) Wohl nach Prudentius, *Liber Cathemerinon*, Hymnus 11,11f., ed. Mauricius P. CUNNINGHAM (CC 126, 1966) S. 60: scandit gradatim denuo iubar priores lineas.

<sca>ndendo^c, prout humanitati fas est, testamur omnimodis in se ipso comprehendisse. Quid perifrastice¹⁹ moror? Benedictum consilium, beata et urbs, cui pro filio defuncto pater nascitur regnare doctus in deo.

c) Anfang des Worts wegen eines Lochs im Pergament nur zu konjizieren.

19) Isidor von Sevilla, *Etymologiae* 1,37,15: Periphrasis est circumloquium, dum res una plurimis verbis significatur. Das Adjektiv praeifrasticus bzw. perifrasticus bislang nur im *Glossarium Amplonianum primum*, ed. Georgius GOETZ, *Corpus glossariorum latinorum* 5 (1894) S. 381,18, nachgewiesen. Siehe jedoch Diomysius Areopagita secundum Iohannem Scotum, *De caelesti hierarchia*, ed. CHEVALLIER (wie Anm. 331) 2, S. 930f.: eos periphrastice de quibus sermo est significare nos aestimandum; ferner Abbo von Saint-Germain, *Bella Parisiacae urbis* 3,32, ed. Paulus DE WINTERFELD, *MGH Poetae* 4 (1899) S. 117: Cerritus caveas fore, perifrasticus atque.